

# **Archiv der Gossner Mission**

**im Evangelischen Landeskirchlichen Archiv in Berlin**



Signatur

**Gossner\_G 1\_0729**

Aktenzeichen

4/23

## **Titel**

Integration von Berliner Missionsgesellschaften und Evangelischer Kirche in  
Berlin-Brandenburg

Band

2

Laufzeit

1970 - 1972

## **Enthält**

Unterlagen vom ad hoc-Ausschuss der Gossner Mission und vom Integrationsausschuß  
des Kuratoriums, Sitzungsberichte, Schriftwechsel, Material zur Sitzungsvorbereitung;  
Konzept über missionarische Mitverantwortung für afrikanische Kirchen (wahrscheinl. von

# *Integrationsausschuss - Kuratorium*

Kirchengesetz  
über das Berliner Missionswerk  
- Missionswerksgesetz -

vom .....

Die Kirche ist gesandt, das Evangelium durch Wort und Tat der ganzen Welt zu bezeugen. Der Dienst der Weltmission ist daher Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) hat teil am Gesamtauftrag zur Mission Jesu Christi in sechs Kontinenten. Sie nimmt diesen Auftrag mit der evangelischen Christenheit in Deutschland wahr. Zur Ordnung des Berliner Missionswerkes und zur Regelung der Zusammenarbeit der Missionsgesellschaften untereinander und mit den Organen der Kirche hat die Regionale Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in Berlin (West) im Rahmen des Artikels 149 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Das Berliner Missionswerk ist Bestandteil der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West).
- (2) Das Berliner Missionswerk gestaltet seine Arbeit in der Bindung an Schrift und Bekennnis und in den Grenzen der kirchlichen Ordnung selbständig.

§ 2

- (1) Im Berliner Missionswerk wirken die Berliner Missionsgesellschaft Berlin (West) e. V., die Deutsche Ostasien-Mission, die Gossner Mission und der Jerusalemsverein nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes zusammen. Andere Missionsgesellschaften können sich dem Missionswerk durch Vereinbarung mit Zustimmung der Kirchenleitung anschließen.
- (2) Die Bindungen der im Berliner Missionswerk zusammenwirkenden Missionsgesellschaften zu anderen Landeskirchen, Zusammenschlüssen von Landeskirchen und

zur Evangelischen Kirche in Deutschland bleiben unberührt.

(3) Das Berliner Missionswerk arbeitet mit anderen Gesellschaften und Institutionen, die sich mit Weltmission befassen, zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch Vereinbarungen geregelt werden.

§ 3

Das Berliner Missionswerk fördert die Arbeit der Weltmission.

Seine Aufgaben sind insbesondere,

1. in der Begegnung von Menschen aller Kontinente das Evangelium zu bezeugen,
2. die Gemeinschaft mit den ihm verbundenen Kirchen in Übersee zu stärken,
3. die in ihm zusammenwirkenden Missionsgesellschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Übersee zu unterstützen und ihnen Geldzuwendungen aus Haushaltsmitteln der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) zur Verfügung zu stellen,
4. neue missionarische Aufgaben zu übernehmen,
5. missionarische Verantwortung in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu wecken und zur Entfaltung zu bringen sowie für die missionarische Ausrichtung kirchlicher Arbeit einzutreten,
6. die Organe der Landeskirche auf dem Gebiet der Weltmission zu beraten und ihnen Anregungen zu geben,
7. die Öffentlichkeit über die Arbeit der Weltmission zu unterrichten.

§ 4

Die im Berliner Missionswerk zusammenwirkenden Missionsgesellschaften fördern die gemeinsame Arbeit im Berliner Missionswerk in allen ihren Arbeitsbereichen. Sie leisten dem Berliner Missionswerk zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Hilfe. Sie unterrichten das Berliner Missionswerk laufend über ihre Arbeit; jährlich erstatten sie ihm einen schriftlichen Bericht.

§ 5

Die im Berliner Missionswerk zusammenwirkenden Missionsgesellschaften können durch Vereinbarung mit dem Missionswerk diesem ihre Überseearbeit ganz oder zum Teil übertragen.

§ 6

(1) Die Organe des Berliner Missionswerkes sind:

1. die Missionskonferenz,
2. der Missionsrat.

(2) Das Berliner Missionswerk unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 7

(1) Der Missionskonferenz gehören als Mitglieder an:

1. zwei von jeder Kreissynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, von denen nur eines ordiniert Theologe sein darf,
2. zehn von der Regionalen Synode gewählte Mitglieder,
3. acht vom Missionsrat berufene Mitglieder.

(2) Für die Mitglieder der Missionskonferenz werden Stellvertreter bestellt, die zugleich Ersatzmitglieder sind.

(3) Die Amtszeit der Missionskonferenz dauert sechs Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Erneute Bestellung ist im Anschluß an eine Amtszeit nur einmal zulässig.

(4) An der Missionskonferenz nehmen die ihr nicht angehörenden Mitglieder des Missionsrates und die in § 10 Absatz 3 genannten Personen beratend teil.

§ 8

Die Aufgaben der Missionskonferenz sind,

1. ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie fünf Mitglieder des Missionsrates aus ihrer Mitte zu wählen,
2. Anregungen für die Arbeit des Berliner Missionswerkes zu geben,
3. den Tätigkeitsbericht des Missionsrates entgegenzunehmen und zu erörtern,
4. den Haushaltsplan des Berliner Missionswerkes festzustellen,
5. die Jahresrechnung abzunehmen und über die Entlastung des Missionsrates und der Geschäftsstelle zu beschließen.

§ 9

- (1) Die Missionskonferenz tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Ihr Vorsitzender beruft sie ein und leitet die Tagungen. Er lädt zu den Tagungen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens einen Monat vor dem Beginn der Tagung zugehen.
- (2) Die Missionskonferenz muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.
- (3) Die Missionskonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder versammelt ist. Ist die Missionskonferenz nicht beschlußfähig, kann sie binnen zwei Wochen zu einer innerhalb von drei Monaten stattfindenden neuen Tagung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, in der sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt oder die Wahl erfolglos.
- (5) Über jede Tagung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 10

- (1) Dem Missionsrat gehören als Mitglieder an:
  1. ein Vorstandsmitglied jeder der im Berliner Missionswerk zusammenwirkenden Missionsgesellschaften,
  2. der Vorsitzende der Missionskonferenz,
  3. fünf von der Missionskonferenz aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder,
  4. drei von der Kirchenleitung berufene Mitglieder,
  5. ein vom Rat der Evangelischen Kirche der Union - Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West - entsandtes Mitglied.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder, die dem Missionsrat nicht kraft Amtes angehören, dauert sechs Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer

Nachfolger im Amt. Erneute Bestellung ist im Anschluß an eine Amtszeit nur einmal zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger bestellt.

(3) An den Sitzungen des Missionsrates nehmen beratend teil:

1. ein Mitglied der Kirchenleitung,
2. ein Vertreter des Deutschen Evangelischen Missionsrates,
3. der zuständige Referent des Konsistoriums,
4. der Leiter und die Referenten der Geschäftsstelle des Berliner Missionswerkes.

§ 11

(1) Die Aufgaben des Missionsrates sind,

1. seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte nach Fühlungnahme mit der Kirchenleitung zu wählen,
2. das Berliner Missionswerk zu leiten und unbeschadet des § 14 Abs. 2 zu vertreten,
3. die Richtlinien für die Arbeit des Berliner Missionswerkes zu bestimmen und Anregungen für die Arbeit der im Berliner Missionswerk zusammenwirkenden Missionsgesellschaften zu geben,
4. die Übernahme neuer Aufgaben und die Beendigung bestehender Arbeitsbereiche zu beschließen,
5. Vereinbarungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 5 zu schließen,
6. acht Mitglieder der Missionskonferenz zu berufen (§ 7 Abs. 1 Nr. 3),
7. den Leiter der Geschäftsstelle zu berufen (§ 13 Abs. 2) und seine Vertretung zu regeln,
8. die Referenten zu berufen (§ 13 Abs. 3),
9. den Tätigkeitsbericht des Leiters der Geschäftsstelle des Berliner Missionswerkes entgegenzunehmen und zu erörtern,
10. den Haushaltsplan des Berliner Missionswerkes aufzustellen, den Finanzbedarf der im Berliner Missionswerk zusammenwirkenden Missionsgesellschaften zu ermitteln und die für sie bestimmten Mittel zu verteilen,

11. die Tagungen der Missionskonferenz vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen,
12. der Regionalen Synode und der Kirchenleitung jährlich einen Bericht über die Arbeit des Berliner Missionswerkes und der in ihm zusammenwirkenden Missionsgesellschaften zu erstatten.

(2) Der Zustimmung des Missionsrates bedürfen:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
2. die Aufnahme von Darlehen, die nicht aus Mitteln des laufenden Haushaltsjahres zurückgezahlt werden können,
3. die Übernahme von Bürgschaften,
4. außerplanmäßige Ausgaben.

(3) Urkunden, die das Berliner Missionswerk Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens des Berliner Missionswerkes vom Vorsitzenden des Missionsrates oder seinem Stellvertreter oder in den Fällen des § 14 Abs. 2 vom Leiter der Geschäftsstelle oder seinem Stellvertreter unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

## § 12

(1) Der Missionsrat tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Sein Vorsitzender beruft ihn ein und leitet die Sitzungen. Er lädt zu den Sitzungen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag zugehen.

(2) Der Missionsrat muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

(3) Der Missionsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen;

Stimmennthalungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 13

- (1) Bei der Geschäftsstelle wird ein Kollegium gebildet. Ihm gehören der Leiter und die erforderliche Zahl von Referenten an.
- (2) Der Leiter der Geschäftsstelle wird vom Missionsrat im Einvernehmen mit der Kirchenleitung berufen. Seine Amtszeit dauert sieben Jahre. Er bleibt bis zur Berufung seines Nachfolgers im Amt. Erneute Berufung ist zulässig.
- (3) Die Referenten werden vom Missionsrat auf Vorschlag des Leiters der Geschäftsstelle nach Anhörung des Kollegiums berufen.
- (4) Die nicht zum Kollegium gehörenden Mitarbeiter werden vom Leiter der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Kollegium angestellt.

§ 14

- (1) Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Berliner Missionswerkes nach den Richtlinien des Missionsrates. Sie bereitet die Sitzungen des Missionsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus.
- (2) Der Leiter der Geschäftsstelle vertritt das Berliner Missionswerk in den arbeitsrechtlichen Angelegenheiten derjenigen Mitarbeiter, die er nach § 13 Abs. 4 anstellt.

§ 15

- (1) Das Berliner Missionswerk erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben Zuschüsse von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West), die im Haushaltsplan festzusetzen sind.
- (2) Das Vermögen des Berliner Missionswerkes ist ein Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West). Es dient ausschließlich und

unmittelbar den in § 3 beschriebenen Aufgaben. Wird das Berliner Missionswerk aufgelöst, darf sein Vermögen nur für die Arbeit der Weltmission verwendet werden.

§ 16

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 20. November 1972 in Kraft. Mit dem ersten Zusammentreten der Missionskonferenz ist der Beirat für Weltmission aufgelöst.
- (2) Das nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 dem Missionsrat zustehende Recht wird erstmals durch die Kirchenleitung ausgeübt.

Berlin-Spandau, den .....

Der Präses

A n t r a g  
des Tagungshaushaltsausschusses

---

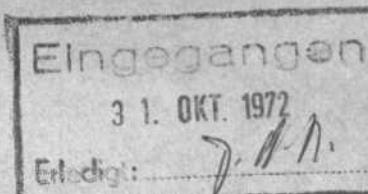
Synode beschließt:

Die Synode geht davon aus, daß im Zusammenhang mit der Errichtung des Berliner Missionswerks der Gesamtbetrag der Zuschüsse, sowohl für die Personalausgaben als auch für die Verwaltungsaufgaben, der bisher an den Beirat für Weltmission gezahlt wurde, nicht erhöht wird. Insbesondere dürfen auch in den Folgejahren neue Stellen nicht eingerichtet werden.

gez. L e u t k e

Berlin, den 31.Oktober 1972

Herrn Präsident R a n k e  
Herrn Landespfarrer Tecklenburg  
Herrn Direktor Pfarrer Hollm  
Herrn Direktor Pfarrer Seeberg  
Herrn Pfarrer Rohde  
Herrn Dr.Arnold



Betrifft: Kosten des Berliner Missionswerks für 1973

Der Ordnungsausschuss der Regionalsynode West hat in seiner Sitzung vom 25.10.1972 den vier Missionsgesellschaften, die im Entwurf eines Kirchengesetzes über die Errichtung eines Berliner Missionswerks genannt sind, den Auftrag erteilt, sich über die finanziellen Auswirkungen des neuen Gesetzes - sein Zustandekommen vorausgesetzt - für 1973 und 1974 zu äussern.

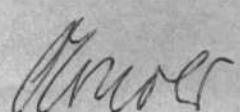
Die Geschäftsführer der genannten Missionsgesellschaften sind in einer Besprechung vom 27.10.72 einmütig zu folgendem Ergebnis gelangt:

Für das Haushaltsjahr 1973 werden höchstens folgende Mehrkosten entstehen:

- 1) Sachliche Büroausgaben für das Büro des Leiters des Berliner Missionswerks vom 1.Oktober 1973 ab;
- 2) Gehalt des Leiters des Berliner Missionswerks vom 1.10.73 ab, falls nicht für die Besetzung dieses Postens eine bestehende Planstelle benutzt werden kann.

Diese Schätzung geht davon aus, dass die praktische Arbeit des Leiters des Berliner Missionswerks nicht vor dem 1.10.73 beginnen kann, da zuvor eine ganze Reihe weiterer Massnahmen getroffen werden müssen (z.B. Bildung der Missionskonferenz; Zusammensetzung des Missionsrats; Entscheidung des Missionsrats über die Person des Leiters des Berliner Missionswerks; Verhandlungen zwecks Abschluss von Vereinbarungen über die Übertragung von Arbeitsgebieten der Missionsgesellschaften auf das Berliner Missionswerk.)  
Für das 4.Quartal 1973 wird ferner angenommen, dass die notwendige Bürokraft für den Leiter des Missionswerks aus den vorhandenen Mitarbeitern genommen werden kann.

Für das Haushaltsjahr 1974 können noch keine Angaben über die durch das neue Gesetz entstehenden Mehrkosten gemacht werden, da solche Angaben zur Voraussetzung hätten, dass genau bekannt ist, in welchem Umfang die Missionsgesellschaften Arbeit auf das Berliner Missionswerk übertragen.

  
( H. Arnold, Geschäftsführer des  
Jerusalemsverein)

## Die Errichtung eines Berliner Missionswerkes

---

Der Grund dafür, daß wir uns heute auch im Raum West-Berlin um die Frage der Zusammenführung von Missionsgesellschaften und Kirche mühen müssen, oder besser mühen dürfen, liegt darin, daß die Missionsgesellschaften in ihrer Arbeit erfolgreich gewesen sind, und zwar erfolgreich in doppelter Hinsicht; sowohl in Übersee als auch in der Heimat.

Was damals vor 140 Jahren, als die ersten Missionare nach Afrika hinauszogen, nur wenige zu hoffen wagten, ist jetzt schon seit mehreren Jahrzehnten Wirklichkeit geworden. Die Predigt der frohen Botschaft von Kreuz und Auferstehung wurde gehört, Menschen kamen zum Glauben, sammelten sich zu Gemeinden. Diese Gemeinden wurden zu eigenständigen Kirchen zusammengeschlossen. Damit war der eigentliche Zweck der Missionsgesellschaften, die im 19. Jahrhundert zur "Verkündigung des Evangeliums unter den Heiden" gegründet waren, erfüllt. Sie konnten sich auflösen oder ihren Zweck ändern. Sie taten das letztere. Von Missionsgesellschaften, die eigenverantwortlich neben den deutschen Landeskirchen, oft sogar im Gegensatz zu ihnen, in Übersee direkte Verkündigungs- und kirchenleitende Aufgaben wahrnahmen, wandelten sie sich zu Organisationen, die durch Entsendung von Mitarbeitern und Zuwendung von finanziellen Mitteln den Kirchen bei der Durchführung ihrer Aufgaben helfen. Missionsgesellschaften sind heute weithin Hilfsorganisationen junger Kirchen in Übersee und zur gleichen Zeit Instrumente der hiesigen Kirchen, ihre zwischenkirchliche Hilfe den Kirchen in Übersee zukommen zu lassen.

Denn auch in der Heimat waren die Missionsgesellschaften erfolgreich. War die verfaßte Kirche anfänglich reserviert, wenn nicht gar feindlich gegenüber dem Gedanken der äußeren Mission, so wandelte sie sich durch den intensiven Heimattiefen der Gesellschaften über eine freundliche aufgeschlossene Haltung bis zu dem Punkt, daß die Kirchen selber durch Opfer ihrer Gemeindeglieder und erhebliche Zuwendungen aus Kirchensteuermitteln eine Verantwortung für die Arbeit in Übersee wahrnehmen. Wer das heutige Engagement der Kirchen für die Sache der Weltmission sieht, kann sich gar nicht mehr vorstellen, daß z.B. der Berliner Mission im Jahre 1831 durch das Evangelische Konsistorium in Berlin die Feier eines Jahresfestes verboten wurde und nur durch Intervention des frommen preußischen Königs dann doch noch stattfinden konnte.

Missionsgesellschaften und Kirche sind in den letzten hundert Jahren zueinander geführt worden. Die Kirche hat ihre Verantwortung für die Weltmission im Prinzip begriffen.

Dieser Bewußtseinswandel hat in verschiedenen Bewegungen und Neuordnungen seinen sichtbaren Ausdruck gefunden. So wurde z.B. 1961 in Neu Delhi der Weltrat der Kirchen mit dem Internationalen Missionsrat zu einer gemeinsamen Körperschaft verschmolzen. 1963 gründete die Evangelische Kirche in Deutschland zusammen mit dem Deutschen Evangelischen Missionsrat ein gemeinsames Organ: die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission. 1971 löste der Lutherische Weltbund die besondere Kommission für Weltmission auf und vereinigte sie zusammen mit anderen Abteilungen des Lutherischen Weltbundes zur neuen "Kommission für kirchliche Zusammenarbeit".

Schwieriger gestaltete sich die Zusammenführung von Mission und Kirche auf der Ebene der Landeskirchen und der jeweiligen Gesellschaften. Aber auch hier sind z.B. in der Bundesrepublik in den letzten 2 Jahren erhebliche Fortschritte erzielt. So gründeten in Westdeutschland 6 Kirchen (Rheinische, Westfälische, Kurhessen Waldeck, Hessen-Nassau, Nordwestdeutsche Reformierte, Lippe) zusammen mit zwei Missionsgesellschaften (Rheinische und Bethel) die Vereinigte Evangelische Mission.

In Nordelbien entstand das Nordelbische Zentrum für Weltmission und Weltdiakonie, ein gemeinsames Werk der vier Nordelbischen Kirchen (Hamburg, Schleswig-Holstein, Lübeck und Eutin) und der Breklumer Mission mit Teilen der Leipziger Mission.

In Bayern schlossen sich die Bayerische Landeskirche und die Neuendettelsauer Mission sowie Teile der Leipziger Mission zum Missionswerk Bayern zusammen, und im südwestdeutschen Raum entstand das EMS, - das Evangelische Missionszentrum Südwestdeutschland, - eine Kooperationsform besonderer Art zwischen den Missionen und den Kirchen im südwestdeutschen Raum.

Auch im nordwestdeutschen Raum finden zwischen Hermannsburger und Norddeutscher Mission auf der einen Seite und den entsprechenden Kirchen (Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Bremen, Lippe) auf der anderen Seite Integrationsverhandlungen statt.

Man gewinnt den Eindruck, daß die Berliner Region in deutschen Landen fast zum Schlußlicht in Sachen Integration von Kirche und Mission geworden ist, eine Tatsache, die umso bedauerlicher ist, da ein funktionsfähiges Berliner Missionswerk der drohenden Provinzialisierung des kirchlichen Lebens in West-Berlin wesentlich wehren könnte. Dabei hat es an Ideen und Verhandlungen in dieser Sache nicht gefehlt.

Schon Anfang der 60er Jahre wurden Gespräche im wesentlichen zwischen der Berliner Mission und der EKU in Sachen Integration geführt. Aus verschiedenen Gründen, nicht zuletzt durch den Mauerbau 1961, kam es nicht zur Gründung eines Missionswerkes, jedoch wurde 1963 ein Ökumenisch-Missionarisches Amt errichtet, in dem in Ost-Berlin für den Bereich der EKU-Kirchen und die Berliner Mission, Goßner Mission sowie die Mission der Brüdergemeine innerhalb der DDR die Aufgaben der Weltmission in ökumenischer Sicht wahrgenommen werden. Heute scheint die Entwicklung dahin zu gehen, daß das ÖMA zum Instrument des ganzen Kirchenbundes in der DDR unter Einschluß auch der Lutherischen Kirchen und der Leipziger Mission zur Durchführung ökumenisch-missionarischer Aufgaben wird.

In West-Berlin wurden neue Verhandlungen wieder ausgelöst durch die überaus kritische Lage der Berliner Mission.

In den Jahren bis 1969/70 waren die Finanzen der Berliner Mission derartig knapp, daß die Missionare kaum die Hälfte des Gehaltes z.B. ihrer rheinischen Kollegen in Südwest-Afrika erhielten. Auch die der BM verbundenen Kirchen bekamen nur sehr unzureichende Zuwendungen, um ihre so dringende kirchliche Aufbauarbeit durchzuführen.

Die einzige Lösung schien damals die Aufteilung der Arbeit der BM auf andere Missionen (vor allem Hermannsburger, Rheinische

und Bayerische Landeskirche) zu sein. Dieses hätte aber bedeutet, dass das so wichtige Zusammenwachsen der Kirchen im südlichen Afrika durch die Beziehung auf völlig neue und unter sich nicht einige Partner erheblich gestört worden wäre.

Deswegen wurde der Plan entwickelt, die Berliner Mission mit der Bethel und Rheinischen Mission zu fusionieren (dieses war der BBB-Plan) und zusammen mit 6 westdeutschen Kirchen und der West-Berliner Kirche zu einem großen "Vereinigten Evangelischen Missionswerk" zusammenzuführen. Die Berliner Mission war vor allem mit Rücksicht auf ihre vernachlässigten Partnerkirchen in Übersee dazu bereit, wenn ihr auch die notwendig werdende Verlegung des Geschäftssitzes von West-Berlin nach Barmen im Hinblick auf die West-Berliner und DDR-Gemeinden schmerzlich gewesen wäre. Große Bedenken wurden gegen diesen Plan jedoch von Seiten der West-Berliner Kirche laut. Und zwar aus folgenden Gründen:

- 1) In den Verhandlungen mit den westdeutschen Partnern wurde deutlich, daß bei einer Durchführung dieses Planes alle Überseebeziehungen von der Geschäftsstelle in Wuppertal-Barmen wahrgenommen werden müßten und daß in West-Berlin eine relativ kleine Dienststelle zur Berichterstattung in den West-Berliner Gemeinden und zur Aufrechterhaltung der Verbindung zu den Partnern in Ost-Berlin verbleiben würde. Im Verhältnis zu dem erwarteten Beitrag von gut DM 1,5 Mill. jährlich seitens der West-Berliner Kirche für das Vereinigte Missionswerk in Wuppertal schien hier zu wenig an missionsärischer Präsenz im West-Berliner Raum geboten zu werden.
- 2) Die Fusion der BM mit der VEM und der Beitritt der West-Berliner Kirche zu dem Kreis der VEM-Trägerkirchen hätte nicht die anderen Probleme in Sachen Weltmission in West-Berlin gelöst, es sei denn, daß der Jerusalemsverein, die Gossner Mission und die Deutsche Ostasienmission sich ebenfalls diesem großen Vereinigten Evangelischen Missionswerk angeschlossen hätten. Aus Gründen, auf die wir noch zu sprechen kommen werden, schien und scheint auch heute dieser große Schritt noch nicht durchführbar zu sein.

So wurde dann in einer Besprechung unter dem Vorsitz des damaligen EKU-Ratsvorsitzenden, Präs. Beckmann im Dienstzimmer von Bischof D. Scharf zusammen mit Vertretern der VEM, BMG und der 3 West-EKU-Kirchen am 1. Februar 1971 vereinbart, daß zunächst versucht werden sollte, in der Region West-Berlin ein kirchliches Missionswerk zu errichten, in das die Kirche und die 4 Missionsgesellschaften in West-Berlin ihr weltmissionarisches Engagement einbringen können. Dieses dann so entstandene "Berliner Missionswerk" sollte in eine enge Kooperation mit westdeutschen Missionswerken, vor allem mit der VEM in Wuppertal, treten und somit die schon begonnene enge Zusammenarbeit zwischen BMG und VEM vertiefen. Von Seiten der Vertreter der westdeutschen Kirchen wurde ausdrücklich festgestellt, daß man sich der besonderen Verpflichtung gegenüber den Aufgaben der Weltmission in der Region West-Berlin bewußt sei und daß auch ein kirchliches Missionswerk West-Berlin die intensive Förderung und Unterstützung der westdeutschen Kirchen erfahren würde.

Bei diesen Gesprächen wurde durchaus die Möglichkeit offengelassen, daß eine Kooperation des Berliner Missionswerkes mit der VEM später

einmal in eine engere Zusammenarbeit, sei es in der Form einer Föderation oder gar Fusion, einmünden könne.

Wichtig war in diesem Gespräch am 1.2.1971 auch, daß der Mittelfristige Finanzplan der BMG, der in Absprache mit den Vertretern der EKU-West-Kirchen für die Zeit von 1971-1975 erarbeitet worden war, den verschiedenen Gremien zur Anerkennung empfohlen wurde, damit die Berliner Mission genügend Spielraum bekäme, die Fragen der Integration in relativer Freiheit, unabhängig von einem unmittelbaren Finanzdruck, zu bedenken.

Dieser Mittelfristige Finanzplan sieht vor, daß durch verstärkte Zuwendungen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg, durch fort dauernde, wenn auch verminderde Unterstützungen der westdeutschen EKU-Gliedkirchen und der EAGWM sowie durch ein erhöhtes Gabenaufkommen der West-Berliner Gemeinden und Freunde und schließlich durch eine Kapitalisierung von Farmbesitz der Berliner Mission in Südafrika die Einnahmen wesentlich erhöht und durch sukzessive Verringerung der Missionare und Mitarbeiter in Südafrika die Steigerung der Ausgaben gemindert werden. Heute, Ende 1972, können wir feststellen, daß der Plan, der Mitte 1970 erarbeitet wurde, bisher im wesentlichen eingehalten werden konnte.

Die wesentlichen Ergebnisse der Besprechung vom 1. Februar 1971, der natürlich viele Gespräche in Einzelausschüssen oder kleinen Arbeitskreisen vorausgegangen waren, sollten festgehalten werden.

- 1) Die 3 EKU-West-Kirchen und die VEM stimmen darin überein, daß in Sachen Integration von Mission und Kirche in der Region West-Berlin eine eigenständige West-Berliner Lösung gefunden werden soll.
- 2) Die Frage der Integration wird aus dem kleineren Rahmen "Berliner Missionsgesellschaft - VEM" ausgeweitet auf alle 4 in Berlin beheimateten Missionsgesellschaften.
- 3) Die BMG wird von ihrem unmittelbaren Finanzdruck befreit und kann die Frage der Integration in relativer Freiheit stärker als bisher von missionstheologischen Gesichtspunkten aus bedenken.

Nach manchen Zwischengesprächen unter den Missionen und im Beirat für Weltmission erhält OKR Wildner von der Berliner Kirchenleitung den Auftrag, eine Ordnung für ein Berliner Missionswerk zu entwerfen, damit an Hand eines solchen Entwurfes sich die Vorstellungen über die Gestaltungswendung der Integration abklären könnten.

Die Grundlinien des "Wildner-Entwurfs" lassen sich wie folgt beschreiben:

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg / Regionalsynode West gründet durch ein Kirchengesetz ein Missionswerk, das an der öffentlich rechtlichen Person der Kirche partizipiert.

Es ist ähnlich wie das Diakonische Werk Bestandteil der Kirche und doch in seinem Wirken selbständige. Die Missionsgesellschaften erhalten die Möglichkeit, ihre Aufgabengebiete entweder ganz oder teilweise auf das Missionswerk zu

übertragen. Damit die Verantwortung für das missionarische Handeln dieses Werkes möglichst stark in den Gemeinden West-Berlins verankert wird, soll eine Missions-Konferenz quasi als Missions-Synode von ca. 60 - 70 z.T. gewählten, z.T. berufenen Mitgliedern gebildet werden, die wesentliche Aufgaben in der Leitung des Werkes wahrnehmen sollen. (Feststellung des Haushalts, Wahl des Missionsrates (Vorstand), Wahl des Direktors etc.)

Die Leitung zwischen den Tagungen der Missions-Konferenz nimmt analog einer Kirchenleitung der Missionsrat wahr, der aus gewählten und berufenen Vertretern besteht.

Bedeutsam ist, daß diese Organe nicht durch Selbstergänzung gebildet oder erneuert werden, sondern durch Wahl oder Berufung von Vertretern der Kirchenkreise oder anderer kirchlicher Gremien. Dadurch wird sichergestellt, daß nicht einfach die Vorstände der Missionsvereine unter neuer Firmenbezeichnung wieder auftauchen, sondern daß neue Kräfte aus den verschiedensten kirchlichen Kreisen und Gruppen an der Verantwortung für die Arbeit des Missionswerkes beteiligt werden.

Zur Durchführung der Arbeit soll eine Geschäftsstelle gebildet werden, die nur in dem Maße mit Mitarbeitern besetzt wird, wie Arbeitszweige und damit auch Mitarbeiter oder zumindest deren Planstellen auf das Missionswerk übertragen werden.

Der "Wildner-Plan" setzt voraus, daß die Gesellschaften ihre Aufgaben - und damit auch ihre Mitarbeiter und Finanzen - ganz oder teilweise auf ein Missionswerk übertragen wollen. Sind die Gesellschaften hierzu von vornherein nicht bereit, erübrigt sich die Schaffung des Missionswerkes eo ipso; denn es ist nicht daran gedacht, daß zusätzlich zu den 4 Missionsgesellschaften noch eine fünfte, und zwar eine landeskirchliche, tritt.

Wichtig ist nach dem "Wildner-Entwurf" für das Missionswerk, daß es eindeutig kirchlich verankert ist und zugleich nach dem Prinzip der Freiheit gebildet und geleitet wird. Die Gesellschaften können Übertragungen von Arbeitszweigen vornehmen, sie sind aber nicht dazu gezwungen. Es ist auch nicht daran gedacht, daß die Gesellschaften, die keine oder nur wenige Arbeitsgebiete auf das Missionswerk übertragen, mit dem Entzug kirchlicher Zuwendungen rechnen müssen. Im Gegenteil, es wird ausdrücklich vermerkt: Das Missionswerk "unterstützt die Gesellschaften bei der Erfüllung der ihnen verbliebenen Aufgaben" (§ 2,II).

Im Herbst 1971 wurde der "Wildner-Plan" durch den Beirat für Weltmission den 4 Missionsgesellschaften zur Stellungnahme vorgelegt. Nun begannen in den Vorständen der Missionen sowie unter den Missionen und zwischen Vertretern der Missionen und Vertretern der Kirche rege Gespräche und Verhandlungen. Da sowohl die Berliner Missionen wie auch die "West-Berliner Kirche" die verschiedensten Querverbindungen nach Ost und West und Nord und Süd unterhalten, setzte alsbald eine Flut von Gutachten, Stellungnahmen und Alternativplänen ein. Da gab es den Seeberg-Plan, den Tecklenburg Plan die Dr.von Stieglitz-A-B- und C-Pläne. Da kamen Anregungen von dem EKU-Missionsausschuß, der "Kleinen Berlin-Kommission", der ad-hoc-Berlin-Kommission, dem BMG-Integrationsausschuß, dem Beirat für

Weltmission und den verschiedenen Ausschüssen der Missionsgesellschaften und der Evangelischen Kirche in West- und Ost-Berlin.

Die vorläufigen Stellungnahmen der Missionen zu dem "Wildner-Plan" zeigten folgende Tendenzen:

#### Deutsche Ostasien-Mission

Die Arbeit des Landesverbandes West-Berlin kann in ein Berliner Missionswerk integriert werden. Der eigentliche Rechtskörper der Deutschen Ostasien-Mission wird in das Evang. Missionswerk Südwestdeutschland (EMS) mit Sitz in Stuttgart integriert, ein Akt, der Anfang 1972 dann auch vollzogen wurde.

#### Der Jerusalemsverein

ist bereit, seine "Heimatarbeit" in West-Berlin sowie seine Kassenverwaltung und die Buchhaltung auf ein BMW zu übertragen; die Beziehungen nach Übersee sowie nach Westdeutschland und der EKID sollen aber beim Jerusalemsverein verbleiben.

#### Die Berliner Mission

ist bereit, alle Arbeitsgebiete auf ein Kirchliches Missionswerk zu übertragen.

#### Die Goßner Mission

kann dem "Wildner-Plan" nach Form und Inhalt nicht zustimmen und regt an, in eine neue Gesprächsrunde über Fragen der Integration von Mission und Kirche im West-Berliner Raum einzutreten.

Diese neue Gesprächsrunde beginnt im Februar 1972, und zwar an Hand eines Planes, der im wesentlichen von dem Landespfarrer für Mission und Ökumene, Pfarrer Tecklenburg, entworfen wurde. Der "Tecklenburg-Plan" sieht ein großes Missionswerk vor, das, einer Ellipse mit zwei Brennpunkten vergleichbar, einen Wirkungsbereich in Westdeutschland mit der Geschäftsstelle in Wuppertal und einen anderen in West-Berlin mit einer Geschäftsstelle in der Handjerystraße hat. Die Trägerkirchen dieses Werkes sollen im wesentlichen die 6 Trägerkirchen der VEM und die West-Berliner Kirche sein. Ebenso sollen aber auch die EKU, die VELKD, die Arnoldshainer Kirchen-Konferenz und die EKID in das verantwortliche obere Leitungsgremium hereingenommen werden. Die konkrete Leitungsfunktion für die einzelnen Sach- und Gebietsaufgaben von der Öffentlichkeitsarbeit bis zum Südafrikareferat sollen von einzelnen Kommissionen wahrgenommen werden, von denen etwa 8 in Wuppertal und 6 in West-Berlin angesiedelt werden sollen.

Der Plan hat in der Tat bestechende Momente. Er versucht, eine Antwort auf die Frage zu geben: Wie kann ein auf der Insel West-Berlin sich leicht selber isolierendes Missionswerk mit einem westdeutschen Werk verbunden werden, ohne daß die eigentlichen Leitungsfunktionen aus West-Berlin nach Westdeutschland abwandern?

Daneben kommt der "Tecklenburg-Plan" den bestehenden Missionsgesellschaftsvorständen entgegen. Er sieht nämlich vor, daß die Sach- und Gebietskommissionen im wesentlichen durch die jetzigen Vorstände der einzelnen Gesellschaften gebildet werden, so daß dann mehr oder weniger die alte Mannschaft, jetzt aber unter neuer Firmenbezeichnung, den überkommenen Aufgaben nachgehen kann.

An dieser Stelle scheint mir aber auch die eigentliche Schwäche des "Tecklenburg-Planes" zu liegen, nicht so sehr an seiner etwas überdimensionalen Größe und praktischen Undurchführbarkeit.

Integration kann nicht heißen, alten Wein in neue Schläuche gießen, sondern Überführung der Missionsinitiative und -verantwortung aus den Vereinen in die Gemeinden, so daß sie zum integralen Bestandteil des kirchlichen Lebens auf allen seinen Ebenen wird. Integration heißt vielmehr, wie es früher einmal in der Form etwas lieblos provozierend und mißverständlich, in der Intention aber richtig gesagt wurde: "Es muß die Mission aus der babylonischen Gefangenschaft von Gesellschaften und Gemeindegruppchen befreit und auf eine breite Basis gestellt werden".

Jedenfalls, der "Tecklenburg-Plan" wurde in den verschiedenen Kreisen diskutiert und wegen seiner überdimensionalen Größe und Kompliziertheit als z.Zt. praktisch nicht durchführbar befunden.

Es war dann wieder der "Wildner-Plan", der der West-Berliner Synode im Juni 1972 vorgestellt wurde. Nach relativ flüchtigen Beratungen beschloss die Synode, den Ordnungsausschuß und den Synodalausschuß für Mission und Ökumene zu beauftragen, für die Erstellung einer beschlußreifen Gesamtvorlage nach den Grundlinien des "Wildner-Planes" verantwortlich zu sein.

Der Vorsitzende des Ordnungsausschusses, Präsident i.R. Keßler, ging ans Werk, hörte die verschiedenen Missionen und den Landespfarrer für Mission und Ökumene an und versuchte, den "Wildner-Entwurf" auf die verschiedenen Vorstellungen hin zu harmonisieren.

Es entstand der "Keßler-Entwurf", der dann im September 1972 den Missionsgesellschaften zur Stellungnahme vorgelegt wurde.

Die Reaktionen der Gesellschaften zeigten im wesentlichen die gleiche Tendenz wie vor einem Jahr.

Die Berliner Mission brachte zum Ausdruck, alle ihre Arbeitsgebiete auf ein kirchliches Werk zu übertragen, der Jerusalemsverein seine Heimatarbeit West-Berlin, die Deutsche Ostasien-Mission die Aufgaben des Landesverbandes West-Berlin.

Die Goßner Mission, die dem "Wildner-Plan" mit besonderer Reserve gegenüberstand, lockerte ihre Haltung gegenüber dem Keßler-Plan und deutete an, daß sie in Sachen Heimatarbeit West-Berlin eine Übertragung für denkbar halte. Ihre eigene Überseearbeit sollte weiterhin ausgeschlossen bleiben, ebenso dürften auch andere Missionen jedenfalls bis zu einem Zeitraum von 3 Jahren ihre Beziehungen zu Überseekirchen nicht an das Missionswerk abgeben.

Diese letztere Forderung ist wiederum für die Kirchen in Afrika, die mit der Berliner Mission verbunden sind, nicht akzeptabel. Sie empfinden es schlicht als Diskriminierung, wenn ihre Beziehungen zu Berlin weiterhin zu einer Missionsgesellschaft und nicht zur Kirche direkt unterhalten werden dürfen.

Es wird deutlich, daß es nicht gelungen ist, unter den Missionsgesellschaften ein einheitliches Konzept der Integration der Weltmission im West-Berliner Raum zu erarbeiten. Immerhin ist durch die Verhandlungen der letzten 2 Jahre eine Klärung der Positionen der Missionsgesellschaften erfolgt.

Was noch aussteht, ist die Stellung der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg / Regionalsynode West. Sie wird sich jetzt entscheiden müssen und ihrerseits sagen, wie sie sich die Integration der Mission vorstellt. Hoffentlich versteht die West-Berliner Kirche die Uneinigkeit unter den Gesellschaften zu diesem Fragenkomplex nicht als bequemen Ausweg, die immer drängender werdende Entscheidung erneut zu vertagen, sondern als deutlichen Hinweis, daß sie, die Evang. Kirche in West-Berlin, genötigt ist, in ihren Gremien sich ernsthaft mit den Sachfragen der Integration auseinanderzusetzen und eine Entscheidung zu fällen, die durch das Feuer sachlich begründeter Kritik gegangen ist.

Wie der Gang durch die Entwicklung der Integrationsgespräche gezeigt hat, gibt es eine große Zahl einzelner Sachfragen, die es verdienen, vor einer endgültigen Entscheidung ernsthaft geprüft zu werden, wie z.B. die Aufgaben der Weltmission heute, die Beziehungen eines Missionswerkes zu den Kirchen in Übersee, zu Westdeutschland und der DDR, die unterschiedliche Aufgabenstellung eines Missionswerkes im Verhältnis zum Oekumenisch-Missionarischen Institut in West-Berlin, finanzielle Belastung des kirchlichen Haushalts, Ort und Umfang der Geschäftsstelle und viele andere mehr.

Von wirklich grundlegender Bedeutung sind aber, so haben wir den Eindruck, vor allem zwei Fragen, die wir am Ende noch einmal herausstellen wollen.

Da ist einmal die Frage: Soll die Evang. Kirche von Berlin-Brandenburg / Regionalsynode West ein eigenes Missionswerk gründen, oder soll sie ihr weltmissionarisches Handeln durch Beteiligung an einem Missionswerk westdeutscher Kirchen, etwa durch die VEM in Wuppertal, wahrnehmen.

Es gibt nicht wenige Stimmen, die deutlich zum Ausdruck bringen, die West-Berliner Kirche sei zahlenmäßig zu klein, geistlich zu schwach und finanziell zu anfällig, um guten Gewissens ein eigenes Missionswerk zu projektieren. Nur der Anschluß an ein westdeutsches Missionszentrum würde einer nüchternen Einschätzung der Lage Berlins gerecht. Man solle diesen Anschluß suchen, solange die Türen im Westen noch offen sind. Da vor allem die relativ große Arbeit der Berliner Mission eine zu starke Belastung der West-Berliner Kirche sei, solle diese mit der VEM in Wuppertal vereinigt werden.

Die Berliner Mission hat in diesem Zusammenhang immer wieder betont, daß sie um der Unterstützung der Kirchen in Afrika willen durchaus bereit sei, sich mit der VEM zu fusionieren und ihre Eigenständigkeit als Gesellschaft aufzugeben. Sie macht aber auf folgende Konsequenzen aufmerksam:

- a) Die Fusion der Berliner Mission mit der VEM wird die Verlegung vor allem der Verwaltung und der Überseereferate nach Wuppertal beinhalten, und zwar aus sachlichen Gründen, denn die der BM-verbundenen Kirchen in Afrika sollen mit gleicher Intensität und Effektivität bedacht werden, wie die anderen Partnerkirchen der VEM.

- b) Die Fusion der Berliner Mission mit der VEM würde gar keine echte Entlastung der West-Berliner Kirche bedeuten, denn die VEM will einer Fusion nur zustimmen, wenn die West-Berliner Kirche zugleich dem Kreis der Trägerkirchen der VEM beitritt und sich zu Zuwendungen von z.Zt. mindestens DM 1,5 Mill. verpflichtet.
- c) Da nicht damit zu rechnen ist, daß die anderen Berliner Missionsgesellschaften zugleich der VEM beitreten, wird die Berliner Kirche diese getrennt von den VEM-Verpflichtungen unterstützen müssen.  
Die so notwendige Überschaubarkeit und Vereinfachung der weltmissionarischen Einrichtungen in Berlin wird somit nicht erreicht. Das Missionsbild wird im Gegenteil noch verwirrender und für die Gemeinden immer weniger anziehend.
- d) Eine West-Berliner Kirche, die auf ein eigenes Missionswerk verzichtet, ohne wegen ihrer Inselsituation in der Lage zu sein, an einem westdeutschen Missionswerk voll mitzuarbeiten, wie etwa Westfalen an der VEM, begibt sich damit der Möglichkeit, in dem vielstimmigen Chor deutschen Missionslebens eine eigene Stimme darzustellen, eigene Ideen zu entwickeln und eigene Initiativen zu entfalten. Im Grunde würde hiermit die West-Berliner Kirche zum Ausdruck bringen, daß sie in sich nicht die notwendige Fülle der Gaben vorhanden glaubt, die eine Summe von Gemeinden zur Regionalkirche werden läßt.
- e) Die Berliner Mission hat durch ihre Arbeit in West-Berlin den Eindruck, daß in dieser Region geistliche Kraft vorhanden ist und daß weitere geistliche Gaben gerade durch die Herausforderung zum verantwortlichen weltmissionarischen Handeln geweckt werden können und werden, so daß es Unglaube wäre, die Gründung eines Missionswerkes nicht zu wagen. Die Berliner Mission bittet aber zugleich mit aller Dringlichkeit: Sollte in der Berliner Kirche die Meinung, man dürfe kein eigenes, volles Missionswerk gründen, das Übergewicht bekommen, dann muß sich diese West-Berliner Kirche entschließen, sich zusammen mit der BMG der VEM in Wuppertal anzugliedern. Ein anderer Weg wäre vor unseren Partnern in Übersee nicht mehr zu verantworten.

Die andere Frage lautet: Soll ein Berliner Missionswerk möglichst alle Arbeitszweige aller in Berlin ansässigen Missionen übernehmen oder soll es, zumindest für die ersten Jahre, nur die sogenannte "Heimatarbeit" zusammenfassen, die Überseearbeit aber bei den Gesellschaften belassen?

Diese Frage hat in den letzten Monaten bei den Integrationsgesprächen die größte Rolle gespielt.

Die Berliner Mission vertritt die Meinung:

Wir können nur einem Missionswerk zustimmen, das sowohl die "Heimatarbeit" wie auch die Überseebeziehungen integriert. Das fordern die Partnerkirchen in Übersee, und sie fordern dies zu recht. Ein Missionswerk, das die Einbringung der Überseebeziehungen nicht voll ermöglicht, verstößt gegen die Grundprinzipien der Integration,

gegen den Geist von Neu Delhi 1961 und Bethel 1963 und könnte heute vor keinem Urteil in der Ökumene mehr bestehen.

Während die Deutsche Ostasien-Mission und der Jerusalemsverein gegen die Einbringung der Überseearbeit der BM keine Einwendungen erheben, vertritt die Goßner Mission den Standpunkt, daß sie selber ihre Überseebeziehungen nach Indien und Afrika nicht integrieren und darüber hinaus es auch nicht gutheißen kann, wenn in den nächsten Jahren andere Missionen in Berlin ihre Überseebeziehungen integrieren.

Welches sind die Gründe für diese Haltung?

- a) Ein Missionswerk wird in seinem Leitungsgremium zum großen Teil neue Mitglieder haben, die erst durch Einübung in Fragen des "Heimatdienstes für Weltmission" langsam an die Übernahme von Verantwortung über Überseebeziehungen herangeführt werden sollten.
- b) Bei einer vollen Integration der Berliner Mission könnte das Übergewicht der Berliner Missions-Arbeit (Süd- und Ostafrika) so groß werden, daß dadurch die anderen Gebiete und Aufgaben leicht verdrängt werden könnten.

Auf die Argumente antwortet die Berliner Mission:

- ad a) Die beste Einiübung eines Missionsleitungsgremiums besteht darin, daß es von Anfang an mit Übersee-verantwortung betraut wird. Außerdem, in der Weltstadt Berlin werden sich immer genügend Christen finden, die mit Sachverstand und innerem Engagement eine Vorstandsfunktion übernehmen können.
- ad b) Dem drohenden Übergewicht der Berliner Mission in einem Missionswerk wehrt man am leichtesten dadurch, daß alle Missionen, vor allem aber die Goßner Mission mit ihrem reichen Erbe in Indien und ihrem einfallsreichen Wirken in Afrika, voll in das Werk mit eintreten.

Es ist anzunehmen, daß hinter diesen ausgesprochenen Argumenten auch noch unausgesprochene Reservationen gegen eine volle Integration der Berliner Mission verborgen sind.

Jedem, der die missionstheologische Landschaft in Berlin kennt, ist deutlich, daß es unter den Gesellschaften und auch in den Gesellschaften zum Teil große Meinungsverschiedenheiten und unterschiedliche missionstheologische Konzepte gibt. Es sind aber unseres Erachtens keine "kirchentrennenden" Unterschiede, sondern sie sind Teil des großen Spektrums der theologischen Auseinandersetzung der heutigen Zeit. Die Erfahrung zeigt, daß Unterschiede dieser Art innerhalb eines gemeinsamen Werkes ein großer Reichtum, in einem rivalisierendem Nebeneinander jedoch für die Sache der Verkündigung hemmend, wenn nicht gar tödlich sein können.

Die Berliner Mission möchte deswegen die anderen Missionsgesellschaften bitten:

Gebt uns nicht nur die Möglichkeit, alle unsere Arbeitszweige auf ein Missionswerk zu übertragen, sondern bringt von euren Aufgaben all das mit ein, was ihr, ohne euer Gewissen verletzen zu müssen, mit einbringen könnt.

Die Kirchen in Übersee brauchen Kirchen als Partner in Europa.  
Die Gemeinden in Berlin brauchen konkrete Beziehungen zu Kirchen in der Dritten Welt, mit denen zusammen sie sich in der Weltverantwortung der Christen und Christenheit einüben können. Wir Missionsgesellschaften brauchen die Kirche, damit wir nach einer fast 150-jährigen eigenständigen Arbeit, die Aufgabe der Weltmission dorthin geben können, wohin sie ihrem Wesen nach gehört, in die Verantwortung der Kirche selber, denn "Mission ist Kirche und Kirche ist Mission".

Zur gleichen Zeit darf ich im Namen der Berliner Mission erklären:

Bei einer Übernahme aller Arbeitsgebiete und damit auch der Mitarbeiter der Berliner Mission in ein Berliner Missionswerk, werden diese Mitarbeiter gewiß zu loyaler Zusammenarbeit mit den zum Teil noch bestehenden Missionsgesellschaften bereit sein und bewußt darauf achten, daß nun nicht von ihnen eine BM-Vereinstradition fortgeführt, sondern mit Bedacht ein neuer Akzent als kirchliches Werk für Weltmission gesetzt wird.

Die Mitarbeiter des neuen Werkes wären gut beraten, wenn sie gleich zu Beginn ihres Einsatzes den Gemeinden, Schulen und überhaupt der Öffentlichkeit ein breitgefächertes Informations- und Engagements-Angebot machten, das weit über Süd- und Ost-Afrika, die traditionellen BM-Gebiete hinausgeht. Ich bin auch überzeugt, daß gerade die BM-Mitarbeiter sich freuen würden, wenn sie einmal nicht über die Arbeit in Süd- und Ost-Afrika, sondern über die Probleme der missionarischen Arbeit in Jordanien, Sambien, Japan, Nepal, Indien, ja Indonesien, Südamerika und China berichten können.

Es sollte am Schluß noch darauf hingewiesen werden: Auch die Berliner Mission meint nicht, daß mit der Schaffung des Missionswerkes der Region West-Berlin das Ziel aller Wünsche in Sachen Integration von Mission und Kirche erreicht sei. Auch wir halten als Fernziel für richtig, daß ein Berliner Missionswerk mit einem oder mehreren westdeutschen Werken zusammenwächst, denn wir brauchen im Missionsleben in Deutschland größere Einheiten, um, ähnlich wie es das Diakonische Werk schon tut, effektiver arbeiten zu können. - Wichtig ist jetzt aber, daß wir in Berlin als Missionen zusammenfinden und durch gemeinsame Arbeit zusammenwachsen, untereinander und mit den Christen in den Gemeinden, auf deren aktiven und stillen Einsatz alles ankommt.

Uwe Hollm

Berlin, den 25. Oktober 1972

W.K. 26.9.

15. September 1972  
jw

An die Herren

P. Borutta, Exten  
P. Gohlke, Dünne  
P. Schmelter, Lemgo  
RA v.Wedel, Berlin

Betrifft: Einladung vom 6.d.M. zur Sitzung des  
Integrationsausschusses am 26.September

Sehr geehrte Herren!

Wie wir erst jetzt feststellten, ist uns beim  
Versand der Unterlagen für die o.a. Sitzung ein  
Fehler unterlaufen. Es wurde vergessen, die unter  
1. erwähnte Anlage "Entwurf eines Kirchengesetzes  
über die Gründung eines Berliner Missionswerks"  
beizufügen. Wir bitten herzlich, das Versehen zu  
entschuldigen und fügen diesen Entwurf zu Ihrer  
Orientierung in der Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

jw  
(Sekretärin)

Anlage

W.K. 25. 9.

6. September 1972  
psbg/sz

An die Herren

P. Borutta, Exten  
P. Gohlke, Dünne  
P. Schmelter, Lemgo  
RA v.Wedel, Berlin

Sehr geehrte Herren und Brüder!

Sie gehörten zu dem Sonderausschuss des Kuratoriums der Gossner Mission, der über die Beteiligung der Gossner Mission an einem grossen oder kleinen landeskirchlichen Missionswerk beraten hat und dem Kuratorium Empfehlungen machte.

In der Zwischenzeit sind im Berliner Raum die Verhandlungen weitergegangen und das Kuratorium wird sich am 27.9.1972 erneut mit der Frage auseinandersetzen müssen, insbesondere wird eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf erwartet, den der Vorsitzende des Ordnungsausschusses der Berliner Synode erarbeitet hat. Die Synode der Berliner Kirche soll auf der Novembersitzung über diesen Entwurf beschliessen.

Damit das Kuratorium in der Lage ist, eine begründete Stellungnahme abzugeben, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie am Vortag, 26. September 1972, um 17.00 Uhr zu einer Ausschusssitzung zusammen kommen können.

Als Material zum Studium übersende ich Ihnen:

1. Entwurf eines Kirchengesetzes über die Gründung eines Berliner Missionswerks,
2. den korrigierten Entwurf eines Kirchengesetzes  
(die Korrekturen stammen vom Unterzeichneten).

Mit brüderlichen Grüßen

Sg.

Anlagen

Korrigierter Entwurf

Kirchengesetz  
über das Berliner Missionswerk

- Missionswerksgesetz -

vom .....

## Korrigierter Entwurf

Die Kirche ist gesandt, Jesus Christus durch Wort und Tat als den Heiland und Herrn der ganzen Welt zu bezeugen. Der Dienst der Weltmission ist daher Wesens- und Lebensäusserung der Kirche. An diesem Dienst nimmt die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) durch ihre Organe und durch das Berliner Missionswerk teil. Zur Ordnung des Berliner Missionswerkes hat die Regionale Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in Berlin (West) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

- (1) Das Berliner Missionswerk ist Organ der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West).
- (2) Das Berliner Missionswerk gestaltet seine Arbeit selbständig.

### § 2

- (1) Im Berliner Missionswerk wirken die Berliner Missionsgesellschaft (West) e.V., die Deutsche Ostasien-Mission, die Gossner Mission und der Jerusalemsverein nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes zusammen. Ihre Bindungen zu anderen Landeskirchen, Zusammenschlüssen von Landeskirchen und zur Evangelischen Kirche in Deutschland bleiben unberührt.
- (2) Das Berliner Missionswerk arbeitet mit anderen Missionsgesellschaften und Institutionen der Weltmission zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch Vereinbarungen geregelt werden.

### § 3

Das Berliner Missionswerk fördert die Arbeit der Weltmission. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Nichtchristen in Europa und Übersee mit dem Evangelium zu konfrontieren,

2. Die Gemeinschaft mit Überseekirchen, die besondere Beziehungen zur Berliner Kirche haben, zu stärken,
3. die in ihm zusammenwirkenden Missionsgesellschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihnen finanzielle Zuschüsse aus Haushaltsmitteln der Berliner Kirche zur Verfügung zu stellen.
4. Missionarische Kräfte in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu wecken und zur Entfaltung zu bringen sowie für die missionarische Ausrichtung aller kirchlichen Arbeit einzutreten,
5. die Organe der Landeskirche auf dem Gebiet der Weltmission zu beraten und ihnen Anregungen zu geben,
6. die Öffentlichkeit über die Arbeit der Weltmission zu unterrichten;

§ 4

Die im Berliner Missionswerk zusammenwirkenden Missionsgesellschaften fördern die gemeinsame Arbeit im Berliner Missionswerk in den in § 3 genannten Arbeitsbereichen. Sie leisten dem Berliner Missionswerk zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Hilfe.

§ 5

Das Berliner Missionswerk nimmt regelmässig Berichte der Missionsgesellschaften über ihre Arbeitsgebiete in Übersee entgegen. Frühestens nach Ablauf von drei Jahren kann das Missionswerk mit 2/3 Mehrheit auf Antrag einer Missionsgesellschaft beschliessen, die Verantwortung für eine Überseearbeit, die bisher von einer Missionsgesellschaft wahrgenommen wurde, zu übernehmen.

§ 6

- (1) Das Organ des Berliner Missionswerks ist der Missionsrat.
- (2) Das Berliner Missionswerk unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 7

(1) Dem Missionsrat gehören als Mitglieder an:

1. je ein Vorstandsmitglied der Missiongesellschaft,
2. sechs aus den Kreissynoden,
3. drei von der Kirchenleitung berufene,
4. der Leiter der Geschäftsstelle des Berliner Missionwerks.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder, die dem Missionsrat nicht kraft Amtes angehören, dauert sechs Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Erneute Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger bestellt.

(3) An den Sitzungen des Missionsrates nehmen beratend teil:

1. ein Vertreter der Kirchenleitung,
2. ein Vertreter des Rates der Evangelischen Kirche der Union, Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West),
3. der zuständige Referent des Konsistoriums,
4. die Referenten der Geschäftsstelle des Berliner Missionwerks.

§ 8

(1) Die Aufgaben des Missionsrates sind:

1. seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte zu wählen,
2. Grundsatzthemen der Weltmission zu erörtern,
3. die Richtlinien für die Arbeit des Berliner Missionwerks zu bestimmen und Anregungen für die Arbeit der im Berliner Missionswerk zusammenwirkenden Missiongesellschaften zu geben,
4. den Tätigkeitsbericht des Leiters der Geschäftsstelle entgegenzunehmen und zu erörtern,
5. den Haushaltsplan des Berliner Missionwerks und den Finanzbedarf der im Berliner Missionswerk zusammenwirkenden Missiongesellschaften festzustellen und die für sie bestimmten Mittel zu verteilen,

6. die Jahresrechnung der Geschäftsstelle abzunehmen und über deren Entlastung zu beschliessen,
7. der Regionalen Synode und der Kirchenleitung jährlich einen Bericht über die Arbeit des Berliner Missionswerks und der in ihm zusammenwirkenden Missionsgesellschaften zu geben.

(2) Der Zustimmung des Missionsrates bedürfen:

1. der Erwerb, die Veräusserung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
2. die Aufnahme von Darlehen, die nicht aus Mitteln des laufenden Haushaltsjahres zurückgezahlt werden können,
3. die Übernahme von Bürgschaften,
4. ausserplanmässige Ausgaben.

(3) Urkunden, die das Berliner Missionswerk Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens des Berliner Missionswerks vom Vorsitzenden des Missionsrates oder seinem Stellvertreter und vom Leiter der Geschäftsstelle unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmässigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 9

- (1) Der Missionsrat tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Sein Vorsitzender beruft ihn ein und leitet die Sitzungen. Er lädt zu den Sitzungen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag zugehen.
- (2) Der Missionsrat muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.
- (3) Der Missionsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmennthaltnungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 10

- (1) Bei der Geschäftsstelle wird ein Kollegium aus dem Leiter und den Referenten gebildet.
- (2) Der Leiter der Geschäftsstelle wird vom Missionsrat im Einvernehmen mit der Kirchenleitung berufen. Die Amtszeit des Leiters der Geschäftsstelle dauert fünf Jahre. Der Leiter der Geschäftsstelle bleibt bis zur Berufung seines Nachfolgers im Amt.
- (3) Die Referenten werden vom Missionsrat auf Vorschlag des Leiters berufen.

§ 11

- (1) Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Berliner Missionswerks nach den Richtlinien des Missionsrats. Sie stellt den Haushaltsplan des Berliner Missionswerks auf. Sie bereitet die Sitzungen des Missionsrats vor und führt dessen Beschlüsse aus.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden gemeinsam im Kollegium geregelt.

§ 12

- (1) Das Berliner Missionswerk erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben Zuschüsse von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West).
- (2) Das Vermögen des Berliner Missionswerks ist ein Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West). Es dient ausschliesslich und unmittelbar den in § 3 beschriebenen Aufgaben. Wird das Berliner Missionswerk aufgelöst, darf sein Vermögen nur für die Arbeit der Weltmission verwendet werden.

§ 13

Dieses Kirchengesetz tritt am ..... in Kraft.  
Gleichzeitig wird der Beirat für Weltmission aufgelöst.

Berlin, den .....

Der Präses

Der Integrationsausschuss kam auf seiner Sitzung am 2. Mai 1972 zu folgenden Überlegungen und bittet das Kuratorium, dazu Stellung zu nehmen und entsprechende Beschlüsse zu fassen.

1. Der Ausschuss ist grundsätzlich der Auffassung, dass die in New Delhi vollzogene Integration von Kirche und Mission, die deutlich macht, dass Mission Auftrag der Kirche ist, zu bejahren ist. Daraus folgert, dass die Missionsgesellschaften den Kirchen auf dem Wege, diesen Auftrag wahrzunehmen, nicht im Wege stehen dürfen, sondern ihnen vielmehr Impulse und Hilfestellung geben sollten, diese Verantwortung zugunsten der Mission in aller Welt sachgerecht und unter Auswertung der bereits vorhandenen Aktivitäten wahrzunehmen.
2. Die gegenwärtige Situation stellt sich - im Bilde gesprochen - so dar, dass das Haus, in dem wir zur Zeit wohnen, zu klein geworden ist und ein neues Haus geplant werden muss.
3. Es kann von der Gossner Mission nicht verlangt werden, aus ihrem Hause auszuziehen, bevor das neue Haus gebaut ist. Die Gossner Mission ist aber bereit, an der Planung eines neuen Hauses mitzuarbeiten.
4. Das mit dem Berliner Missionswerk geplante Haus erscheint dem Ausschuss in seiner Mehrheit als zu klein und beengend. Eine Auflösung der Gossner Mission in das Missionswerk einer Landeskirche erscheint dem Ausschuss nicht möglich wegen der vielfältigen Beziehungen der Gossner Mission zu verschiedenen Landeskirchen.
5. Als letztes im Blick zu behaltendes Ziel sieht der Ausschuss die Integration von Kirche und Mission in einem Missionswerk auf der Basis der EKD und erkennt in dem Entwurf von Pfarrer Tecklenburg zur Neugestaltung der Zusammenarbeit von Kirchen und Missionen Wege zu einer derzeit möglichen Lösung.
6. Bei der Planung jedes grösseren Zusammenschlusses ist als wesentliches Kriterium zu beachten, dass die Institutionalisierung nicht zum Hemmnis missionarischer Aktivitäten wird und die Weiterentwicklung zu dem in Punkt 5 genannten Ziel durch Übergangslösungen nicht strukturell verbaut wird.
7. Der Ausschuss schlägt vor, unter Verwertung des Entwurfes von Pfarrer Tecklenburg in einer gemeinsamen Kommission aller beteiligten Kirchen und Missionsgesellschaften bis zum Ende dieses Jahres eine Vorlage zu erarbeiten. Damit schliesst die Kommission an die bereits vom Beirat für Weltmission in Berlin vorgenommene Bildung einer Dreier-

gruppe, die bei den Kirchen und Missionen die Zustimmung zu den Grundzügen des Entwurfes Tecklenburg erfragen soll.

8. Das Kuratorium wird gebeten, zwei Vertreter in die in Punkt 7 empfohlene Kommission zu entsenden, von denen der eine der Direktor der Gossner Mission sein soll.
9. Das Kuratorium bittet die beteiligten Kirchen und Missionen, ihrerseits durch Entsendungen zur Bildung der Kommission beizutragen. Die Einberufung sollte beim Beirat für Weltmission in Berlin liegen.

## E m p f e h l u n g

---

Zu TO 10 der Sitzung des Kuratoriums der Gossner Mission  
betreffend Berliner Missionswerk.

1. Eine Auflösung der GM in das Missionswerk e i n e r Landeskirche ist nicht möglich wegen der vielfältigen Beziehungen der GM zu verschiedenen Landeskirchen in Deutschland.
2. Aus der Sicht der GM wäre die ideale Lösung für die Integration von Kirche und Mission ein Missionswerk auf der Basis der EKD.
3. So lange dieses Gesamt-Missionswerk nicht zu realisieren ist, scheint dem Kuratorium der Entwurf für ein Missionswerk, das zahlreiche westdeutsche Kirchen und die berliner Kirche sowie die dort vertretenen Missionsgesellschaften einschliesst, als ein möglicher Kompromiss. Das Kuratorium winscht, dass diese Pläne für einen Zusammenschluss der VEM-Kirchen und -Missionen mit der berliner Kirche und den in Berlin beheimateten Missionsgesellschaften vorangetrieben werden. Das Kuratorium hofft, dass die Kirchen und Gemeinden lutherischen Bekennnisses in der Verantwortung für die bisher von der Gossner Mission geleisteten Arbeit verbleiben können.

## Entwurf

Neugestaltung der Zusammenarbeit von Kirchen und Missionen  
in Berlin-West und dem VEM-Bereich.

### 1.) Die Voraussetzungen der Ausgangslage

1.1): in Berlin arbeiten folgende evangelische Missionsgesellschaften:

a) mit Geschäftssitz in Berlin-West:

BMG (Überseearbeit in Südafrika und Tanzania)

GM (Überseearbeit in Indien, Nepal u. Zambia)

JV (Überseearbeit Luth. Kirche in Jordanien)

Morgenländische Frauenmission (Mitarbeiterausbildung für andere MGs)

b) Gesellschaften mit Geschäftsstelle in der BRD:

DOAM

Christoffel-Blindenmission

LeipzigerMission

Befahl (VEM)

1.2): Zusammenarbeit in Berlin-West

a) Haus der Mission:

3 ansässige MGs und DOAM

Kontakt- u. Informationsgespräche, gemeins. Beratungen

b) Beirat für Weltmission:

Organ der Kirchenleitung für die Zusammenarbeit der Missionsgesellschaften der EKBB. Beratung über Finanzen und gemeinsame Aktionen.

c) Kreisparrerkonferenz:

Zusammenarbeit der Gesellschaften mit Kirchenkreisvertretern

d) Kommission für Weltmission:

Zusammenarbeit mit Freikirchen und Katholiken

e) Ökumenisch-missionarischer Konvent:

Informationsforum für Gemeindevertretung in Fragen Weltmission.

1.3): Verbindungen und Zusammenarbeit mit Berlin-Ost und DDR

a) eigener Mitarbeiterstab der BMG, GM u. DOAM in Bln.-Ost u. eigenständige Gemeindedienste in der DDR, finanzielle Mitträgerschaft und kontinuierliche Mitarbeiterbesprechungen Ost-West.

b) Zusammenarbeit der BMG, GM, DOAM u. JV im ÖMA Berlin-Ost.

c) Mitarbeit der BMG, GM, DOAM, JV im EKU-Missionsausschuss: Arbeitsgespräche mit den Kirchenvertretern der EKU-Ost

1.4): Verbindungen zu Kirchen u. Missionen der BRD:

- a) alle in Berlin-West ansässigen Missionsgesellschaften erhalten beträchtliche finanzielle Zuwendungen aus mehreren Landeskirchen der BRD
- b) GM und JV betreiben eigene Gemeindedienste in der BRD, die DOAM arbeitet in Landesverbänden.  
Die BMG hat auf Grund früherer Absprachen nur gelegentliche Reisedienste und punktuelle Gemeindekontakte in der BRD.
- c) Die BMG steht seit längerer Zeit in Fusions- und Kooperationsverhandlungen mit der VEM. Sie hat einen Vertreter für die Kirchen Rheinland u. Westfalen im Vorstand. Es gibt einen besonderen Ausschuss zu Fragen der Integration der BMG, in dem Vertreter mehrerer Kirchen mitarbeiten. Die Missionskammern der Kirchen Rheinland u. Westfalen sind ebenfalls mit Fragen der Kooperation und Fusion (BMG - VEM) befasst.
- d) Die DOAM hat unlängst ihre Integration in das EMS vorzogen (Nebengeschäftsstelle Heidelberg).
- e) Zusammenarbeit aller in Berlin ansässigen MGs mit den westlichen Gliedkirchen der EKU und der VEM im Rahmen des EKU-Missionsausschusses. Am 9.2. hat sich auch dieser Ausschuss mit den Integrationsfragen der BMG beschäftigt.

1.5): Überseearbeit:

- a) Hinsichtlich der Überseearbeit aller in Berlin ansässigen Gesellschaften gilt, daß sie für ihre Überseekirchen und Instanzen maßstabsgerechte deutsche Partnerkirchen anstreben.
- b) Die Berliner Kirche hat sich auf ihrer November-Synode 1970 zur Partnerschaft mit mehreren Überseekirchen bekannt, die Kirche in West-Berlin kann diese Fülle der Anforderungen aus Übersee allein nicht gerecht werden.
- c) In Tanzania u. Südafrika berühren sich die Arbeitsaufgaben der BMG u. VEM und erfordern Kooperation u. Koordination.

## 2.) Konsequenzen

- 2.1): Die Verflechtung der in Berlin ansässigen Missionsgesellschaften mit Kirchen in der BRD ist derart gewachsen und gefestigt, daß eine volle Integration in die West-Berliner Kirche für einige Missionen nicht zumutbar ist und auch der Aufgabendimension von Weltmission nicht entspricht.
- 2.2): Angesichts der wachsenden Anforderungen aus Übersee und der Entwicklung zu stärkerer Zusammenarbeit zwischen Kirchen und Missionen ist allein eine großräumige Integrationslösung ein Fortschritt. Dabei sollte die Bedeutung einer solchen Lösung auch für die weitere Entwicklung in der BRD mitbedacht werden.
- 2.3): Da die in Berlin ansässigen MGs ohnehin mit den VEM-Kirchen in Beziehung stehen, drängt die Entwicklung auf eine Konsolidierung der Zusammenarbeit in der Form eines umfassenden Missionswerkes, durch das mehrere Kirchen ihre Partnerschaft nach Übersee gemeinsam ausüben.  
Das bedeutet:
- a) die Mitverantwortung für die Überseearbeit aller beteiligten MGs muss in gleicher Weise von den Gemeinden im VEM-Bereich, wie auch in Berlin-West getragen werden (in Erweiterung des erhofften Grundsatzbeschlusses).
  - b) Für die Verankerung dieser Missionsarbeit bieten sich der Ausgangslage entsprechend als ebenbürtige Geschäftssitze zwei eng kooperirende Missionszentren an: Wuppertal und Berlin.
- 2.4): Wegen der Bedeutung Berlins für die Ost-West-Kommunikation in der Missionsarbeit und hinsichtlich der zu erweiternden und zu koordinierenden Informationsarbeit ist der Ausbau eines starken Missionszentrums erforderlich.

3.) Organisationsform für VEM Wuppertal-Berlin

3.1): Die Integrations- u. Organisationsform der VEM ist nach § 2,5 für einen Zusammenschluss mit weiteren Missionen und den sie tregenden Kirchen offen. Sie bietet so die Möglichkeit der Erweiterung und der damit erforderlichen Veränderung.

3.2): Dementsprechend bieten sich folgend Organe für den Aufbau der erweiterten VEM an:

- a) Missionshauptversammlung
- b) Missionsleitung
- c) Arbeitskommissionen
- d) Referentenkonferenz

Zu 3.2 a): Missionshauptversammlung:

Die bisherige Zusammensetzung wird ergänzt durch Entsendung von 12 Vertretern der West-Berliner Kirchenkreise, durch 12 Vertreter der Arbeitskommissionen, durch 4 berufene Vertreter vom ÖMI und KiHo. Ferner werden 6 weitere Mitglieder mit beratender Stimme mit hinzugezogen (Referenten der BMG, GM und JV u. Gemeindedienste).

Aufgabenstellung siehe Satzung für die VEM S. 6/7.

Zu 3.2 b): Missionsleitung

Die bisherige Zusammensetzung wird ergänzt durch 1 Vertreter aus der Leitung der EKBB und 3 aus dem Bereich der EKBB gewählten Mitglieder.

Die Aufgaben der Missionsleitung werden dahingehend verändert, daß für die Aufstellung des Stellenplanes, die Berufung von Referenten und die Durchführung von Arbeitsprogrammen in Übersee und im Gemeindedienst die Vorlagen und Anträge der Arbeitskommissionen eingehend geprüft und voll berücksichtigt werden.

Die Missionsleitung versammelt sich alle zwei Monate und erteilt Direktiven, die den Arbeitskommissionen die erforderliche Entscheidungs- und Handlungsfreiheit für ihre Überseetätigkeit geben.

Zu 3.2 c): Arbeitskommissionen

In den beiden Missionszentren Berlin u. Wuppertal bilden sich für die verschiedenen Dienste der VEM besondere

Kommissionen, die sich mit den speziellen Arbeitsaufgaben der einzelnen Überseebereiche und dem regionalen Gemeindedienst befassen. Sie erarbeiten Vorlagen für die Missionsleitung, nehmen die direkte Verbindung (Korrespondenz und Besuche) zu den Partnerkirchen wahr und haben im Rahmen der von der Missionsleitung gegebenen Direktiven Entscheidungs- u. Handlungsfreiheit.

Im West-Berliner Arbeitsbereich können möglicherweise die bisherigen Gesellschaftsvorstände zu folgenden Kommissionen umgebildet werden:

- I.) BMG-Vorstand zur Südafrika-Kommission der VEM  
(in ständiger Fühlungnahme m.d. Südwestafrika-Komm. Wuppertal)
- II.) Gossner-Kuratorium zu a) Indien-Kommission (inclus. Nepal)  
b) Komm. f. funktionalen Missionsdienst
- III.) JV-Vorstand zur Nahost-Kommission der VEM
- IV.) Eine Ostasien-Kommission aufgrund der DOAM-Arbeit in Berlin  
(wenn auch die DOAM-Überseearbeit nicht in der VEM verankert ist, sollten doch für die Gemeindedienste die Informationen dieser Arbeit nicht fehlen).
- V.) Eine Kommission für Gemeindedienste Berlin-West  
(Vertreter aus Kirchenkreisen und ehemaligen Missionsvorständen). In den Kommissionen für Überseearbeit sollte aus Gründen der Kommunikation jeweils 1 Vertreter der Gemeindedienste mitarbeiten.
- VI.) Die Kommission für Gemeindedienste entsendet mehrere Vertreter in die Kommission für Weltmission des ÖRB, in der die Gemeindedienste für Weltmission unter ökumenischen Gesichtspunkten gestaltet werden.
- VII.) In Wuppertal werden für das dortige Missionszentrum entsprechende Kommissionen eingesetzt.
- VIII.) Die Tanzania-Arbeit der BMG wird zur besseren Koordinierung mit der bisherigen VEM-Arbeit nach Wuppertal verlegt.
- IX.) Das Finanz- und Verwaltungsreferat hat Sitz in Wuppertal.  
In den Finanzausschuss werden 3 Vertreter aus Berlin berufen.

Zu 3.2. d): Referentenkonferenz

Für die im Berliner Missionszentrum zu leistende Überseearbeit und Gemeindearbeit werden folgende Referenten benötigt:

Südafrika	2 (inclus. ICSA-Sekr.)
Indien	1
Nahost	1
Ostasien (Japan u. Korea)	1
Funktionale Missionsarbeit	1
Gemeindedienste	2 (davon 1 fraternal worker)

Die Referenten für Überseearbeit sollen - so weit es ihnen zeitlich möglich ist - ebenfalls im Gemeindedienst mit einbezogen werden.

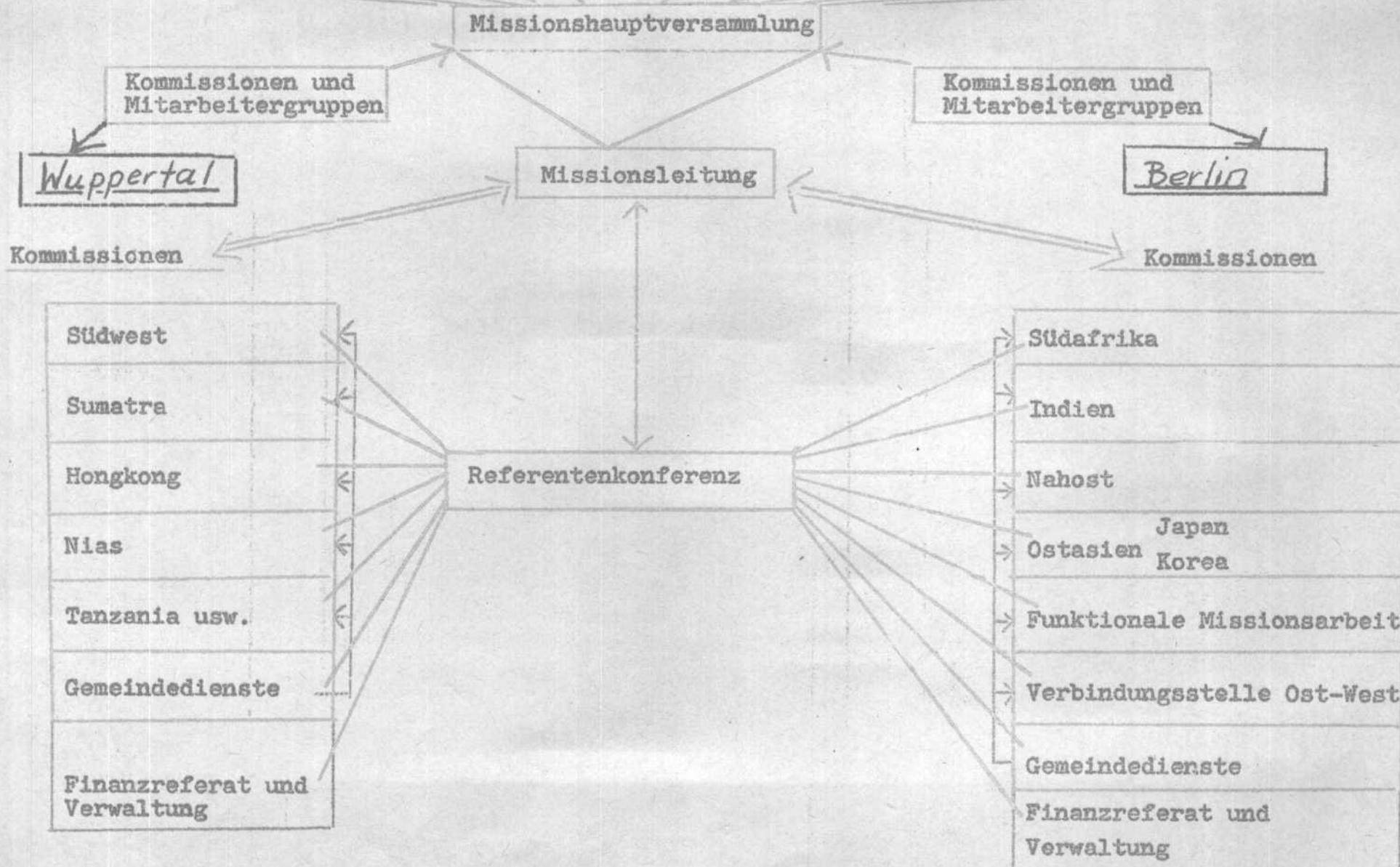
Zur Koordination der Arbeit, zum Informationsaustausch und zur Intensivierung der Beziehung zwischen Wuppertal und Berlin findet mindestens alle 6 Wochen eine Referentenkonferenz wechselweise in Berlin oder Wuppertal statt.

In den Missionszentren findet wöchentlich eine Arbeitsbesprechung der Referenten statt; die Leitung der Referentenkonferenz wechselt turnusmäßig.

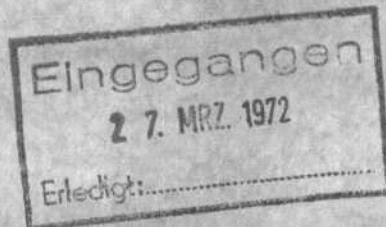
Weitere Einzelheiten zur Gestaltung der Gemeindedienste in West-Berlin siehe "Entwurf - Überlegungen zur Zusammenfassung der Verantwortung für Weltmission in Westberlin".

gez. Tecklenburg

Vereinigte Evangelische Mission Wuppertal - Berlin  
E Ref K NW EKIR EKIW VELKD EKD Missionsrat EKU EKKW EKLL EKHN EKBB



BERLINER MISSIONSGESELLSCHAFT BERLIN (WEST) E.V.



An die  
Mitglieder des Ausschusses  
des Beirates für Weltmission

1 Berlin 41 – Friedenau  
Haus der Mission  
Handjerystraße 19-20  
Fernruf 8 51 30 61

Berlin, den 24. März 1972  
Ho./Ku.

/ darf ich Ihnen in der Anlage die von mir erbetene Organisations- und Funktionsbeschreibung des BMW in Verfolg des "Wildnerplans" zusenden. Sie werden beim Lesen merken, daß es sich hierbei erst um einen groben Entwurf handelt. Im Grunde müßte diese Organisationsbeschreibung durch ein missionstheologisches policy and position paper ergänzt werden, in dem vor allem etwa folgende Fragen abgehandelt werden müßten:

Partnership in mission.

Von dem Partner lernen, mit dem Partner in Übersee leben.

Die Eigenwertigkeit des Gemeindedienstes für Weltmission - unabhängig vom Fundraising.

Der Missionar: Sendbote oder fraternal worker.

Autonome und christonome Kirche.

Ökumenischer Lastenausgleich in time,  
talents and money.

etc.

Nun, vielleicht werden wir bald als die, die auf das BMW zugehen, Gelegenheit haben, uns auch über diese Fragen zusammen zu denken und zu reden.

Auf ein gutes Gespräch am 7. April 1972,

Ihr

*Uwe Hollm*

Anlage

Kopien an:

Sup. Dr. von Stieglitz  
P. Tecklenburg  
Dr. Berg  
Präs. i.R. Ranke  
OKR. Wildner

(U. Hollm)

zur Kenntnis an:  
OKR. Schröder  
Dir. Seeburg  
Dr. Arnold  
P. Rohde

E n t w u r f

Mögliche Organisations- und Funktionsbeschreibung der Dienststelle des BERLINER MISSIONSWERKES, wenn dieses nach den Prinzipien des "Wildnerplans" errichtet wird.

- A.) Aufzählung der Arbeitsbereiche, die z.Zt. von den Berliner Missionen auf ein BMW für übertragbar gehalten werden.
- B.) Funktionsbeschreibung (Stellenplan) der Dienststelle des BMW.
- C.) Kooperationsformen mit anderen Missionszentren und kirchlichen Gremien.
- D.) Finanzielle Überlegungen.

A.) Folgende Arbeitsbereiche werden von den Missionsgesellschaften z.Zt. auf ein BMW für übertragbar gehalten:

1.) JERUSALEMSVEREIN:

Buchhaltung	( <u>1 Buchhalter</u> )
Kassenverwaltung	
Gemeindedienste f. Weltmission Berlin West;	(ca. .... Veranstaltungen jährl. 1 nebenamtl. Mitarbeiter)

2.) DEUTSCHE OSTASIEN-MISSION

Die vom Landesverband West-Berlin geleistete Arbeit, d.h. im wesentl. Gemeindedienste f. Weltmission Berlin West	(ca. .... Veranstaltungen jährl. 1 nebenamtl. Mitarbeiter)
---	--

3.) GOSSNER MISSION

Zur Zeit noch keine endgültige Entscheidung.  
Im Falle einer zustimmenden Beschußfassung  
würden vielleicht übertragen werden:

Gemeindedienste f. Weltmission Berlin West	(ca. .... Veranstaltungen jährl. 2 nebenamtl. Mitarbeiter)
u.U. Buchhaltung	<u>1 Mitarbeiter</u>
Kassenverwaltung	<u>1 Mitarbeiter</u>

4.) BERLINER MISSION

Sämtliche Arbeitsbereiche, die zur Zeit  
von folgenden Mitarbeitern wahrgenommen  
werden:

I. Leitung

Höllm: Koordinierung der Arbeit,  
Vertretung nach außen,  
DEM, EKU etc.  
Zeitschrift "Der Ruf"

Frl. Kunze: Sekretärin u. Sachbearbeiterin  
u.Fr.Niebur

Amtliche Mitteilungen, Umläufe  
Registratur, Vorstandspunkt

II. Übersee.

(A) Südafrika

Sandner 50%; dazu 50 % JCSA Secretary  
Referent für die der BM verbundenen  
Kirchen (ELCT, ELCCO, ELCSER)

Frl. Mährlein 50% (da 50% JCSA Sekretärin)  
Sekretärin für SA

Hollm: Personalreferent für z.Zt. 40 Missionare und Mitarbeiter und 20 Pensionäre und Missionarswitwen in SA

Frl.Kunze: Sekretärin und Sachbearbeiterin für Urlaubsfragen

Dühr: Grundbesitzverwaltung (ca. 50.000 ha, z.Zt. 5 Farmer)  
EMX Allgemeine Finanz- und Verwaltungsfragen.

Fr.Bickenbach: Gehilfer (Missionare u. Pensionäre) u. Passagen u. Sachlieferungen.

(B) Ostafrika

Sandner: Beziehungen zu Kirchen, bes. Südsynode der ELCT  
Personalreferent für z.Zt. 3 Mitarbeiter

Frl.Mährlein: Sekretärin

III. Gemeindedienste für Weltmission

Dr. Häselbarth:

Leitung und Koordination  
Urlauberbetreuung  
Zurüstung von Anwärtern  
Partnerschaftsarbeit: SA/Westberlin  
Verbindung Heimatdienste Ostberlin

Fr.Kallfass: Sekretärin u. Sachbearbeiterin  
"Dritte Welt Laden", Werbung  
"Ruf"-Sekretärin

Frl. von Coffrane (Referentin):

Koordinierung der Gemeindeveranstaltungen  
(ca. 400 jährl.)  
Missionsfrauenkreise, Kinderarbeit,  
Betreuung der weibl. Missionare in Übersee  
und weibl. Anwärter,  
Partnerschaftsarbeit

Referent: Öffentlichkeitsarbeit - z.Zt. noch nicht  
besetzt

Frl.Brunke: Sekretärin u. Sachbearbeiterin ("Bild u.Ton")

IV. Verwaltung

Dühr: Koordination  
(Referent) Haushalt (zus. mit Hollm)  
Personalfragen  
Heim Lichterfelde

Heilmann (Rendant):

Kassenleitung, Buchhaltung, Geldverkehr,  
Bilanzen u.dgl.

Fr.Bickenbach: Gehilfer, Versicherungen, Passagen u.dgl.

Fr.Weis: Buchhalterin

Fr.Mianowicz: Dankort, Kartei, Portokasse

V. Heim Lichterfelde (2 1/2 Häuser)

Dr. Häselbarth: Leitung  
Fr. Robbins: Hausmutter: Leitung von Haus u. Küche  
Burekhardt: Hausmeister u. Gärtner  
Fr. Burckhardt: 50% Haus- u. Küchenhilfe  
Fr. Zahl: 50% Haus- u. Küchenhilfe  
50% Büroreinigung Handjerystr.

5.) LANDESPFARRAMT FÜR MISSION UND ÖKUMENE

Tecklenburg:

Geschäftsleitung des Beirats f. Weltmission; Konferenz der Missions-Kreisbeauftragten;  
Aktion Missio: 1.A. des ÖMI  
Informationsaktion Weltmission: i.A. ÖMI  
Ök.-Missionarischer Konvent: i.A. ÖMI  
Sekretärin und Sachbearbeiterin

1 Mitarbeiterin:

Von den jetzigen Missions-Dienststellen würden für ein gemeinsames BMW etwa folgende Mitarbeiter (bzw. Planstellen) zur Verfügung stehen:

	Pfarrer	Referenten (BAT III/IV)	Sonst. Angestellte (BAT Vb-VIII)
Berliner Mission	3	4	11
Goßner Mission			2
Jerusalemsverein			1
D. Ostasien-Mission			-
Landespfarramt	1		1
	4	4	15

Für das gemeinsame BMW würden etwa folgende Mitarbeiter bzw. Planstellen benötigt:

Pfarrer	Fraternal Minister	Referenten	Sonst. Angestellte
5	1	4	16

B.) Eine mögliche Funktionsbeschreibung (mit Stellenplan) der Dienststelle könnte wie folgt aussehen:

Die Arbeitsweise der Dienststelle sollte nach folgenden Grundsätzen gestaltet werden:

- (1) Das BMW versteht sich als Mittler und Anreger zur Partnerschaft in der Mission der Kirchen in Übersee und in der Heimat.
- (2) Das BMW ist als Bestandteil der Kirche zugleich eigenständig und wirkt missionarisch kritisch innerhalb der Kirche.
- (3) Der Auftrag zur Mission wird in der Heimat mit gleicher Intensität wahrgenommen wie in Übersee.
- (4) Die einzelnen Referate und Arbeitsgebiete der Dienststelle sind grundsätzlich untereinander durchlässig und in ihrer Zielsetzung und Arbeitsweise auf missionarisches Handeln ausgerichtet. Die verschiedenen Referatsverteilungen sind im Sinne von "Federführung" und nicht von exclusiver Verantwortung zu verstehen.

I.	<u>Leitung</u>	Koordination Vertretung nach außen Ost-/West-Beziehungen	1 Pfarrer 1 Sekretärin
II.	<u>Übersee</u>	ELCT	1 Pfarrer
	südliches Afrika	ELCCO ELCSER Swaziland	1 Sekretärin Missionäre Pensionäre
	Ostafrika Allg. Afrika u. Asien	ELC Tanzania Süd-Synode JBC, TAC, LCST Missionare	1 Pfarrer 1 Sekretärin
III.	<u>Gemeindedienste für Weltmission</u>		
a)	Partnerschaft Urlaubseinsätze Ost-/West-Beziehungen Informations-Aktion Weltmission Aktion Missio Kreismissionspfarrer Frauenarbeit Jugend- u. Kinderarbeit	1 Pfarrer 1 Sekretärin 1 Referentin 1 Sekretärin 1 Fraternal African Minister	
b)	Öffentlichkeitsarbeit: Zeitschriften ("Ruf" etc.) Flugblätter Ton und Bild Dankort	1 Referent 2 Sekretärinnen	
c)	Urlauberzurüstung Anwirter Studien- u. Seminararbeit Bibliothek Leitung: Heim Lichterfelde	1 Pfarrer 1 Sekretärin	

**IV. Verwaltung**

Haushalt	1 Referent
Kasse und Buchhaltung	1 Referent
Gehälter u.dgl.	(Rendant)
Grundbesitz	1 Buchhalter
Passagen u. Versand	1 Buchhalterin
Kartei	1 Sachbearbeiterin
Registratur	1 Kontoristin

**V. Heim Lichterfelde**

Urlauberunterbringung / Anwärter- unterbringung	1 Hausmutter 1 Hausmeister
Tagestreffen	1 Küchen- u. Haushilfe
Kleine Rüstzeiten	1 Küchen- u. Haushilfe
Sitzungen	
Bibliothek	
JCSA-Büro	

Die notwendige Kooperation innerhalb der Dienststelle könnte wie folgt gestaltet werden:

- a) Referentenkonferenz 1 x wöchentl.  
Teilnehmer: Pfarrer u. Referenten  
(10 Personen)
- b) Kommissionen:  
(1) Südafrika 1 x 14tägl.  
Teilnehmer: 3-4 Referenten  
2-3 Vorstandsmitgl.  
2-3 berufene Mitgl.  
(ÖMI, Ki.Kreise etc.)
- (2) Afrika u. Asien allgemein 1 x 14tägl. oder  
1 x monatl.  
Teilnehmer: 3-4 Referenten  
2-3 Vorstandsmitglieder  
4-5 berufene Mitgl. (vgl.o.)
- (3) Gemeindedienste für Weltmission 1 x wöchentl.  
Teilnehmer: 4-5 Referenten  
2-3 Vorstandsmitgl.  
5-6 berufene Mitgl. (vgl.o.)
- (4) Finanz- und Verwaltungsausschus I x 14tägl.  
Teilnehmer: 3-4 Referenten  
2-3 Vorstandsmitglieder  
2-3 berufene Mitglieder (vgl.o.)
- (5) Studienkommission 3-4 x jährl  
Teilnehmer: 2-3 Referenten  
5-6 berufene Mitglieder (vgl.o.)
- c) Mitarbeiterbesprechung 1 x monatl.  
Teilnehmer: alle haupt- und neben-  
amt. tätigen Mitarbeiter
- d) Mitarbeiter-Rüsttag 2-3 x im Jahr  
Teilnehmer: alle haupt- und neben-  
amt. tätigen Mitarbeiter  
und Vorstands- sowie  
Kommissionsmitglieder

C.) Kooperationsformen mit anderen Missionszentren und kirchlichen Gremien

a) Kooperation mit Zentren in der DDR

Das BMW wird einen intensiven Gedankenaustausch mit Missionszentren in der DDR pflegen können und müssen. Die Konzentrations- und Integrationsbewegungen dort (BM, Leipziger Mission, ÜMA innerhalb des Kirchenbundes) werden sich wahrscheinlich auf Ost-West-Kooperationsbeziehungen positiv auswirken.

Die bestehenden Ost-West-Verbindungen (BM, Goßner, Jerusalem, Ostasien, EKU) können eingebracht und noch in Richtung auf eine verstärkte Kooperation mit westdeutschen Zentren vertieft und erweitert werden.

Ost-West-Kooperation sollte nicht auf ein Referat beschränkt werden, sondern auf den verschiedensten Ebenen und in allen Arbeitsbereichen geschehen.

Dieses gilt besonders für

(1) Übersee-Kommissionen  
Afrika, Asien usw.

(2) Gemeindedienste für Weltmission - Arbeitsbereiche  
Urlaubereinsätze  
Bild und Ton

(3) Studienkommissionen

b) Kooperation mit Zentren in Westdeutschland

Die 4 bisher an der Bildung des BMW beteiligten Missionen unterhalten vielfältige Verbindungen zu westdeutschen Zentren und kirchlichen Gremien:

BMW: Besondere Verbindungen zur VEM, zu den Kirchen Rheinland, Westfalen, Bayern, Brüderhaus Treysa

Goßner: Kirchen Westfalen, Hannover, Bayern, Hessen, abgesehen von dem Goßner-Zentrum in Mainz

Jerusalem: Geordnete Beziehungen zu fast allen westdeutschen Landeskirchen, bes. zu Rheinland und Westfalen.

Ostasien: Als Landesverband Berlin West bes. Beziehungen zur EMS in Stuttgart.

Alle Missionen wie auch das Landespfarramt haben generell enge Verbindungen zu westdeutschen Gremien durch ihre Mitgliedschaft bzw. Mitarbeit im DEMT, DEMR, bei der EAGWM, bei den Missionskonferenzen etc.

Soweit die einzelnen Missionen in ihren Leitungsgremien auch nach Bildung des BMW noch bestehen bleiben (Jerusalem, Goßner), werden sie ihre gewachsenen Verbindungen zu Westdeutschland eigenständig weiterpflegen. Dadurch, daß diese Missionen auch an den Organen und Kommissionen des BMW beteiligt sind, entsteht noch eine zusätzliche Verbindung zu Gremien in Ost- und Westdeutschland. Wegen der besonderen Isolierungsgefahr Westberlins sollte man diese vielfältigen Querverbindungen nicht vorschnell auflösen oder zusammenbindeln. Eine "Vereinfachung" der Strukturen könnte an dieser Stelle auch eine Verarmung bedeuten.

Die BMG und das Landesmissionspfarramt (z.T. auch die DOAM) bringen ihre westdeutschen Verbindungen voll mit in das BMW ein, so daß das BMW automatisch Mitglied im DEMT ist und auch im Missions-Rat und anderen Gremien vertreten ist.

Die BMG unterhält schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt kooperative Beziehungen zum westdeutschen Missionszentrum VEM, die durch Beschlüsse der Berliner Mission (West und Ost) und der VEM wie auch der Westfälischen und Rheinischen Kirche legitimiert sind.

Im einzelnen handelt es sich um Kooperationsbemühungen auf folgenden Sachgebieten:

- (1) Gemeinsame rechtliche und gehaltliche Stellung der Missionare und Mitarbeiter in Übersee
- (2) Gemeinsame Betreuung der Urlauber
- (3) Gemeinsame Zurüstung auszusendender Missionare
- (4) Gemeinsames Vorgehen in Sachen "Public relation"
- (5) Informationsaustausch Ost/West
- (6) Konsultation in Grundsatzfragen der Leitung
- (7) Gemeinsame Verantwortung für missbräische Aufgaben in Übersee

Es ist der eindeutige Wille aller obengenannten Partner, daß bei einem Zustandekommen des BMW diese Kooperationsvereinbarungen fortgeführt und durch intensives kooperatives Handeln verstärkt werden. Eine noch engere Verbindung von BMW und VEM zu gegebenem Zeitpunkt sollte angestrebt werden.

c) Die besondere Aufgabe der EKU

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die enge Verbindung der Berliner Missionen wie auch der Berliner Kirche zur EKU. Die Evang. Kirche der Union wird bei der Bildung und bei der Profilierung der Arbeit des BMW in besonderer Weise dafür sorgen können und müssen, daß dieses (West)-Berliner Missionswerk in rechter Weise sowohl nach Ost- wie auch Westdeutschland verankert wird. Zusammen mit den Missionen und der Westberliner Kirche muß die EKU vor allem den EKU Westgliedkirchen und den Kirchen der Arnoldsheimer Konferenz die Entstehung des BMW interpretieren und die Bereitschaft dieser Kirchen wie ihrer Missionszentren zu Kooperationsvereinbarungen erwirken. Den einsichtigen Kirchen- und Missionsleitungen in Westdeutschland wird leicht begreiflich zu machen sein, daß ein in die (West)-Berliner Kirche integriertes Missionswerk eine auch für die Evangelische Kirche in Deutschland wichtige Brückenfunktion wahrnimmt und deswegen eine besondere Förderung verdient.

Wenn es gelingt, ein effektives Missionszentrum in West-Berlin zu schaffen, das sowohl für diese Stadt wie für die missionarischen Ost-West-Beziehungen eine lebendige, vermittelnde und ausstrahlende Arbeit leistet, werden die verschiedenen kirchlichen Gremien sich dieses Werkes nur zu gern bedienen, um die auch in Zukunft für alle Kirchen in Deutschland notwendigen Ost-West-Beziehungen zu pflegen und zu vertiefen.

D.) Finanzielle Überlegungen

- (1) BMG-Haushalt mit Ausgaben und Einnahmen wird voll übernommen.
- (2) Die von den anderen Missionsgesellschaften auf das BMW übertragenen Planstellen (Goßner 2, Jerusalem 1) werden unter entsprechenden Verrechnungen gegenüber diesen Gesellschaften aus Mitteln des Beirats für Weltmission finanziert.
- (3) Schwieriger ist das Problem der sachgemäßen Zuteilung von Gabenzugängen für die Arbeit der in ihrer Überseearbeit eigenständig bleibenden Missionen (Goßner, Jerusalem, Ostasien) zu lösen.

Es empfiehlt sich einen zwiefachen Weg zu beschreiten:

- a) Für die einzelnen Überseegebiete (Ostasien, Vorderer Orient, Indien, Nepal, Sambien, Tansania, Botswana, Kap-Oranje, Transvaal, Natal und Swasiland) werden Projekte ausgeschrieben, für die durch das BMW gemeinsam geworben wird. Die eingegangenen Gaben werden über die jeweiligen Missionen an die Empfänger für die Projekte überwiesen, für die sie gesammelt sind.
- b) Die zu erwartende Ungleichheit der projektbezogenen Gaben wird am Ende des Jahres aus den Einnahmen <sup>ausgeglichen</sup> der allgemeinen Gaben und der kirchl. Zuweisungen

Dadurch ist sichergestellt, daß die Freunde der einzelnen Missionen weiterhin die ihnen liebgewordenen Arbeitsgebiete unterstützen können und daß zugleich ein ausgleichbarer Gesamt-Gabenhaushalt aufgestellt und abgerechnet werden kann.

Versuch einer Haushalts-Schätzung für das BMW für das Jahr 1974

E i n n a h m e n

	<u>1972 (BMG)</u>	<u>1974 (BMW)</u>
<u>Gaben</u>		
West-Berlin	400.000	500.000 (100.000)
Westdeutschland	65.000	65.000
Ost-Berlin	100.000	120.000
Kollekten West-Berlin	30.000	30.000 (20.000)
andere Einnahmen	70.000	70.000
Zentralkasse Südafrika	450.000	700.000
<u>Kirchen</u>		
West-Berlin	1.415.000	1.840.000
Sup. Leutke	85.000	85.000
Rheinische Kirche } Westfälische Kirche }	900.000	600.000
EKU Ost-Kirchen	55.000	60.000
EAGWM	100.000	50.000
	<u>3.670.000</u>	<u>4.240.000</u>

A u s g a b e n

<u>Heimat :</u>	<u>1972 (BMG)</u>	<u>1974 (BMW)</u>
Personalkosten (4 Pfarrer, 2 Referenten, 12 Angestellte)	563.000	900.000
		(6 Pfarrer, 4 Referenten, 16 Angestellt. 6% jährl. Ge- haltssteig.)
Sachkosten	155.000	200.000
Heim Lichterfelde (Sachkosten)	30.000	50.000
Versorgungsbezüge	86.000	80.000
Verschiedenes	3.000	5.000
	<u>837.000</u>	<u>1.235.000</u>
<u>für Übersee :</u>		
Missionare Zurüstung u. Aussendung	85.000	100.000
Missionare Gehälter etc. (bei 46 Miss. u. Mitarbeitern)	920.000	890.000
(bei 40 Miss. u. Mitarbeitern)		
Missionare Sachausgaben	460.000	400.000
Missionare Urlaub (bei 9 Missionaren a.Url.)	300.000	280.000
(bei 7 Miss. auf Urlaub)		
Missionare, Pensionen (bei 20 Pensionären i.SA)	345.000	350.000
(bei 18 Pen- sionären i.SA)		
	<u>2.110.000</u>	<u>2.020.000</u>
<u>Kirchen</u>		
Kirchl. Einrichtungen SA	68.000	80.000
Transvaal	260.000	300.000
	(40.000)	(60.000)
Kap-Oranje	180.000	200.000
	(30.000)	(40.000)
Südost	70.000	90.000
	(20.000)	(30.000)
Tanzania	45.000	50.000
	(10.000)	(15.000)
Jerusalem		(25.000)
Gößner		(70.000)
Ostasien		(15.000)
Andere		(10.000)
	<u>723.000</u>	<u>985.000</u>
	<u>3.670.000</u>	<u>4.240.000</u>

## Bemerkungen zur Haushaltsschätzung 1974

- 1) Die Summen für das Jahr 1972 stellen eine geraffte und relativ realistische Übersicht des Haushaltes der BMG dar.
- 2) Für das Jahr 1974 sind die Hochrechnungen entsprechend des oben aufgestellten Stellenplans erfolgt.
- 3) Die in Einnahmen 1974 in Klammern gesetzten Zahlen stellen den Haushaltswuchs im Zusammenhang mit der BMW-Werdung dar: DM 100.000 Gaben und DM 20.000 zusätzl. Kollektensmittel aus West-Berlin, die früher den Missionen (Goßner, Jerusalem und DOAM) zuflossen.
- 4) Gegenüber DM 1.615.000 Mittel aus Zuschlüssen der Westberliner Kirche, die für 1974 im Mittelfristigen Finanzplan der BMG veranschlagt waren, werden zur Deckung des Haushaltes des BMW 1974 DM 1.840.000 nötig. Hierbei muß jedoch bedacht werden, daß die Ev. Kirche West Berlin bzw. die Missionsgesellschaften (Goßner und Jerusalem) an anderer Stelle gewisse Einsparungen haben werden.

z.B. Gehalt u. Versorgungskassenbeiträge		
Landesmissionspfarrer	ca. DM	50.000
Gehalt 1 Sekretärin Landespfrarrant	ca. DM	20.000
Gehalt 2 Mitarbeiter Goßner	ca. DM	30.000
Gehalt 1 Mitarbeiter Jerusalem	ca. DM	15.000
		ca. DM 115.000

- 5) Noch nicht endgültig ist die Frage der fortlaufenden Beihilfen der West-Gliedkirchen der EKU für die Arbeit in SA gelöst. Diesbezügliche Vorgespräche lassen die Hoffnung zu, daß die Kirchen von Rheinland und Westfalen auch über den Termin 1975 hinaus noch wesentliche Unterstützungen geben werden, wenn die von der BMG schon begonnenen Kooperationsvereinbarungen mit der VEM von den Organen des BMW fortgeführt und vertieft werden.
- 6) Die Konsolidierungsbeihilfe der EAGWM in Höhe von DM 50.000 wird 1974 voraussichtlich zum letzten Mal bewilligt. Es ist aber zu erwarten, daß bis dahin aus KED-Mitteln Beiträge zur Strukturstärkung der jungen Kirchen in Afrika und Asien gegeben werden, die besonders für die von der BMG nicht genügend geförderten Kirchen im südlichen Afrika von großer Bedeutung sein werden.
- 7) Die in Ausgaben 1974 in Klammern gesetzten Zahlen bezeichnen (geschätzte) Ausgänge für projektgebundene Gaben, die z.T. direkt, z.T. über die eigenständig gebliebenen Missionen an den Empfänger abgeführt werden. Zu achten ist bei der Ausschreibung der projektgebundenen Gaben darauf, daß die entsprechenden Projekte integraler Bestandteil des Haushalts der empfangenden jungen Kirchen sind, damit ein chaotischer Gaben-Wildwuchs vermieden wird.
- 8) Die Haushaltsschätzung geht davon aus, daß die Zahl der Missionare und Mitarbeiter in Übersee sich bis 1974 weiter verringert haben wird. Dieses ist, bezogen auf die Situation in Südafrika, auch durchaus sinnvoll und nicht nur eine Folge finanzieller Not. Wichtig ist jedoch, daß für die nächsten Jahre die finanziellen Strukturbeihilfen für die Kirchen in SA nicht verringert, sondern verstärkt werden.

- 9) Das größte Problem bei dieser "Zukunftsplanung" besteht allerdings darin, daß in keiner Weise der Beginn einer neuen Arbeit in Übersee vorgesehen ist. Dieses ist besonders schmerzlich und im Grunde nicht zu verantworten, da jeder Kundige weiß, daß die Anforderungen, die die Völker und Kirchen der Dritten Welt mit Recht an uns stellen können und werden, nicht abnehmen, sondern wachsen werden. Schon jetzt ist bekannt, daß an die BMG, die EKU und die Westberliner Kirche ein dringender Ruf zur Aufnahme einer missionarischen Entwicklungsarbeit in Süd-Äthiopien ergangen ist. Auch wird in letzter Zeit von Seiten der jungen Christen in Deutschland der Ruf nach der Einrichtung eines missionarisch-diakonischen Jahres in einer Kirche in Übersee laut, und - um nur noch ein weiteres Beispiel zu nennen - wie nehmen wir unsere kirchlich missionarische Verantwortung an den ztausenden deutschen "laymen abroad" wahr, den vielen Technikern, Wissenschaftlern und Kaufleuten, die in Übersee tätig sind, dort auf ihr Christsein hin angesprochen werden und nicht respondieren können, weil niemand sie auf diese Aufgabe vorbereitet hat?

Berlin, den 24.3.1972

U. Hollm

**Evangelisches Konsistorium  
Berlin-Brandenburg**

K. I Nr. 7505/71

Bei Beantwortung  
wird um Angabe der Geschäftsnummer gebeten.

An die  
Gossnersche Missionsgesellschaft

1 Berlin 41  
Handjerystr. 19/20

1 BERLIN 12 CHARLOTTENBURG, den **16.11.1971**  
Postfach 79  
Jebensstraße 3 (am Bhf. Zoo)  
Telefon 31 02 01



Liebe Brüder!

In der Anlage übersende ich Ihnen noch einmal den Entwurf für ein Kirchengesetz über das Berliner Missionswerk, den wir bereits in der Sitzung des Beirats am 26. Oktober 1971 miteinander besprochen haben. Die Stellungnahme der einzelnen Missionsgesellschaften bitte ich dem Beirat bis zum 7. Februar 1972 einzureichen.

Mit freundlichem Gruß

Ihr

*Schröder*

E n t w u r f

Kirchengesetz  
über das Berliner Missionswerk  
- Missionswerksgesetz -

vom .....

Die Kirche ist gesandt, Jesus Christus durch Wort und Tat als den Heiland und Herrn der ganzen Welt zu bezeugen. Der Dienst der Weltmission ist daher Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. An diesem Dienst nimmt die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) durch ihre Organe und durch das Berliner Missionswerk teil. Zur Ordnung des Berliner Missionswerkes hat die Regionale Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in Berlin (West) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

- (1) Das Berliner Missionswerk ist Bestandteil der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West).
- (2) Das Berliner Missionswerk gestaltet seine Arbeit in der Bindung an Schrift und Bekenntnis und in den Grenzen der kirchlichen Ordnung selbständig. Es ist in seiner Arbeit unabhängig von dem Ökumenischen Rat Berlin.

### § 2

- (1) Im Berliner Missionswerk wirken die Berliner Missionsgesellschaft Berlin (west) e.V., die Deutsche Ostasien-Mission, die Gossner Mission und der Jerusalemsverein nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes zusammen. Ihre Bindungen zu anderen Landeskirchen, Zusammenschlüssen von Landeskirchen und zur Evangelischen Kirche in Deutschland bleiben unberührt.
- (2) Das Berliner Missionswerk arbeitet mit anderen Missionsgesellschaften und Institutionen der Weltmission zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch Vereinbarungen geregelt werden.

### § 3

Das Berliner Missionswerk fördert die Arbeit der Weltmission. Seine Aufgaben sind insbesondere,

1. die Gemeinschaft mit den ihm verbundenen Kirchen in Übersee zu stärken, mit ihnen zwischenkirchliche Hilfsprogramme, vor allem die Entsendung und den Austausch von Mitarbeitern, zu vereinbaren,

2. die Gemeinschaft mit anderen Kirchen in Übersee aufzunehmen,
3. missionarische Kräfte in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu wecken und zur Entfaltung zu bringen sowie für die missionarische Ausrichtung aller kirchlichen Arbeit einzutreten, (1)
4. missionarische Einzelaktivitäten zusammenzufassen,
5. missionarische Arbeit zu planen, (2)
6. Mitarbeiter für den Dienst in Übersee zuzugewinnen und auszubilden, (3)
7. die Organe der Landeskirche auf dem Gebiet der Weltmission zu beraten und ihnen Anregungen zu geben,
8. die Öffentlichkeit über die Arbeit der Weltmission zu unterrichten, (4)
9. die in ihm zusammenwirkenden Missionsgesellschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Übersee zu unterstützen,
10. den Finanzbedarf der in ihm zusammenwirkenden Missionsgesellschaften festzustellen und die für sie bestimmten Mittel gemäß dem Haushaltsplan zu verteilen,
11. die Geschäfte der Buchhaltung und der Kassenverwaltung für die in ihm zusammenwirkenden Missionsgesellschaften zu führen.

S 4

Die im Berliner Missionswerk zusammenwirkenden Missionsgesellschaften fördern die gemeinsame Arbeit im Berliner Missionswerk in allen ihren Arbeitsbereichen. Sie leisten dem Berliner Missionswerk zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Hilfe.

§ 5

Das Berliner Missionswerk führt die von den in ihm zusammenwirkenden Missionsgesellschaften durch besondere Vereinbarungen übernommene Arbeit in Übersee vollständig oder in begrenztem Umfang fort, soweit nicht eine dieser Missionsgesellschaften begründete Einwendungen gegen die Fortführung erhebt.

§ 6

- (1) Das Organ des Berliner Missionswerkes ist der Missionsrat.
- (2) Das Berliner Missionswerk unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 7

- (1) Dem Missionsrat gehören als Mitglieder an:
  1. ein Vorstandsmitglied und der Leiter der Geschäftsstelle jeder der im Berliner Missionswerk zusammenwirkenden Missionsgesellschaften,
  2. ein von jeder Kreissynode aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied,
  3. fünf von der Kirchenleitung berufene in der Arbeit der Weltmission erfahrene Mitglieder,
  4. der Direktor des Berliner Missionswerkes.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder, die dem Missionsrat nicht kraft Amtes angehören, dauert sechs Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Erneute Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger bestellt.
- (3) An den Sitzungen des Missionsrates nehmen beratend teil:

1. ein Vertreter der Kirchenleitung,
2. ein Vertreter des Rates der Evangelischen Kirche der Union, Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West),
3. der zuständige Referent des Konsistoriums,
4. die Referenten der Geschäftsstelle des Berliner Missionswerkes.

### § 8

(1) Die Aufgaben des Missionsrates sind,

1. seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte nach Fühlungnahme mit der Kirchenleitung zu wählen,
2. das Berliner Missionswerk zu leiten und zu vertreten,
3. Grundsatzthemen der Weltmission zu erörtern,
4. die Richtlinien für die Arbeit des Berliner Missionswerkes zu bestimmen und Anregungen für die Arbeit der im Berliner Missionswerk zusammenwirkenden Missionsgesellschaften zu geben,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Beendigung bestehender Arbeitsbereiche zu beschließen,
6. über die Fortführung der Arbeit gemäß § 5 zu entscheiden,
7. den Tätigkeitsbericht des Direktors des Berliner Missionswerkes entgegenzunehmen und zu erörtern,
8. den Haushaltsplan des Berliner Missionswerkes und den Finanzbedarf der im Berliner Missionswerk zusammenwirkenden Missionsgesellschaften festzustellen und die für sie bestimmten Mittel zu verteilen,
9. die Jahresrechnung der Geschäftsstelle abzunehmen und über deren Entlastung zu beschließen,

10. der Regionalen Synode und der Kirchenleitung jährlich einen Bericht über die Arbeit des Berliner Missionswerkes und der in ihm zusammenwirkenden Missionsgesellschaften zu geben.

(2) Der Zustimmung des Missionsrates bedürfen:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
2. die Aufnahme von Darlehen, die nicht aus Mitteln des laufenden Haushaltsjahres zurückgezahlt werden können,
3. die Übernahme von Bürgschaften,
4. außerplanmäßige Ausgaben.

(3) Urkunden, die das Berliner Missionswerk Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens des Berliner Missionswerkes vom Vorsitzenden des Missionsrates oder seinem Stellvertreter und vom Direktor oder seinem Stellvertreter unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschußfassung festgestellt.

S 9

(1) Der Missionsrat tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Sein Vorsitzender beruft ihn ein und leitet die Sitzungen. Er lädt zu den Sitzungen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag zugehen.

(2) Der Missionsrat muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

(3) Der Missionsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 10

(1) Bei der Geschäftsstelle wird ein Kollegium gebildet. Ihm gehören der Direktor als Vorsitzender und die erforderliche Zahl von Referenten an.

(2) Der Direktor wird vom Missionsrat im Einvernehmen mit der Kirchenleitung berufen. Die Amtszeit des Direktors dauert fünf Jahre. Der Direktor bleibt bis zur Berufung seines Nachfolgers im Amt.

(3) Die Referenten werden vom Missionsrat auf Vorschlag des Direktors berufen.

§ 11

(1) Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Berliner Missionswerkes nach den Richtlinien des Missionsrates. Sie stellt den Haushaltsplan des Berliner Missionswerkes auf. Sie bereitet die Sitzungen des Missionsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus.

(2) Der Direktor verteilt die Geschäfte auf die Mitglieder des Kollegiums. Er bestellt im Einvernehmen mit dem Missionsrat einen Referenten zu seinem ständigen Vertreter. Er stellt die Mitarbeiter an und regelt ihre Aufgaben.

§ 12

(1) Das Berliner Missionswerk erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben Zuschüsse von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West).

(2) Das Vermögen des Berliner Missionswerkes ist ein Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West). Es dient ausschließlich und unmittelbar den in § 3 beschriebenen Aufgaben. Wird das Berliner Missionswerk aufgelöst, darf sein Vermögen nur für die Arbeit der Weltmission verwendet werden.

§ 13

Dieses Kirchengesetz tritt am ..... in Kraft.  
Gleichzeitig wird der Beirat für Weltmission aufgelöst.

Berlin, den .....

Der Präses

Entwurf für ein Evangelisches Missionzentrum Berlin

- I. Die Synode der Berliner Kirche gründet in Vereinbarung mit den Missionsgesellschaften in Berlin eine Evangelische Missionszentrum Berlin.
- II. Die Aufgaben des Evangelischen Missionszentrums Berlin sind:
  - (a) Die Aufgaben der Weltmission in gemeinsamer Verantwortung wahrzunehmen;  
die Bemühungen um das Wohl und Heil der Nicht-Christen in allen sechs Kontinenten zu fördern;
  - (b) partnerschaftliche Beziehungen zu Übersee-Kirchen zu pflegen;
  - (c) den Missions-Willen und das Missions-Opfer in den Gemeinden zu stärken, Informationen über die Arbeit der Weltmission zu sammeln und weiterzugeben;
  - (d) Mitarbeiter für missionarische Dienste zuzurüsten;
  - (e) mit Besuchern aus Überseeischen Kirchen und nicht-kirchlichen Organisationen Kontakte herzustellen;
  - (f) Studenten aus Übersee in ihrer Ausbildung zu fördern;
  - (g) mit anderen Missions-Zentren und -Konferenzen in der BDR und der DDR zusammenzuarbeiten.
- III. Die Organe des Evangelischen Missionszentrums Berlin sind:
  1. Der Evangelische Missionsrat
    - (a) Zusammensetzung:

3	Mitglieder von der Kirchenleitung Berlin-West berufen
2	" vom Synodalausschuss für Mission und Ökumene
2	" von EK&L und VEM berufen
1	" vom Vorstand der Berliner Mission berufen

1 Mitglied von der Gossner Mission berufen  
1 " vom Jerusalemsverein berufen  
1 " von der Ostasienmission berufen  
9 " von der Missionskonferenz berufen (vgl. 3)

(b) Der Rat tritt alle zwei Monate zusammen;  
er gibt sich eine Geschäftsordnung

(c) Zuständigkeiten:

- (1) Grundsätzliche Fragen der Weltmission und  
Stellungnahme zu den Arbeitsprogrammen der  
Missionsgesellschaften;
- (2) Programme für die Durchdringung der Gemeinde-  
Arbeit mit den Fragen der Weltmission;
- (3) Aufstellung von Kostenvoranschlägen für den  
Haushaltungsausschuss der Berliner Kirche über  
die bereitzustellenden Mittel für die Welt-  
mission;
- (4) Verteilung und Zweckbestimmung der Haushalts-  
mittel für die im Rahmen der Berliner Kirche  
verantworteten Programme der Weltmission;
- (5) im Übrigen alle im Kirchengesetz vom 2.Juli 1963  
festgelegten Aufgaben für den Beirat für Welt-  
mission der Berliner Kirche;
- (6) die Zuständigkeiten der Vorstände der Missions-  
gesellschaften bleiben unberührt

(d) Unterausschüsse

- (1) Für die Arbeit mit anderen Missionszentren wird  
ein ständiger Ausschuss eingesetzt;
- (2) für besondere Fragen setzt der Rat Sonderausschüsse  
ein (z.B. Finanzen)

2. Exekutiv-Ausschuss - Zusammensetzung

- (a) Leiter und Dezernenten der Missionsgesellschaften, der Landespfarrer für Mission und Oekumene, ein Mitarbeiter des oekumenisch-missionarischen Instituts;
- (b) der Ausschuss tritt alle zwei Wochen zu einer Sitzung zusammen, er gibt sich eine Geschäftsordnung;
- (c) Zuständigkeit:
  - (1) Vorbereitung der Beirats-Sitzung,
  - (2) gemeinsame Planung der gemeindlichen Aktionen;
  - (3) theologische Zusammenarbeit mit Pastoral-Kollegs und Studienkonferenzen für Katecheten;
  - (4) Mitarbeit an der Vorbereitung des oekumenisch-missionarischen Konvents;
  - (5) Herstellung von Informationsmaterial;
  - (6) Vorbereitung von gemeinsamen Missionstagen und -Ausstellungen;
  - (7) allgemeine Koordinierung von Gesellschaftsaktivitäten;
  - (8) Absprachen für die Arbeit mit den Kreismissionspfarrern;
  - (9) der Exekutiv-Ausschuss ist dem Beirat berichtspflichtig, so weit die Zuständigkeiten der Vorstände der Missionsgesellschaften dem nicht widersprechen.

3. Die Missionskonferenz

- (a) Zusammensetzung:

Je zwei von den Kreissynoden gewählte Nicht-Theologen,  
je ein Vertreter aus den Kreiskatecheten-Märklinde  
Verbänden,  
je ein von den Pfarrkonventen gewählter Theologe  
?

- (b) die Missionskonferenz tagt einmal jährlich, wählt einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung;
- {c) Zuständigkeiten
  - (1) Die Wahl von 9 Ratsmitgliedern;
  - (2) den Tätigkeitsbericht des Missionsrats entgegennehmen und erörtern,
  - (3) Richtlinien für das EMB überprüfen.

~~XXXXXXXXXX~~

3. Februar 1972  
psbg/sz

An den  
Beirat für Weltmission  
Herrn OKR Schröder

1 Berlin 12  
Jebensstr. 3

Betrifft: Stellungnahme der Gossner Mission zum Gesetzentwurf  
für die Gründung eines Berliner Missionswerkes

Das Kuratorium der Gossner Mission hat auf seiner Sitzung am 5.Januar 1972 die o.a. Vorlage ausführlich diskutiert, nachdem vorher ein Sonderausschuss den Text geprüft hatte.

Die überwiegende Mehrheit des Kuratoriums konnte dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zustimmen. Wegen der vielfältigen Beziehungen der Gossner Mission zu westdeutschen Kirchen und Gemeinden kann sie dem geplanten Berliner Missionswerk keine ihrer Überseaufgaben übertragen.

Das Kuratorium ist jedoch daran interessiert, dass eine gute und enge Kooperation der Missionsaktivitäten in Westberlin und darüber hinaus zustande kommt.

Es möchte an der Diskussion veränderter Vorschläge für ein Berliner Missionszentrum unter Beteiligung des VEM teilnehmen. Es setzt für solche Verhandlungen einen Sonderausschuss ein.

*Sq*  
Martin Seeberg, Missionsdirektor

D/ Herrn P. Tecklenburg, Geschäftsführer des Beirats  
" P. Hollm, BMG  
" Dr. Arnold, JV  
" P. Rohde, OAM

Der Parus betr. Protokolle der Heiratsnichtung soll  
als erledigt betrachtet werden, daher z. d.A. Pr. d.A.

B e r i c h t

Über die Sitzung des Integrationsausschusses des Kuratoriums der  
Gossner Mission am 13. April 1972 in Berlin 41, Handjerystr. 1c/20

W. V. 8.5.

Anwesend die Herren: -P.Borutta/Exten  
-P.Gohlke/Dünne  
-Prof.Grothaus/Adelby  
Dipl.-Ing.Schwerk/Berlin  
P.Seeberg/Berlin  
Superintendent Dr.v.Stieglitz/Dortmund  
P.Tecklenburg/Berlin  
OKR Wildner/Berlin

Seeberg eröffnet die Sitzung um 10.10 Uhr mit Losung, Lehrtext und Gebet. Gibt bekannt, dass P.Schmelter und RA v.Wedel ihre Teilnahme an der Sitzung abgesagt haben. Stellt dar, dass der Ausschuss in der letzten Kuratoriumssitzung der Gossner Mission gebildet wurde und bittet den Ausschuss, aus seinen Reihen einen Vorsitzenden zu wählen. P.Gohlke wird vorgeschlagen, der das Amt annimmt.

P.Gohlke verliest aus dem Protokoll der Kuratoriumssitzung vom 5.Januar 1972 zur Orientierung der Anwesenden die Aufzeichnungen zu TO 1 a. Seeberg berichtet über die weitere Entwicklung der Diskussion in der Zeit nach der Kuratoriumssitzung bis heute. Dr.v.Stieglitz und P.Tecklenburg legen neue Vorschläge vor, die zu eingehenden Diskussionen führen. Es wird versucht, die bisher vorliegenden Pläne gegeneinander abzuwagen. Aus diesen Erörterungen ergeben sich viele Detailfragen, so dass festgestellt werden muss, dass in der kurzen Zeit, die für diese Sitzung anberaumt ist, ein Beschluss über eine Empfehlung für das Kuratorium der Gossner Mission nicht gefasst werden kann. Wildner gibt auch bekannt, dass Hollm auf der morgigen Beiratssitzung die Ausführungsbestimmungen zu seinem Entwurf vorlegen wird.

Grothaus schlägt vor, da noch weiteres Orientierungsmaterial fehlt, noch eine Sitzung des Ausschusses vor der nächsten Kuratoriumssitzung einzuberufen, damit nach genauem Studium der Unterlagen dem Kuratorium entsprechende Empfehlungen gegeben werden können. Es wird beschlossen:

"Der Ausschuss tritt am Dienstag dem 2.Mai 1972 um 11.00 Uhr in Mainz erneut zusammen. Es wird gebeten, auch Herrn OKR Wildner zur Kuratoriumssitzung am 3.Mai 1972 nach Mainz einzuladen."

X| Der Ausschuss erbittet Übersendung des Protokolls der Beiratssitzung vom 14.April und der Ausführungsbestimmungen Hollm. //

Mit Dank an alle Beteiligten schliesst der Vorsitzende die Sitzung um 13.05 Uhr.

Berlin, den 14.April 1972

Martin Seeberg

F.d.R.  
*Yvonne*  
(Sekretärin)

Vereinigte Evangelische Missionen Wuppertal - Berlin

E Ref K NW EKIR EKIW

EKKW EKLL EKHN EKBB

ELH?

(BMG) (JV)

(GM) (VEM)

Wu

he

Selbstständigkeit?  
Entwicklungs-  
struktur?  
Finanzierung?

Kommissionen

Kommissionen

Südwest	(1)
Sumatra	(2)
Hongkong	(3)
Nias	(4)
Tanzania usw.	(5)
Gemeindedienste	[GJ]

Referentenkonferenz

Südafrika	(1)
Indien	(2)
Nahost	(3)
Ostasien	Japan Korea
Funktionale Missionsarbeit	(5)
Gemeindedienste	[GJ]

Ökumenisch-missionarischer  
Konvent

Finanzreferat u.  
Verwaltung

Subkommission u. ökum.  
Mitarbeiter  
(Komm. f. Weltmission)

ED:  
EKBB  
EKIW  
EKHN  
EKLL

EKLH  
EKLB

In EKD

Vereinigte Evangelische Missionen (Wuppertal - Berlin)

E Ref K NW EKIR EKIW

EKKW EKLL EKHN EKBB + + +

(BMG) (JV)

(GM) (VEM) (DoAM)

Wu

he

Kommissionen

Südwest

Sumatra

Hongkong

Nias

Tanzania usw.

Gemeindedienste

~~Finanzreferat u.  
Verwaltung~~

Missionshauptkonferenz

Missionsleitung

Finanzref. Verwaltung

Referentenkonferenz

Kommissionen

Südafrika

(Indien)

(Nahost)

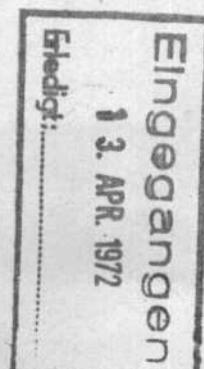
(Ostasien) Japan  
Korea

Funktionale )  
Missionsarbeit

Gemeindedienste

Subkommission u. ökum.  
Mitarbeiter  
(Komm. f. Weltmission)

Ökumenisch-missionarischer  
Konvent



Entwurf

Eingegangen  
- 7. APR. 1972  
Blick: *Integ.*

## Überlegungen zur Zusammenfassung der Verantwortung für Weltmission in Westberlin

### 1. Ausgangssituation

Die Arbeit für Weltmission in Westberlin ist durch große Vielfalt geprägt, z.B. mehrere evangelische Missionsgesellschaften mit eigenen Arbeitsbereichen. Gesellschaften mit Geschäftsstelle in Berlin: BMG (Überseearbeit in Südafrika und Tanzania) Goßner Mission (Überseearbeit in Indien, Nepal und Sambia) Jerusalemsverein (Überseearbeit Lutherische Kirche in Jordanien) Morgenländische Frauenmission (Mitarbeiterausbildung für andere MG)

Gesellschaften mit Geschäftsstelle in der BRD:

DOAM, Christoffel-Blindenmission, Leipziger Mission, Bethel (VEM)

Neben diesen mit der EKBB direkt oder durch die EKU und EKD indirekt verbundenen Gesellschaften wird die Aufgabe der Weltmission auch von freikirchlichen Gemeinden – z.B. enge Verbindung zur Missionsarbeit der Brüdergemeine – und von katholischen Missionsorden (z.B. Steiller Mission), innerhalb der katholischen Gemeinden wahrgenommen.

Darüberhinaus gibt es eigene kirchliche Organisationen und Gruppen, die speziell die Aufgabe der Mission vor Ort (Evangelisation und Volksmission) betreiben.

Die theologische Ausrichtung, die Arbeitsformen und die organisatorische Einbindung in Kirche und Gemeinde sind sehr unterschiedlicher Natur. Die unterschiedliche Verflechtung der evangelischen Missionsgesellschaften mit der EKBB ist bereits mehrfach herausgearbeitet worden und braucht deshalb hier nicht wiederholt zu werden. Tatsache ist, daß im Prozeß der ökumenischen Entwicklung Kirchen und Gemeinden ihre Verantwortung für die Weltmission entdeckt haben. Missionsgesellschaften und Missionsorden werden als kirchliche Organe und Instrumente für die Weltmission betrachtet.

Fazit: Aufgabe und Arbeit der Weltmission sind weiter und umfassender, als daß sie von einer Kirche oder einigen Gesellschaften wahrgenommen werden können.

## 2. Leitgedanken

In den vergangenen Jahren hat sich weithin die theologische Erkenntnis von der Einheit in der Mission um der Glaubwürdigkeit des Evangeliums willen durchgesetzt:

Uppsala II Erneuerung in der Mission

Abschnitt 3 "Niemals allein handeln"

"Es gibt nur eine einzige Mission auf allen sechs Kontinenten, das macht jetzt dringend erforderlich, daß Christen in lokalen und internationalen Situationen wirksam zusammen planen und handeln. Nur eine ökumenische Zusammenarbeit ist dieser ungeheuren Aufgabe angemessen. Wir empfehlen sobald wie möglich neue spezifische Bereiche für Experimente ökumenischen Handelns zu bestimmen. Wir können uns keine Situation vorstellen, in der es nicht wirksamer wäre, über alle Grenzen hinweg, gemeinsam zu handeln, anstatt allein vorzugehen."

Diese Grunderkenntnis ist in unzähligen Missionskonferenzen in anderer Form wiederholt herausgestellt worden. Auch die Missionskonferenz des Lutherischen Weltbundes hat dies 1969 in Asmara in drei Thesen allen anderen Überlegungen vorgeordnet: 1. Gottes Mission ist eine Mission. 2. Die Mission ist dem einen Leib Christi in der Welt verpflichtet. 3. Die ungeeinte Kirche in der Mission widerspricht ihrem göttlichen Ursprung und Charakter. "Wir bekennen unsere institutionelle Unbeweglichkeit. Der Mangel an missionarischer Zusammenarbeit mit anderen christlichen Partnern ist oft mit konfessionellen Grundhaltungen gerechtfertigt worden. Dies ist eine Entstellung der Zielsetzung unseres lutherischen Bekenntnisses."

Wenn diese Aussagen verbindliche Stellungnahmen der beteiligten Kirchen und Missionsgesellschaften darstellen, so müssen bei der Einrichtung und Gestaltung eines Berliner Missionszentrums die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden. Daher wäre der ÖRB zu bitten, Überlegungen zur Bildung eines ökumenischen Missionszentrums in Westberlin, das von der Mitarbeit der beteiligten Kirchen und der angeschlossenen Missionsgesellschaften bzw.-orden getragen wird, anzustellen.

### 3. Arbeitsziele des ÖMB

Ausgehend von dem Leitgedanken "Einheit in der Mission" wären für die Arbeit eines ÖMB folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- 3.1 daß der Vielfalt bisheriger Tätigkeiten kein Abbruch getan wird, die Unterschiedlichkeit in theologischen Ansätzen, Arbeitsformen und Zielvorstellungen mit eingebracht werden und die engagierten Gruppen und Kräfte nicht entmutigt werden.
- 3.2 daß ein Prozeß gegenseitiger Verständigung eingeleitet wird, in dem unterschiedliche Traditionen und Erfahrungen zur allgemeinen Bereicherung und Nutzung dienen können.
- 3.3 daß gemeinsame Programme und Aktionen für die Weltmission unternommen werden, um vor der Öffentlichkeit die Aufgabe der Weltmission gemeinsam darzustellen.
- 3.4 daß die eigenen Arbeiten der verschiedenen Gruppen, Gesellschaften und Kirchen nicht eingeschränkt werden, sondern durch neue Impulse intensiviert und in gegenseitiger Teilnahme gefördert.
- 3.5 daß die beteiligten Gesellschaften und Kirchen gemeinsam an den jeweiligen Verbindungen zu Kirchen und Instanzen in Übersee partizipieren.
- 3.6 daß alle teilhaben an den überregionalen und innerkirchlichen Arbeitsverbindungen der mitarbeitenden Organisationen und Kirchen.
- 3.7 daß aufgrund der besonderen Lage Westberlins eine gemeinsame Kommunikation mit den in der DDR tätigen missionarischen Gruppen angestrebt werden muß.

#### 4. Organisatorischer Aufbau

Organe des ÖMB sind:

4.1 Ökumenisch-missionarischer Konvent

4.2 Kommission für Weltmission

4.3 Arbeitsstab des ÖMB (hauptamtliche Referentenkonferenz)

##### Zu 4.1 Ökumenisch-missionarischer Konvent

###### 4.1.1 Zusammensetzung:

- a) Gemeindevertretungen
- b) Kirchenkreisausschüsse
- c) Vertreter von Werken, Verbänden, Aktionsgemeinschaften und Ausbildungsinstituten
- d) Kommissionsmitglieder
- e) Arbeitsstab des ÖMB

Amtszeit beträgt 6 Jahre. Für jedes Mitglied wird ein Vertreter bestellt.

###### 4.1.2 Aufgaben des Konvents

- a) Der ÖMK setzt die Richtlinien für die Arbeit des ÖMB,
- b) nimmt die Tätigkeitsberichte der Kommission und des ÖMB entgegen,
- c) Stellungnahme zu grundsätzlichen Fragen der Weltmission
- d) Entgegennahme der Berichte mitarbeitender Gesellschaften und Werke mit dem Recht eigener Stellungnahme
- e) Wahl des Vorsitzenden und seiner zwei Stellvertreter
- f) Wahl eines Teils der Kommissionsmitglieder
- g) Jährliche Versammlung nach schriftlicher Einladung mit Tagesordnung
- h) Beschlussfähigkeit bei mindestens 50 % Beteiligung

##### Zu 4.2 Kommission für Weltmission

###### 4.2.1 Zusammensetzung

- a) je ein Vertreter der beteiligten Kirchen
- b) je ein Vertreter der mitarbeitenden Missionsgesellschaften, Verbände und Missionsorden
- c) drei vom Arbeitsstab gewählte Vertreter
- d) fünf vom Konvent gewählte Vertreter (ÖMK)
- e) Berufungsmöglichkeit für drei weitere Mitglieder

#### 4.2.2 Aufgaben

- a) Leitung und Vertretung des ÖMB im Rahmen der vom Konvent gesetzten Richtlinien
- b) Wahl eines Leiters für das ÖMB in Abstimmung mit dem Arbeitsstab
- c) Berufung der Mitarbeiter des ÖMB und Regelung ihres Dienstes in Abstimmung mit dem Arbeitsstab
- d) Aufstellung des Haushaltsplanes
- e) Vorbereitung des ÖMK und Ausführung seiner Beschlüsse
- f) Berichte an mitarbeitende Kirchen, Vereine, Orden und Gesellschaften
- g) Sitzung in achtwöchigem Turnus nach schriftlicher Einladung mit Tagesordnung
- h) Sondersitzung auf Antrag eines Drittels der Mitglieder
- i) Beschußfähigkeit bei mindestens 50 % Beteiligung
- j) Über jede Sitzung wird Protokoll geführt.
- k) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### 4.3 Geschäftsstelle des ÖMB

Die Arbeit der Geschäftsstelle geschieht in folgenden Abteilungen (Referaten):

##### 4.3.1 Informationsdienst Dritte Welt

###### Mitarbeiter

- a) Heimat- und Überseereferenten der beteiligten Missionen
- b) qualifizierte Katecheten und Lehrer
- c) befähigte Studenten, Missionare auf Urlaub und DÜ-Mitarbeiter

##### 4.3.2 Koordinationsreferat für Gemeindedienste der beteiligten Missionen

##### 4.3.3 Öffentlichkeitsarbeit (Public-relation)

- a) Werbung
- b) Zeitschriften
- c) Ton und Bild

##### 4.3.4 Studienabteilung

- a) geografisch (z.B. Indien, Südafrika, Nahost, Asien)
- b) funktional (z.B. partnerschaftliche Beziehungen, UEM, Mitarbeiterschulung)

4.3.5. Kommunikationsreferat

- a) Beziehungen zu Missionszentren in der BRD und DDR
- b) Verbindungen zu Instituten (Afrikainstitut und afro-asiatische Gastgruppen in Berlin)

4.3.6 Finanz- und Verwaltungsreferat

- a) Kollektenwesen
- b) Buchhaltung und Kasse
- c) Versand und Registratur

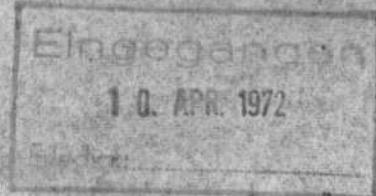
4.3.7 Leitung der Geschäftsstelle wird in dreijährigem Turnus gewechselt.

**MISSIONSKAMMER  
DER EVANGELISCHEN KIRCHE  
VON WESTFALEN**

46 Dortmund, 5. April 1972  
Jägerstr. 5  
Ruf: 81 89 00

Herrn Missionsdirektor  
Seeberg

1 Berlin-Friedenau  
Handjerystr. 19-20



Sehr geehrter Herr Pastor Seeberg!

Beigefügt übersende ich Ihnen im Auftrage v. Herrn Superintendent v. Stieglitz 10 Exemplare des Schriftstücks "Missionarische Mitverantwortung für afrikanische Kirchen" unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 1. April d.J.

Mit vielen Grüßen

*Blasius*

*Artego.*

Missionarische Mitverantwortung für afrikanische Kirchen  
Berliner Missionsgesellschaft  
Weltmission in Berlin

---

1. Leitsätze

- 1.1 Bei der Frage der missionarischen Mitverantwortung deutscher Kirchen für afrikanische Kirchen, bei der Erörterung des weiteren Weges der Berliner Missionsgesellschaft (BMG) und den Bemühungen um die Arbeit der Weltmission in Berlin, gehen wir davon aus, daß alle Überlegungen und Schritte die Förderung des Zeugnisses und des Dienstes der Kirchen in Übersee zum Ziel haben und in gemeinsamer Verantwortung für die Weltmission in sechs Kontinenten geschehen.
- 1.2. Das hat zur Folge, daß die überseeischen Kirchen nicht die Objekte unserer Maßnahmen, sondern die gleichberechtigten Partner jeder Neuordnung sind.
- 1.3 Wir haben erneut zur Kenntnis zu nehmen und als einen Ausgangspunkt zu erkennen, daß das Heimatgebiet der Berliner Mission durch die Folgen des Zweiten Weltkrieges eine tiefgreifende Veränderung erfahren hat. In weiten Teilen ist der alte Heimatbereich nicht mehr deutsches Gebiet. Die Gemeinden in den Gliedkirchen in der EKU, die in der DDR liegen, können nur in einer mittelbaren Weise an der Aufgabe der Berliner Mission teilnehmen. Nach dem Kriege wurden Hilfsprogramme innerhalb der EKU eingeleitet. Durch die Beschlüsse einer Tagung des Deutschen Evangelischen Missions- Tages in Hermannsburg, 1949, wurde die Heimatarbeit auf den Bereich von West- Berlin und die EKU- Kirchen der DDR beschränkt. Eine Mangellage entstand, deren Lasten vor allem die Kirchen und die Mitarbeiter in Afrika zu tragen hatten.  
Leitend für unsere Überlegungen ist das Ziel, den aus der Arbeit der BMG hervorgegangenen Kirchen einen starken Partner und festen Grund auch in den Kirchen der Bundesrepublik zu schaffen, die durch die EKU oder die VEM mit der Weltmissionsarbeit verbunden sind

- 1.4 Die Kirchen im südlichen Afrika sind durch die politische Entwicklung, zumal seit 1948, unter das Gesetz der getrennten Entwicklung gekommen. Brennende politische und kirchliche Fragen liegen vor ihnen. Hier wird es besonders deutlich, daß die abendländischen Kirchen in gar keiner Weise nur die gebenden sind. Wer sich hier beteiligt, erhält Anteil an einer der wichtigsten Aufgaben der Christen heute. Leitend ist für uns die Erkenntnis, daß die Kirchen in der Bundesrepublik mit der Mitverantwortung im südlichen Afrika eine Aufgabe haben, die das Leben ihrer Gemeinde fördert und weckt.
- 1.5 Berlin als Berührungs- und Brückenplatz zwischen der DDR und der BRD ist in dieser Situation und Eigenschaft zu stärken. Eine Lösung ist anzustreben, die die Gemeinden und Kirchen der DDR in höchst möglichem Maße an der Verantwortung für die Weltmission an der Entwicklung im südlichen Afrika und an weiteren konkreten Aufgaben und Beziehungen beteiligt. Nur die Lösung kann gut sein, die ein Maximum an Information, Impulsen und Gemeinschaft für diese Gemeinden bereitstellt. Darum darf es keine westlichen Eigenmächtigkeiten geben. Die Konkordie aller ist anzustreben. Die Beteiligung der Kirchen und Gemeinden der DDR ist nicht dem guten Willen und damit vielen Schwankungen auszuliefern, sondern rechtlich und methodisch möglichst klar zu lösen.
- 1.6 Die Kirche in West-Berlin darf nicht weiter isoliert, sondern mit Partnern in der BRD durch die Missionsaufgabe fest verbunden werden.
- 1.7 Die Zusammenarbeit der Missionen in Berlin ist so zu ordnen, daß ihre Eigenständigkeit die Gemeinsamkeit der Heimatarbeit nicht hindert, sondern bereichert.

## 2. Grundbeschuß

- 2.1 Durch die geschichtliche Entwicklung sind die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche in Westfalen und die Evangelische Kirche in Berlin- Brandenburg, Regionalsynode West, bereits innerhalb der seit 1963 geltenden Vereinbarung, die der Gliedkirchen der EKU in der DDR einschließend, mit der Berliner Missionsgesellschaft verbunden. Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche in Westfalen haben die Vereinigte Evangelische Mission als ihr Sendungsorgan anerkannt. Zugleich wurde das Heimatrecht und die Förderung der anderen im Gebiet der beiden Kirchen beheimateten Missionen neu bestätigt. In der VEM arbeiten außer den genannten Kirchen mit die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die Evangelische Kirche von Kurhessen- Waldeck, die Lippische Kirche und die Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland. Dadurch ist die VEM zugleich eine Mission, die von einem großen Teil der Kirchen der Arnoldshainer Konferenz getragen wird. Eine neue Missionsmitverantwortung in Südafrika und in Ostafrika ist darum für die die VEM tragenden Kirchen durch die VEM wahrzunehmen.
- 2.2 Für die, bzw. mit der Berliner Missionsgesellschaft richtet auf Grund einer Vorlage des Missionsausschusses der EKU der Rat der EKU gemeinsam mit der Leitung der Ev. Kirche von Bln- Brbg- West an alle genannten Kirchen die Bitte, durch die VEM mit ihren Gemeinden und Kirchenkreisen in die Mitverantwortung für die Kirchen im südlichen Afrika einzutreten. Nach den Beschlüssen der Kirchenleitungen beschließt die Missionshauptversammlung der VEM die Mitarbeit im südlichen Afrika zu beginnen. Die Westberliner Kirchenleitung und die in Berlin ansässigen Missionsgesellschaften richten an die VEM die Bitte, die Zusammenarbeit mit den Berliner Missionsaktivitäten aufzunehmen und die VEM- Arbeit in den Gemeinden und Kirchenkreisen Berlins zu verwurzeln.
- 2.3 Dieser Grundbeschuß erfolgt nach Konsultation und im Einvernehmen mit den aus der BMG-Arbeit erwachsenen afrikanischen Kirchen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Südwestafrika.

### 3. Wege zum Ziel

3.1 Um dieses Ziel zu verwirklichen, sind mehrere Möglichkeiten gegeben. Zwei werden in der Folge zusammengestellt. Sie sind nicht unbedingt gegeneinander exklusiv, sondern können im Sinne einer Zeitfolge aufeinander bezogen werden

#### Möglichkeit A

- 3.20 Die BMG-West und die VEM schließen sich als so erweiterte VEM zusammen und werden ein Sendungsorgan für die sie tragenden Kirchen.
- 3.21 Dieser Zusammenschluß erfolgt im Rahmen eines vereinbarten Zeitplans und wird durch die bereits verhandelte Zusammenarbeit eingeleitet.
- 3.22 Für diese Zusammenarbeit wurden im 'Kleinen Ausschuß für Zuordnungsfragen der BMG-West' Vorschläge erarbeitet:
- 3.221 Gemeinsame rechtliche und gehaltliche Stellung der Missionare und Mitarbeiter in Übersee.
- 3.222 Gemeinsame Betreuung der Urlauber
- 3.223 Gemeinsame Zurüstung von auszusendenden Missionaren und Mitarbeitern.
- 3.224 Gemeinsames Vorgehen in der Öffentlichkeits- und Pressearbeit (Zusammenlegung der Zeitschriften 'In die Welt' für die Welt' und 'Der Ruf').
- 3.225 Zusammenarbeit im Informationsaustausch Ost-West.
- 3.23 Der Zusammenschluß zum Sendungsorgan mehrerer Kirchen entspricht der Einigungsbewegung im südlichen Afrika, wo die Federation of Evangelical Lutheran Churches in Southern Africa (FELCSA) immer deutlichere Formen annimmt.
- 3.24 Es entsteht auf der deutschen Seite ein starker Partner, der die afrikanischen Kirchen in ihren theologischen, politischen, finanziellen und personellen Fragen wirksam begleiten kann. Es entsteht ein Partner, durch den die Anfragen der afrikanischen Kirchen, Nachrichten über ihre Situation in kirchlicher, politischer und finanzieller Hinsicht schnell und geordnet den in der VEM verbundenen Kirchen vermittelt werden.

- 3.25 Die Berliner Kirche ist in Befolgung der Satzung der VEM an den Leitungs- und Verwaltungsgremien beteiligt. Zur Missionshauptversammlung gehören z.B. je ein Vertreter der 13 Berliner Kirchenkreise (Satzung § 4, I,1). Die Berliner Gemeinden sind unter den aus kirchlichen Werken und Gruppen berufenen Mitgliedern entsprechend vertreten. Ebenso wird die Vertretung der Berliner Kirche unter den entsandten und berufenen Mitgliedern der Missionsleitung satzungsgemäß geregelt. In dieser geordneten Form ist die Berliner Kirche gemeinsam mit den übrigen die VEM tragenden Kirchen sendende Kirche.
- 3.26 Die finanzielle Verantwortung für das Gesamtwerk liegt bei allen das Werk tragenden Kirchen, Gemeinschaften und Freundeskreisen. Die bisherige Arbeit darf keine Einbuße erleiden. Die neu hinzutretende Arbeit hat dieselben Rechte wie die bisherige.
- 3.27 In Weiterführung der BMG- Arbeit werden in Berlin drei Referate errichtet: Referat für Weltmission allgemein, Referat für partnerschaftliche Beziehungen der Berliner Gemeinden und Kirchenkreise zu allen der VEM verbundenen Übersee - Kirchen, Referat für Ost- West Beziehungen. Das Heim der Berliner Mission wird Tagungszentrum und Urlauber- Heim für das Gesamtwerk.  
Es wird festgelegt und als durch die Berliner Lage als notwendig erkannt, daß die in Berlin stationierten Dienste der VEM stärker und teurer sind als sie es für 13 Kirchenkreise in einer der westlichen Kirchen sein dürften.
- 3.28 Aus den praktischen Überlegungen der täglich notwendigen Zusammenarbeit werden die Übersee-Referate in Wuppertal konzentriert.
- 3.29 In einem Berliner Missionszentrum erfolgt die geordnete Zusammenarbeit mit den in Berlin ansässigen Missionsgesellschaften (siehe 4.).

- 3.3      Möglichkeit B
- 3.30     Im Sinne von 3.1 sind mehrere Möglichkeiten der Erreichung des Ziels (vgl. Grundbeschuß 2.2) gegeben. Die Möglichkeit B ist im Sinne der Offenheit für eine weiterführende Entwicklung zu verstehen.
- 3.31     BMG und VEM beschließen mit den sie tragenden Kirchen ihre Zusammenarbeit in Weiterführung von 3.221-225.
- 3.32     Die VEM errichtet in Wuppertal ein Südafrika- Referat. Durch dieses Referat werden die bereits jetzt vorhandenen Verbindungen der VEM- Kirchen zu Südafrika kanalisiert. Hier erfolgt die Verwaltung des Geldes, das jetzt über die BMG nach Afrika vermittelt wird.
- 3.33     Die Gemeinschaft mit den afrikanischen Kirchen bedient sich des Joint Committee on Southern Africa (ICSA).
- 3.34     Es ist zu prüfen, welche Aufgaben von der BMG- West auf das Südafrika- Referat der VEM in Wuppertal zur Entlastung der eigenen Verantwortung und des Haushalts übertragen werden können. Dabei ist an gebietsmäßige und an funktionelle Schwerpunkte zu denken.
- 3.35     Die Multilateralität der Beziehungen darf nicht zu ihrer Abkühlung und Entpersönlichung führen.
- 3.36     Der Gemeindedienst für Weltmission der VEM nimmt die Information und Sammlung von Gaben für Südafrika in seine Tätigkeit auf. Alle im Bereich der VEM- Kirchen aufgebrachten Gaben gehen nach Wuppertal und werden dort im Rahmen des Haushalts an die südafrikanischen Partner weitergegeben, Mitarbeiter der BMG erhalten die Möglichkeit, im Gemeindedienst für Weltmission der VEM mitzuarbeiten.
- 3.37     Die BMG- West behält ihre Selbständigkeit. Neben sie tritt für die afrikanischen Kirchen die VEM als ein neuer Partner.
- 3.38     Die Berliner Kirche öffnet im Einvernehmen mit den Missionsgesellschaften in Berlin ihre Gemeinden und Kirchenkreise für die VEM.
- 3.39     Die VEM arbeitet gleichberechtigt im Berliner Missionszentrum mit (siehe 4.).

4. Zusammenarbeit der Missionen in Berlin

- 4.10 Für die Ordnung der Missionen in Berlin einigen sich die Partner auf die folgenden Leitsätze (vgl. 1.7)
- 4.11 Die geschichtliche Entwicklung hat dahin geführt, daß die BMG, die Gossner- Mission, der Jerusalemverein und die Deutsche Ostasienmission einen, z.T. den Schwerpunkt in Berlin haben. Für die BMG- West und die Gossner- Mission ist die räumliche Nähe zu der Leitung und Arbeit der BMG- Ost und der Gossner- Mission- Ost von großer Bedeutung. Alle genannten Aktivitäten legen auf die Erhaltung und den Ausbau der Brückenfunktion Berlin Wert.
- 4.12 Keine der Gesellschaften ist in der Lage und willens, ihre Arbeit, was ihren missionarischen Wirkungskreis und die von ihnen benötigten Geldmittel betrifft, auf die Kirche in West- Berlin zu beschränken.
4. 13 Für die Ordnung der Missionsaufgaben der Berliner Kirche ist das Gesetz über den Beirat für Weltmission am 2. Juli 1963 in Kraft getreten. Seine Intentionen sind weiterzuführen.
- 4.14 In Ergänzung zum Beirat arbeitet das Landespfarramt für Weltmission und Ökumene. Das Ökumenisch-missionarische Institut wurde begründet.  
In Berlin wirken außerdem durch den Sitz der Kirchenkanzlei der EKU und der Geschäftsführung der Arnoldshaier Konferenz die entsprechenden Dezernate für Weltmission und Ökumene.  
Zu berücksichtigen ist außerdem die Wirksamkeit von Missionen wie der Leipziger Mission, der Christoffel-Blindenmission und vorwiegend in landeskirchlichen Gemeinschaften oder Freikirchen beheimateter Missionen wie der Liebenzeller Mission und der Mission der Bibelschule Wiedenest.
- 4.15 Jede weiterführende Ordnung in Berlin nimmt die bisher erreichte Entwicklung auf und sichert ein Höchstmaß von Zusammenarbeit.
- 4.16 Allgemein wird die Verwirklichung des Gesetzes über den Beirat, die Zusammenarbeit der verschiedenen Gremien, Institute und Gesellschaften und ihr Zugriff auf die Gemeinden und Kirchenkreise als ausbaubedürftig empfunden.

- 4.17 Jede weiterführende Ordnung geht davon aus, daß die in Berlin ansässigen Missionsgesellschaften durch ihre Tradition und gegenwärtige Prägung ein unterschiedliches Verständnis von Mission, Kirche, Integration und Zuordnung von Weltmission und Weltdiakonie haben. Die Schwerpunkte sind verschieden.
- Unterschiedlich ist auch die Zahl der in den Missionsleitungen und Geschäftsstellen tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter. Unterschiedlich sind auch die Beträge, die aus den Hilfen und Gaben der Landeskirchen, Kirchenkreise und Gemeinden und der Einzelfreunde und Freundeskreise zusammenkommen.
- 4.18 Die Regionalsynode West hat ausgesprochen, daß sie die Pflege und Bildung von partnerschaftlichen Beziehungen zu den Kirchen wünscht, die aus der Arbeit der in Berlin ansässigen Missionsgesellschaften hervorgegangen sind. Die Herstellung und Weiterführung dieser Verbindungen ist im Gange.
- 4.190 Aus diesen Feststellungen und Gesichtspunkten ergibt sich:
- 4.191 Die Zusammenfassung der Missionen soll eine geordnete und wirksame Heimatarbeit ermöglichen.
- 4.192 Die Zusammenfassung soll dazu führen, daß die Berliner Synode die zusammenarbeitenden Missionen als ihre Sendungsorgane annimmt.
- 4.193 Die Zusammenfassung soll die rechtliche und geistliche Eigenständigkeit der Missionen gewährleisten, um den Missionen die Zusammenarbeit mit nicht in Berlin ansässigen Missionen und Zentren und den Kirchen in der BRD zu ermöglichen und ihre Besonderheiten in der Einwirkung auf die Gemeinden zu erhalten.
- 4.194 Die Zusammenfassung soll in Entwicklung des Vorhandenen Organe schaffen, die die Verwurzelung in den einzelnen Gemeinden und Kirchenkreisen vertiefen und zugleich die Gemeinsamkeit des Handelns zu ermöglichen.
- 4.195 Die Zusammenfassung soll so erfolgen, daß die Gesellschaften in eine gleichartige Integrationsstufe eintreten und der Verdacht einer Vorherrschaft ausgeschlossen wird.

- 4.196 Jede Form der Zusammenfassung soll die Verstärkung und Verbindung Ost- West zum Ziel haben.
- 4.197 Für die Lösungen A und B ist die Mitarbeiter der VEM in Berlin mit Auswirkung auf die Gemeinden in der DDR Bestandteil.
- 4.2 Gemeinsam mit dem Grundbeschuß und den Möglichkeiten A und B geht die Begründung eines Evangelischen Missionszentrums in Berlin.
- 4.20 Für ein solches Zentrum liegen Entwürfe von Oberkonsistorialrat Wildner und von Missionsdirektor Seeberg vor. Die folgenden Punkte nehmen die Gliederung des Wildner-Entwurfs auf und versuchen, Bestandteile beider Entwürfe zusammenzuarbeiten.

Evangelisches Missionszentrum Berlin

§ 1

- 4.21 Die Evangelische Kirche von Berlin-Brandenburg, Regionalsynode West, begründet gemeinsam mit den in ihrem Bereich arbeitenden Missionsgesellschaften das Evangelische Missionszentrum Berlin.
- 4.22 In der Bindung an Schrift und Bekenntnis und in den Grenzen der kirchlichen Ordnung gestaltet das Missionszentrum seine Arbeit selbständig.

§ 2

- 4.23 Das Missionszentrum fördert die Aufgaben der Weltmission in gemeinsamer Verantwortung aller in ihm zusammenwirkenden Partner.  
Seine einzelnen Aufgaben sind insbesondere :
- 4.230 die Bemühungen um das Heil und Wohl der Nichtchristen in allen sechs Kontinenten zu fördern und insbesondere die beteiligten Missionen in ihrer bisherigen Überseearbeit und bei Neuanfängen missionarischer Arbeit zu unterstützen;
- 4.231 die Gemeinschaft mit anderen Kirchen in Übersee zu pflegen bzw. herzustellen und an ihrer Missionsverantwortung teilzunehmen (partnerschaftliche Beziehungen);
- 4.232 Mitarbeiter für den missionarischen Dienst in Übersee und den deutschen Kirchen zu gewinnen und für ihre Ausbildung zu sorgen;
- 4.233 die missionarischen Kräfte in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu wecken und zu stärken, die Bereitschaft zum Missionsopfer zu erhöhen und so zum Gehorsam gegenüber dem der ganzen Christenheit erteilten Sendungsbefehl aufzurufen
- 4.234 zu einzelnen Aktivitäten anzuregen und sie zusammenzufassen;
- 4.235 Kirche und Öffentlichkeit über die Arbeit der Weltmission zu unterrichten, geeignetes Informationsmaterial weiterzugeben oder herzustellen;
- 4.236 mit Besuchern aus überseeischen Ländern bzw. Kirchen Kontakte herzustellen;
- 4.237 Studenten aus Übersee in ihrer Ausbildung zu fördern;

- 4.238 mit den Arbeitszentren für Weltmission in der DDR und BRD zusammenzuarbeiten;
  - 4.239 mit den Organisationen zusammenzuarbeiten, die auf dem Gebiet der ökumenischen Diakonie und des Entwicklungsdienstes tätig sind.
- 4.3 Dem Missionszentrum wird von den beteiligten Missionsgesellschaften der Gemeindedienst für Weltmission in Berlin übertragen. Missionen und Gruppen, die nicht ihre Mitgliedschaft erklären, können im Sinne einer Assoziation mitarbeiten.
- 4.4 Die Verantwortung der beteiligten Gesellschaften für ihre Überseearbeit bleibt unberührt. Durch die Beteiligung an ihren Leitungsgremien ist die Berliner Kirche mit ihren Gemeinden sendende Kirche. Sie anerkennt durch Beschuß ihrer Synode die im Missionszentrum zusammenarbeitenden Missionsgesellschaften (BMG/VEM, Gossner-Mission, Jerusalemverein, Deutsche Ostasien-Mission) als ihre Sendungsorgane.

### § 3

Organe des EMB sind

- 4.5 die Missionshauptkonferenz,
- 4.6 der Missionsrat.

(Das sind nur Arbeitstitel; in den reichhaltigen Strukturen der Weltmission in Deutschland sind Begriffe wie Missionskonferenz und Missionsrat bereits besetzt. Hauptkonferenz ist leichter zu unterscheiden, aber als Wort sonst kein Gewinn.)

- 4.7 Das EMB unterhält eine Geschäftsstelle/bildet einen Exekutiv-Ausschuß.

### § 4

- 4.50 Die Missionshauptkonferenz besteht aus den Mitgliedern des Missionsrates sowie entsandten und berufenen Mitgliedern.
- 4.51 1. Entsandt werden
  - zwei von jeder Kreissynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder;
  - zwei von der Regionalsynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, unter ihnen ein Mitglied des ständigen Haushaltsausschusses;
  - zwei vom Rat der EKU gewählte Mitglieder;
  - zwei vom Synodalausschuß für Mission und Ökumene gewählte Mitglieder;
  - zwei vom Ökumenisch-Missionarischen Institut gewählte Mitglieder;

..... von den im Missionszentrum zusammenarbeitenden Gesellschaften gewählte Mitglieder;  
sechs von den in Berlin ansässigen bzw. arbeitenden Aktivitäten für Mission und Diakonie gewählte Mitglieder.

- 4.52 Berufen werden  
bis zu 15 Mitglieder aus den kirchlichen Werken, den Fakultäten bzw. Kirchlichen Hochschulen, Gemeinschaften, Verbänden, Vereinigungen und Freundeskreisen für Weltmission.
- 4.53 Mitglieder mit beratender Stimme sind  
die hauptamtlichen Mitarbeiter der im EMB zusammenarbeitenden Gesellschaften;  
die im Missionsrat nicht stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums der Geschäftsstelle/des Exekutivausschusses;  
die zuständigen Referenten des Konsistoriums und des Rates der EKU, sofern sie nicht entspannte oder berufene Mitglieder sind.  
Für jedes Mitglied der MHK wird ein Stellvertreter bestellt.
- 4.54 Die Amtszeit der Missionshauptkonferenz beträgt sechs Jahre.  
Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.  
Scheidet ein Mitglied oder ein Vertreter vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

## § 5

- 4.55 Die Aufgaben des Missionshauptkonferenz sind :
- 4.550 Die MHK ist dafür verantwortlich, daß die Aufgaben des EMB satzungsgemäß ausgeführt werden (4.22 - 4.29).
- 4.551 Sie nimmt zu grundsätzlichen Fragen der Weltmission und zu den Arbeitsprogrammen der Missionsgesellschaften Stellung;
- 4.552 Sie setzt die Richtlinien für die Arbeit des EMB fest;
- 4.553 Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Missionsrates und die Arbeitsberichte der Missionsgesellschaften entgegen;
- 4.554 Sie wählt ihren Vorsitzenden und seine zwei Stellvertreter;
- 4.555 Sie wählt den Missionsrat;
- 4.556 Sie stellt den Haushaltsplan fest;
- 4.557 Sie beschließt über die Jahresrechnung und die Entlastung des Missionsrates und der Geschäftsstelle.
- 4.558 Sie nimmt die Entsendung oder das Vorschlagsrecht wahr für die Mitglieder in den Leitungen der zusammenarbeitenden Missionen, die die Evangelische Kirche von Berlin-Brandenburg vertreten.

§ 6

- 4.560 Die Missionshauptkonferenz tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Ihr Vorsitzender beruft sie ein und leitet sie. Er lädt zu den Tagungen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens einen Monat vor Beginn der Tagung zugehen.
- 4.561 Die Missionshauptkonferenz muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.
- 4.562 Die Missionshauptkonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder versammelt ist. Ist die Missionshauptkonferenz nicht beschlußfähig, kann sie binnen zwei Wochen zu einer innerhalb von drei Monaten stattfindenden neuen Tagung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, in der sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
- 4.563 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt oder die Wahl erfolglos.
- 4.57 Über jede Tagung wird eine Niederschrift angefertigt.
- 4.58 Die Missionshauptkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

- 4.59 Die Missionshauptkonferenz kann zur Vorbereitung und zur Ausführung ihrer Beschlüsse sowie zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder einzelne ihrer Mitglieder bestellen, Ausschüsse sowohl für die Dauer einer Tagung als auch für die Amtszeit der Missionshauptkonferenz.

§ 8

- 4.60 Der Missionsrat besteht aus entsandten und gewählten Mitgliedern, dem Leiter des EMB und aus Mitgliedern mit beratender Stimme.
- 4.61 1. Entsandt werden  
ein von der Kirchenleitung entsandtes Mitglied  
ein vom Rat der EKU entsandtes Mitglied  
der Vorsitzende des Missionshauptkonferenz  
je ein Vertreter des Synodalausschusses für Mission und Ökumene und des Ökumenisch-Missionarischen Institutes;  
..... Vertreter der im EMB zusammenarbeitenden Missionsgesellschaften;

drei von der Geschäftsstelle/Exekutiv-Ausschuß gewählte Mitglieder.

4.62 2. Berufen werden

sechs von der Missionshauptkonferenz gewählte Mitglieder

4.63 Mitglieder mit beratender Stimme sind die nicht zum Missionsrat gehörenden Mitglieder des Kollegiums der Geschäftsstelle/Exekutiv-Ausschusses.

4.64 Die Amtszeit der Mitglieder, die dem Missionsrat nicht kraft Amtes angehören, beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

§ 9

4.65 Die Aufgaben des Missionsrates sind :

4.650 Der Missionsrat leitet und vertritt das EMB im Rahmen der von der Missionshauptkonferenz festgesetzten Richtlinien;

4.651 Er wählt den Leiter des EMB. Für seine Amtszeit wird eine Begrenzung festgesetzt. Wiederwahl ist möglich.

4.652 Er beruft Mitarbeiter in die Geschäftsstelle und regelt ihren Dienst, soweit er dieses Recht nicht dem Kollegium der Geschäftsstelle oder dem Leiter des EMB überträgt;

4.653 Er stellt den Haushaltsplan auf;

4.654 Er bereitet die Tagungen der Missionshauptkonferenz vor und führt ihre Beschlüsse aus;

4.655 Er gibt der Regionalsynode in Zusammenarbeit mit den Leitungen der im EMB zusammenwirkenden Gesellschaften regelmäßig Bericht und informiert die Kirchenleitung über die Arbeit des EMB.

§ 10

4.660 Der Missionsrat tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Sein Vorsitzender beruft ihn ein und leitet die Sitzungen. Er lädt zu den Sitzungen ein schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag zugehen.

4.661 Der Missionsrat muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

4.662 Der Missionsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

4.663 Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

4.67 Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

4.68 Der Missionsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 11

4.69 Der Missionsrat kann zur Vorbereitung und zur Ausführung seiner Beschlüsse sowie zu seiner Beratung Ausschüsse einsetzen.

#### § 12

4.7 Der Missionsrat bildet zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle/einen Exekutiv-Ausschuß. Ihr/sein Aufgabenbereich wird durch eine Geschäftsordnung bestimmt, die der MR beschließt.

4.70 Zum Kollegium der Geschäftsstelle gehören der Leiter des EMB, die Referenten, der Landespfarrer für Mission und Ökumene und ein Vertreter des ökumenisch-missionarischen Institutes.

4.71 Referenten sind die mit dem Gemeindedienst für Weltmission beauftragten Mitarbeiter der Missionsgesellschaften und ggf. weitere durch den MR in Absprache mit den Leitungen der Missionen berufene Mitarbeiter.

4.72 Die Geschäftsstelle besteht aus zwei Abteilungen : den Gebietsreferaten und den Funktionsreferaten. Gebietsreferate sind die Referate für Südafrika/Südtanzania, Indien/Zambia, Nahost, Ostasien, VEM-Arbeitsgebiete.

Funktionsreferate sind die Referate für Weltmission, Partnerschaft und Ost-West-Beziehung.

4.73 Die Aufgaben der Geschäftsstelle/des Exekutiv-Ausschusses sind insbesondere:

Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen des MR vor.

Sie plant gemeinsame Aktionen in den Kirchenkreisen und Gemeinden.

Sie bereitet Missionstage und Missionsausstellungen vor.  
Sie ist dem MR berichtspflichtig.

Sie sorgt für die Verteilung bzw. Herstellung von Informationsmaterial.

Sie vollzieht die regelmäßige Zusammenarbeit mit den ökumenischen und diakonischen Diensten in Berlin, mit Missionen und missionarischen Gruppen und den theologischen Ausbildungsstätten.

Ihr obliegt insgesamt die Planung und praktische Durchführung des dem EMB übertragenen Gemeindedienstes der beteiligten Missionen.

- 4.80 Die Einnahmen des EMB setzen sich aus den Beiträgen der Mitglieder, aus zweckbestimmten Gaben einzelner Gemeindeglieder und Freundeskreise, Kollekten und sonstigen Zuschüssen und Sammlungen zusammen.
- 4.81 Die Einnahmen und Ausgaben des EMB werden für ein Jahr in einem Haushaltsplan veranschlagt.
- 4.82 Über die Haushalts- und Kassenführung ist jährlich Rechnung zu legen. Die Rechnungsprüfung wird durch das Rechnungsamt des Konsistoriums vorgenommen.
- 4.83 Die Mittel des EMB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.84 Bei Auflösung des EMB dürfen vorhandene Mittel nur für Aufgaben der Weltmission verwendet werden.
- 4.90 Die vorstehende Satzung bedarf der Zustimmung der Mitglieder des EMB
- 4.91 Sie tritt am ..... in Kraft.

Bei der Beratung am 13. können wir ~~maxx Ergänzungen~~  
noch die Vorlagen des Sechserausschusses wohl  
nicht öffentlich bedenken. Ich könnte ggf. ein  
paar Bemerkungen machen. Deshalb ist die Versendung  
der Klamotte (s.u.) doch noch nötig.

Eingegangen

- 6. APR 1972

den 1.4.1972

an dat:

Lieber Bruder Seeberg! -

J. A. R. Sg

In Kürze sendet Ihnen Fräulein Adomat etwa 10 Stück der Erarbeitung 'Missionarische Mitverantwortung.....', die dem Beirat am 7.2. vorgelegen hat und, vor allem in ihrem Teil 4\* eine Aufnahme von Wildner und Seeberg ist mit der Erarbeitung eines EMB, das sich auf die Berliner Heimatarbeit beschränkt und die Übersee-Verantwortung - weislich und kräftig verklammert - den Gesellschaften lässt. Es wäre vielleicht ratsam, dieses Schriftstück noch vor der Beratung am 13.4. den Mitgliedern des Integrationsauskusses zuzusenden. Ich bringe die Beschlüsse der Westf. und Rheinl. Missionskammer, die eindeutig die Kooperation VEM-BMG mit dem klaren Ziel einer Fusion befürworten, mit. - Ob Sie inzwischen an Bruder Menzel den Besluß des Kuratoriums schicken konnten, indem VEM und Gossner mit Fragen aufeinanderzugehen? Es wird jetzt versucht, in der Folge des Beschlusses der Westf. Landes-synode vom Okt. 1970 den Gemeindedienst der VEM in Wuppertal stärker für die Zusammenarbeit

mit Gossner zu öffnen. Möglicherweise könnte einer aus unserer Gegend gebeten werden, gelegentlich an den Arbeitsplanungskonferenzen dieses Gemeindedienstes teilzunehmen. So könnte man sich den Anfang vorstellen.

Noch ganz gute Nachricht: Wir schicken Ihnen in Kürze 5.000 DM aus Haushaltmitteln 1971, bestimmt für die Missionsarbeit der Gossner-Kirche, also den entsprechenden Haushaltstitel der GM.

Mache gerade meine Osterpredigt, bestens an- und aufgeregt durch Bohrmans neue Predigtlehre. Um Mitternacht erscheint die Schwester unseres amerik. Sohnes, nicht uns im Traum, sondern leibhaftig, für einen Tag leider nur. Die junge Dame besucht mit einer Schülergruppe Deutschland, vor allem den Süden, Munich und so. So ist wie das Christsein im allgemeinen auch das ökumenisch-sein nicht ohne Folgen. Das lieben wir.

Für die fünf mille muß ich natürlich noch einen amtlichen Brief schreiben, mit Kopf und so.

Gute Zeiten und - wie Lec sagt:  
Es braucht viel Geduld, um sie zu lernen.

Ihr

*P. H. Nagy*

W. V. G.H.  
M. 4

Anmeldungen zur Sitzung des Integrationsausschusses am  
13. April 1972

---

Pastor Borutta/Exten	Zimmerreservierung 12./13.4.1972
Pastor Gohlke als Vertreter von Prof. Grothaus	" 12./13.4.1972
Pastor Schmelter/Lemgo	abgesagt
Dr.v.Stieglitz/Dortmund	Zusage, keine Zimmerreservierung
P.Tecklenburg/Berlin	
RA v.Wedel/Berlin	Zusage, keine Zimmerreservierung
OKR Wildner/Berlin	Zusage, keine Zimmerreservierung

MISSIONSKAMMER  
DER EVANGELISCHEN KIRCHE  
VON WESTFALEN

46 Dortmund, den 14. Febr. 1972  
Jägerstr. 5  
Ruf: 81 89 00

W.U.Z.Y.



Gossner-Mission  
z.Hd. Herrn Missionsdirektor  
Seeberg

1 Berlin 41  
Handjerystr. 19/20

Anfrage eines Datums für die erste Sitzung des  
Integrationsausschusses des Kuratoriums

Lieber Bruder Seeberg!

Herzlichen Dank für die Anfrage vom 31. 1. 72. Nach  
meinem Kalender ist leider nur der 13. April möglich.  
Am 11. und 12. April tagt der Westfälische Pfarrertag  
in Dortmund. Ich bin dort der leidende Vorsitzende des  
Westfälischen Pfarrervereins und habe die Verantwortung  
auf dem Buckel. Übrigens: Wir tummeln uns um das interessante  
Thema "Kirche und Fernsehen" mit einem Referat von Klaus von  
Bismarck und der Vorführung von Ausschnitten aus Fernseh-  
sendungen.

Mit herzlichem Gruß

Ihr

*D. Bergly*

PS: In dem außerordentlich interessanten Buch über  
"Kirche ohne Weiße" befand sich das beigelegte  
Blatt. Es ist vermutlich für Besprechungszwecke in  
"Die Gossner-Mission" nützlich. Frage: Wie kann man eigent-  
lich einmal gelegentlich diese beachtliche Dame Marie-Louise  
Martin kennenlernen? Die Damen, die Martin heißen, sind offen-  
sichtlich Frauen von Bedeutung.



Friedrich Reinhardt Verlag

CH-4012 Basel  
Missionsstrasse 36  
Telefon (061) 25 33 90

Basel, im Herbst 1971

Sehr geehrter Herr Redaktor,

Zusammen mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen das Buch von

**Marie-Louise Martin**

**Kirche ohne Weisse**

übersenden mit der Bitte, in Ihrer Zeitschrift eine möglichst eingehende Besprechung zu veranlassen. Senden Sie uns bitte nach Erscheinen zwei Belegexemplare der betreffenden Nummer zu. Sie werden verstehen, daß uns mit einer bloßen Titelnennung wenig gedient ist. Bitte wählen Sie deshalb diesen Ausweg nur im Ausnahmefall. Sollten Sie das Buch nicht zu besprechen wünschen, wären wir für eine rasche Rücksendung außerordentlich dankbar. Einen Kurztext mit allen Einzelheiten haben wir zu Ihrer Information beigelegt.

Herzlichen Dank im voraus und freundliche Grüße von Ihrem

Friedrich Reinhardt Verlag

*sig. Herbert Denecke*



**Marie-Louise Martin: «Kirche ohne Weisse»**

Simon Kimbangu und seine Millionenkirche im Kongo  
ca. 292 Seiten mit 16 Fotos. Paperback 19.80  
(Friedrich Reinhardt Verlag, Basel)

Die «Kirche Jesu Christi auf Erden durch den Propheten Simon Kimbangu» hat durch ihren Beitritt zum Ökumenischen Rat der Kirchen und ihr kürzliches 50jähriges Jubiläum die Aufmerksamkeit der ganzen Christenheit auf sich gezogen. Die Verfasserin zeichnet auf Grund eingehender Studien im Kongo das erste authentische Bild Kimbangus, der nach kurzem Wirken 30 Jahre lang von der belgischen Kolonialmacht gefangen gehalten wurde, und der Kirche, die unter seinen Söhnen als rein afrikanische Ausprägung des Christentums entstand. Die Kimbanguisten, deren Sonderstellung in der Kirchen- und Missionsgeschichte heute erkannt wird, dürfte in der Zukunft des Schwarzen Erdteils eine zentrale Rolle spielen.

Die Verfasserin war längere Zeit Professorin an der Universität von Botswana, Lesotho und Swaziland in Roma (Lesotho) und ist heute theologische Lehrerin der Kimbanguistenkirche in Kinshasa (Kongo).

W. V. F. Y.

R. v. W E D E L

RECHTSANWALT UND NOTAR

SPRECHZEITEN 15-17 UHR

AUSSER MITTWOCH U. SONNAB.

UND NACH VEREINBARUNG

BERLIN 15, den 7. Februar 1972

KURFÜRSTENDAMM 237

ECKE RANKESTR., GEGENÜBER DER GEDÄCHTNISKIRCHE

TELEFON (0311) 8 83 51 31 / 8 83 51 78

TELEX 018 38 50 wedel d

Rechtsanwalt R. v. Wedel · 1 Berlin 15 · Kurfürstendamm 237

BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN

GOSSNER MISSION  
zu Hd. Herrn Pastor  
Martin Seeberg

wleh

o - Gossner-Mission

1000 B E R L I N 41

-----  
Handjerystraße 19/20

Eingegangen  
- 9. FEB. 1972  
Erledigt:

Betr.: INTEGRATIONSAUSSCHUSS

Lieber Herr Seeberg!

Von den beiden vorgeschlagenen Terminen ist mir der 13.  
April 1972 lieber. Zur Not könnte ich aber auch am 11.  
April 1972 teilnehmen. Ich kann in beiden Fällen während  
meiner Sprechstunde, 15.00 bis 17.00 Uhr, nicht dabeisein.

Mit freundlichem Gruß

Rechtsanwalt

851 30 61

XXXXXXXXXXXX

W. V. J. V.

16. Februar 1972

sz

An die  
Mitglieder des Integrationsausschusses  
des Kuratoriums der Gossner Mission

Herren P. Borutta/Exten, ✓  
Prof. Grothaus/Adelby und Vertreter P. Gohlke/Dünne, ✓  
P. Schmelter/Lemgo, —  
Dr. v. Stieglitz/Dortmund, ✓  
P. Tecklenburg/Berlin  
RA v. Wedel/Berlin  
OKR Wildner/Berlin ✓

Betrifft: Sitzung des Integrationsausschusses am 13. April 1972

Ich komme auf mein Schreiben vom 31.v.M. zurück und bitte Sie,  
sich in Ihrem Terminkalender vorzumerken, dass die Sitzung des  
Integrationsausschusses des Kuratoriums der Gossner Mission am

WT. 4  
Donnerstag dem 13. April 1972 um 10.00 Uhr im Haus der Mission  
in Berlin-Friedenau, Handjerystr. 19/20

stattfinden wird.

Die beiliegende An- bzw. Abmeldekarte bitte ich im Interesse  
einer rechtzeitigen Zimmerreservierung baldmöglichst zurückzu-  
senden.

Mit herzlichen Grüßen

I h r

Sg.

Kopie an Frau Reuter z. Kt.  
am 17.2.72

Anlage

GOSSNER MISSION

1 Berlin 41, 31. Januar 1972  
Handjerystr. 19/20  
Tel.: 851 30 61  
psbg/sz

An die

Mitglieder des Integrationsausschusses  
des Kuratoriums der Gossner Mission

Herren P. Borutta/Exten,  
Prof. Grothaus/Adelby und Vertreter P. Gohlke/Dünne  
P. Schmelter/Lemgo,  
Dr. v. Stieglitz/Dortmund,  
P. Tecklenburg/Berlin  
RA v. Wedel/Berlin  
OKR Wildner/Berlin

Auf der Sitzung des Kuratoriums am 5. Januar 1972 in Berlin wurde beschlossen, dass ein Sonderausschuss die anstehenden Fragen für die Integration von Mission und Kirche in Westberlin zu klären versucht.

Da am 7. Februar 1972 der Beirat für Weltmission in Westberlin die bisherigen Ergebnisse bearbeitet und am 9. Februar 1972 der Missionsausschuss der EKU sich ebenfalls mit diesem Problem beschäftigt, sind zweckmässigerweise diese Beratungen abzuwarten, bevor unser Sonderausschuss zusammentritt. Da der Unterzeichnete anschliessend sechs Wochen in Indien und Nepal sein wird, wird vorgeschlagen, eine Zusammenkunft erst in der zweiten Aprilwoche zu planen. Bis dahin können sich neue Entwicklungen abgezeichnet haben. Ich bitte um Rückklausierung, welcher von den nachfolgend angegebenen Terminen Ihnen angenehm ist!!

Dienstag 11. April 1972,  
Donnerstag 13. April 1972.

Mit herzlichen Grüßen

I h r  
Martin Seelberg

13. 4 / 70<sup>00</sup>

W.K. 77.2.

N o t i z

-----

Betrifft: Sitzung des Integrationsausschusses - unser Schreiben  
an die Mitglieder vom 31.1.72

Das Sekretariat von Herrn OKR Wildner rief heute an und teilte mit, dass Herr Wildner nur am 11. April an der Sitzung teilnehmen könnte, am 13. April hat er bereits einen anderen Termin.

Berlin, 4. Februar 1972  
sz

*Gün G*

GOSSNER MISSION

I Berlin 41, 31. Januar 1972  
Handjerystr. 19/20  
Tel.: 851 30 61  
psbg/sz

An die

Mitglieder des Integrationsausschusses  
des Kuratoriums der Gossner Mission

Herren P. Borutta/Exten,  
Prof. Grothaus/Adelby und Vertreter P. Gohlke/Dünne  
P. Schmelter/Lemgo,  
Dr. v. Stieglitz/Dortmund,  
P. Tecklenburg/Berlin  
RA v. Wedel/Berlin  
OKR Wildner/Berlin

Auf der Sitzung des Kuratoriums am 5. Januar 1972 in Berlin wurde beschlossen, dass ein Sonderausschuss die anstehenden Fragen für die Integration von Mission und Kirche in Westberlin zu klären versucht.

Da am 7. Februar 1972 der Beirat für Weltmission in Westberlin die bisherigen Ergebnisse bearbeitet und am 9. Februar 1972 der Missions-Ausschuss der EKU sich ebenfalls mit diesem Problem beschäftigt, sind zweckmässigerweise diese Beratungen abzuwarten, bevor unser Sonderausschuss zusammentritt. Da der Unterzeichnete anschliessend sechs Wochen in Indien und Nepal sein wird, wird vorgeschlagen, eine Zusammenkunft erst in der zweiten Aprilwoche zu planen. Bis dahin können sich neue Entwicklungen abgezeichnet haben. Ich bitte um Rückkäusserung, welche von den nachfolgend angegebenen Terminen Ihnen angenehm ist:

Dienstag 11. April 1972,  
Donnerstag 13. April 1972.

Mit herzlichen Grüßen

I h r  
*Martin Seelberg*

R. v. W E D E L

RECHTSANWALT UND NOTAR

SPRECHZEITEN 15-17 UHR  
AUSSEN MITTWOCH U. SONNAB.  
UND NACH VEREINBARUNG

1 B E R L I N 15, den 23. Dezember 1971

KURFÜRSTENDAMM 237

ECKE RANKESTR., GEGENÜBER DER GEDÄCHTNISKIRCHE

TELEFON (0311) 8 83 51 31 / 8 83 51 78

TELEX 018 38 50 wedel d

Rechtsanwalt R. v. Wedel . 1 Berlin 15 . Kurfürstendamm 237

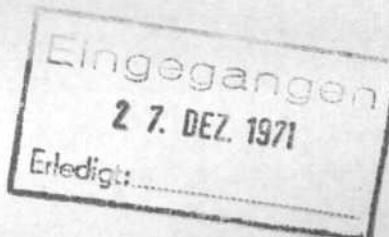
BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN

Herrn Missionsdirektor  
S E E G E R  
GOSSNER-MISSION

1000 B E R L I N 41

Handjerystraße 19/20

wleh  
o - GOSSNER-MISSION



Lieber Herr Seeger!

Dem Bericht über die Sitzung des Integrationsausschusses vom 10. Dezember 1971 kann ich nicht voll zustimmen. Er erweckt den Eindruck, als ob alle Probleme ausdiskutiert und alle Punkte beschlußmäßig festgelegt worden seien. Dies trifft aber nicht zu. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Hiermit bin ich einverstanden.
  2. a) Die Bemühungen um das Wohl und Heil der Nichtchristen sind von Ihnen als eine wesentliche Aufgabe der Weltmission betont worden. Eine Rangfolge der Aufgaben wurde aber auf keinen Fall festgelegt.
  - b) Sie vertraten die Meinung, daß die Basis des geplanten Missionswerkes zu klein sei. Es ist aber nicht richtig, daß Sie das als vorbehaltlose Meinung des Ausschusses darstellen. Die Frage blieb vielmehr offen.
  - c) Von einem anderen Verfahren bei der Integration war die Rede, auch von mehreren Schritten und einem längeren Zeitraum, jedoch nicht von der Ausschöpfung der bisherigen Möglichkeiten. Ein Beschuß wurde überhaupt nicht gefasst.
  - d) Was hier dargestellt wird, mag gut und richtig sein, ist aber keineswegs von uns beschlossen worden.
3. Es war von zwei Alternativen die Rede. Einmal von dem Missionszentrum, zum anderen aber auch von einer Einigung der beteiligten Missionsgesellschaften unabhängig von einem Gesetz. Das Stichwort lautete: "Konföderation".

Ich nehme also an, daß der Bericht nur ein Entwurf ist, der am 28. in der Jebensstraße weiter diskutiert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen und besten Weihnachtswünschen

Ihr

Rechtsanwalt

2. Entwurf

psbg/sz 15.12.71

3. Entwurf

für Gründung auf Grund  
Brief v. Wedel 23.12.71;  
heute wird sehr konkret  
Schwerk

Sg.

Sitzung des Kuratoriums der Gossner Mission am 5.Januar 1972

Betrifft: TO 1 a

Bericht des Integrationsausschusses über die Mitgliedschaft  
der Gossner Mission im Berliner Missionswerk.

Am 10. Dezember 1971 hat gemäss Beschluss des Kuratoriums ein  
Ausschuss über die Mitgliedschaft im geplanten Berliner Missi-  
onswerk beraten (v.Wedel, Schmelter, Schwerk, Seeberg).

Beratungsgrundlage war der vom Konsistorium vorgelegte Gesetz-  
entwurf zur Gründung eines Berliner Missionswerkes, das sog.  
"Wildner-Papier", das der Verfasser OKR Wildner dem Kuratorium  
erläutern wird.

Der Ausschuss gibt dem Kuratorium folgende Empfehlungen:

1. Die Gossner Mission fördert alle Bemühungen, die auf eine  
stärkere Zusammenarbeit der Missionsgesellschaften in Ber-  
lin einerseits und auf eine intensivere Zusammenarbeit mit  
der Berliner Kirche andererseits zielen.
2. Die Gossner Mission kann jedoch dem vorliegenden  
Gesetzentwurf nicht zustimmen und nennt dafür folgende  
Gründe:
  - a) Vordringliche Aufgabe der Weltmission ist die Bemühung  
um das Wohl und Heil der Nicht-Christen. Erst in zweiter  
Linie kommen die partnerschaftlichen Beziehungen zu  
Überseekirchen.
  - b) Die Basis des geplanten Berliner Missionswerkes ist zu  
eng. Von den Aufgaben her ist eine institutionelle Zu-  
sammenarbeit mit dem VEM und anderen Missionswerken

von vornherein anzustreben. Dies liegt mit Sicherheit auch im Interesse der Überseekirchen.

- c) Die Integration der Missionsgesellschaften in die Berliner Kirche ist in mehreren Schritten über einen längeren Zeitraum zu planen. Dabei muss vermerkt werden, dass bisher nicht einmal die schon bestehenden Vereinbarungen ausgenutzt worden sind (vgl. Gesetz über Gründung des Beirats für Weltmission).
  - d) Die Berliner Kirche benötigt für die Zukunft ehe bewegliche Aktionsgruppen, die in ihrem Auftrag handeln, ohne reguliert zu sein, an Stelle eines schwerfälligen Missionsinstituts.
3. Als Alternative wird die Gründung eines Berliner Missionszentrums empfohlen, das die bisherigen Vereinbarungen aufnimmt und vertieft, gleichzeitig die verschieden ausgerichteten Missionsaktivitäten lebendig erhält (s. Anlage).

851 30 61  
XXXXXXXXXXXX

Herrn  
Pastor  
Borutta

3263 E x t e n / Rinteln

2. Dezember 1971  
sz

Betrifft: Sitzung des ad hoc-Ausschusses Berliner Integration am 10. Dezember 1971

Sehr geehrter Herr Pastor Borutta!

Zur Vorbereitung obiger Sitzung übersende ich Ihnen anliegend im Auftrag von Herrn Pastor Seeberg den Bericht von Herrn Dr. Hoffmann "Integration von Kirche und Mission - 10 Jahre nach New Delhi" mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Sekretärin)

Anlage

851 30 61  
XXXXXXXXXXXX

Herrn  
Pastor  
W.D. Schmelter  
4920 Lemgo  
Neue Str. 20

2. Dezember 1971  
sz

Betrifft: Sitzung des ad hoc-Ausschusses Berliner Integration am 10. Dezember 1971

Sehr geehrter Herr Pastor Schmelter!

Zur Vorbereitung obiger Sitzung übersende ich Ihnen anliegend im Auftrag von Herrn Pastor Seeberg den Bericht von Herrn Dr. Hoffmann "Integration von Kirche und Mission - 10 Jahre nach New Delhi" mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Sekretärin)

Anlage

851 30 61  
xxxxxxxxxxxx

Herrn  
Rechtsanwalt und Notar  
R.v. Wedel

2. Dezember 1971  
sz

1 Berlin 15  
Kurfürstendamm 237

Betrifft: Sitzung des ad hoc-Ausschusses Berliner Integration am 10. Dezember 1971

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Zur Vorbereitung obiger Sitzung übersende ich Ihnen anliegend im Auftrag von Herrn Pastor Seeberg den Bericht von Herrn Dr. Hoffmann "Integration von Kirche und Mission - 10 Jahre nach New Delhi" mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



(Sekretärin)

Anlage

W. V. 472

851 30 61  
XXXXXXXXXXXX

26. November 1971  
psbg/sm

✓ 30.11.71

Herren Rechtsanwalt und Notar v. Wedel / Berlin

Pastor Borutta / Exten

Pastor Schmelter / Lemgo

Betrifft: Ad hoc-Ausschuss Berliner Integration - Beschluss des Kuratoriums der Gossner Mission vom 6.Oktober 1971

Liebe Brüder!

Gegen den am 11.November 1971 Ihnen vorgeschlagenen Termin für unsere Ausschusssitzung sind berechtigte Einwände geltend gemacht worden.

Als neuer Termin wird nunmehr der 10.Dezember 1971 um 17.15 Uhr vorgeschlagen. Wenn Sie damit einverstanden sind, ist eine weitere Nachricht nicht nötig und eine Übernachtung für die Brüder Borutta und Schmelter wird von uns vom 10. zum 11.Dezember 1971 vorgesehen.

Mit herzlichem Gruss bin ich

I h r

Sq

D/ Frau Reuter

R. v. W E D E L

RECHTSANWALT UND NOTAR

SPRECHZEITEN 15-17 UHR  
AUSSER MITTWOCH U. SONNAB.  
UND NACH VEREINBARUNG

1 B E R L I N 15, den 18. November 1971

KURFÜRSTENDAMM 237

ECKE RANKESTR., GEGENÜBER DER GEDÄCHTNISKIRCHE

TELEFON (0311) 8 83 51 31 / 8 83 51 78

TELEX 018 38 50 wedel d

Rechtsanwalt R. v. Wedel . 1 Berlin 15 . Kurfürstendamm 237

BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN

wkö

o-Gossner Mission/Kuratorium

Gossner Mission  
Herrn Pfarrer  
Martin Seeberg

1 B E R L I N 41  
Handjerystr. 19-20

Eingegangen

22. NOV. 1971

Erledigt:

Betr.: Berliner Integration  
Bezug: Ihr Schreiben vom 11.11.1971 - psbg/sz

Lieber Herr Pastor Seeberg!

An der Integrationsfrage bin ich sehr interessiert und würde gern an der Vorbesprechung teilnehmen. Leider ist dies am 8.12.1971 nicht möglich. Es handelt sich um einen Mittwoch, und an diesem Tag bin ich regelmäßig in Ostberlin und halte dort Sprechstunde. Ich bitte also, wenn möglich, einen anderen Wochentag zu wählen, möglichst nach 17 Uhr, weil bis dahin meine westliche Sprechstunde läuft.

Mit freundlichem Gruß

Ihr

Rechtsanwalt

Ev.-luth. Pfarramt,  
3263) Exten.

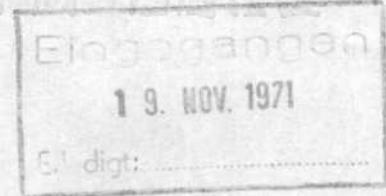
Exten, den 16. November 1971.

Herrn

Missionsdirektor Pastor Seeberg,

1) Berlin 41 (Friedenau)

Handjerystrasse 19/20



Betr.: Ad hoc-Ausschuss Lettner Verlag u. Ad hoc-Ausschuss Berliner Integration.

Lieber Bruder Seeberg!

Vielen Dank für die Zusendung des Wildner Papiers und für die beiden An-schreiben "Integration" und "Lettner Verlag" betreffend. Ich melde mich hiermit für die Sitzungen in Berlin am 8. Dezember um 11 Uhr und 17 Uhr an. Hoffentlich können auch die anderen Teilnehmer zu den Sitzungen erscheinen, damit wir einige Fragen klären können.

Meine Abreise aus Berlin lege ich auf den 9. Dezember an.

Mit freundlichen Grüßen und besten Wünschen bin ich

Ihr

*Morath*

W. V. 19.11.  
25.11.

851 30 61  
XXXXXXXXXXXX

11. November 1971  
psbg/sz

J  
12.11.71

Herren Rechtsanwalt und Notar v. Wedel / Berlin

Pastor Borutta / Exten

Pastor Schmelter / Lemgo

Betrifft: Ad hoc-Ausschuss Berliner Integration - Beschluss des Kuratoriums der Gossner Mission vom 6. Oktober 1971

Liebe Brüder!

Wie Sie sich erinnern werden, hat das Kuratorium am 6. Oktober 1971 beschlossen, dass die Verhandlungen über eine Integration zwischen den in Berlin beheimateten Missionsgesellschaften und der Berliner Kirche nicht von der Exekutive der Gossner Mission geführt werden sollen und dass ein Ausschuss eingesetzt worden ist, der sich aus drei Mitgliedern des Kuratoriums zusammensetzt, die von vornherein an den Verhandlungen beteiligt werden sollen.

In der Zwischenzeit ist das sogenannte Wildner-Papier veröffentlicht worden, d.h. ein Entwurf über die Gründung eines Berliner Missionswerks, und es wird die Aufgabe des Kuratoriums sein, auf der nächsten Sitzung im Januar 1972 darüber zu beraten. Damit wir zu gewissen Empfehlungen kommen, möchte ich die Mitglieder des genannten ad hoc-Ausschusses bitten, im Dezember zu einer Beratung nach Berlin zu kommen, um Empfehlungen für das Gesamt-Kuratorium auszuarbeiten.

Da Pastor Borutta in einer anderen Angelegenheit vermutlich am 8. Dezember in Berlin sein wird, schlage ich vor, dass wir diesen Tag als Sitzungstermin bestimmen. Als Zeitpunkt wäre vermutlich 17.00 Uhr angebracht.

In der Anlage übersende ich Ihnen eine Fotokopie des sogenannten Wildner-Papiers, so dass Sie sich schon vor der Sitzung einen Eindruck über das verschaffen können, was wir zu verhandeln haben.

Bei einem Gespräch husserte Bischof Scharf kürzlich mir gegenüber, dass er selbst grosses Interesse daran habe, an einem solchen Gespräch mitzuwirken, dass er aber vorläufig in seinem Termin-Kalender noch keinen freien Zeitpunkt finden könnte und dass er einen Termin um etwa die Mitte des Dezember vorschlage. Für mich stellt sich die Frage, ob der ad hoc-Ausschuss des Kuratoriums sofort mit

dem Bischof die Materie behandeln sollte, oder ob es nicht angebracht ist, wie eben vorgeschlagen, zunächst einen Sitzungstermin anzuberaumen und sich erst für die zweite Runde mit dem Bischof zusammenzusetzen, so dass sich die Mitglieder des Ausschusses bereits zu einer Meinung haben durchringen können. Im übrigen ist es bei den vielen Amtsgeschäften des Bischofs unsicher, ob er zu dem von ihm gewünschten Termin Mitte des Monats Dezember kommen kann und es wäre schade und dem Auftrag des Kuratoriums nicht gerecht, wenn wir möglicherweise dadurch nicht zu einer Zusammenkunft vor der Vollsitzung des Kuratoriums im Januar 1972 kommen könnten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sich zu den von mir gemachten Vorschlägen äussern würden. Mit herzlichem Gruss bin ich

I h r

*Maxim Saenger*

Anlage

## Integration von Kirche und Mission -

### 10 Jahre nach New Delhi

"Im Auftrag der Vollversammlung des Internationalen Missionsrates und der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen erkläre ich, daß diese beiden Räte nunmehr in einer einzigen Körperschaft vereinigt sind, die den Namen Ökumenischer Rat der Kirchen trägt. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen."

Ein Jahrzehnt ist vergangen, seit Erzbischof Jakovos, einer der Präsidenten des ÖRK, am 19. November 1961 vor der Vollversammlung in New Delhi diese Erklärung verlas, mit der die sogenannte Integration von Internationalem Missionsrat und Ökumenischem Rat der Kirchen vollzogen wurde.

Erst zehn Jahre nach New Delhi zeichnen sich in der Bundesrepublik Deutschland erste Konturen "einer regional gegliederten Zuordnung von Landeskirchen und Missionsgesellschaften unter Beachtung geschichtlicher und konfessioneller Gegebenheiten" ab, deren Förderung der Rat der EKD und der DEMR der von beiden 1963 gemeinsam gegründeten Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission zur Aufgabe gemacht hatte (vgl. Vereinbarung II 1b; veröffentlicht in "Mission und Diakonie in ökumenischer Verantwortung", hrsg. von J. Beckmann, Witten 1963, S.72). Gewiß wird man in Rechnung stellen müssen, "daß es sich bei dieser Verschmelzung (scil. von ÖRK und IMR) genau genommen ja nicht um eine Integration von Mission und Kirche handelte, sondern um eine Integration zweier ökumenischer Körperschaften" (H. Meyer, "Mission in ökumenischer Verantwortung - aus der Sicht der Missionsgesellschaften", a.a.O., S.39), aber andererseits waren dem Beschuß von New Delhi jahrelange Diskussionen und Verhandlungen vorausgegangen.

Immerhin formulierte schon eine Arbeitsgruppe der Willingen-Konferenz des IMR im Jahre 1952: "Jede (Missions-)Gesellschaft sollte sich fragen, ob in der gegenwärtigen Lage der Kirche oder der Kirchen, mit denen sie verbunden ist, die Erfüllung der missionarischen Verpflichtung es noch erfordert, daß sie als eine in gewissem Sinne von der Kirche unabhängige Körperschaft weiterbesteht" (Zur Sendung der Kirche, Material der ökumenischen Bewegung; hrsg. von H. J. Margull, Theol. Bücherei Band 18, München 1963, S.102).

Die ekklesiologische Bedeutung des mit dem Schlagwort "Integration" bezeichneten Prozesses war der Missionsbewegung schon viel früher ins Bewußtsein gerückt worden, als Hendrik Kraemer in seiner vorbereitenden Studie für die Weltmissionskonferenz in Tambaram/Madras (1938) erklärte: "The essential nature of the Church is that it is an apostolic body. It is this, not because its authority is derived from the apostles, for the apostles belong to the Church, but because in all its words and actions it ought to be a bearer of witness to God and his decisive creative and redeeming acts and purposes" (H. Kraemer, The Christian Message in a Non-Christian World, London 1947, S.2). Ein organisatorisches (und theologisches!) Modell für dieses von Kraemer formulierte "apostolische" Verständnis der Kirche schuf die Niederländische Reformierte Kirche bereits im Jahre 1950 mit ihrer neuen Kirchenordnung und der im Anschluß daran

erfolgten Übereignung von Arbeit und Eigentum der vereinigten Missionsgesellschaften in die Verantwortung der Kirche (vgl. hierzu Otto Weber, Die Kirchenordnung der Niederländischen Reformierten Kirche von 1950, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, 2. Band, 3./4. Heft, Sonderdruck Tübingen 1953; Otto Weber, Zur neuen Kirchenordnung der Nederlandse Hervormde Kerk, in: Festgabe für R. Smend, "Rechtsprobleme in Staat und Kirche" = Göttinger rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 3, 1952, S.345 ff.; außerdem: H. Berkhof, De Apostoliciteit der Kerk, in: Nederlands Theologisch Tijdschrift 1947/48, S.146 ff., S.193 ff.; A. A. van Ruler, Het apostolaat der Kerk en het ontwerp-kerkcorde, Nijkerk 1948).

New Delhi war also keineswegs Startpunkt, sondern vorläufiger Abschluß eines in der ökumenischen Diskussion längst als notwendig erkannten Prozesses.

Immerhin beherrschte die Frage der Integration vor und nach der Vollversammlung des ÖRK von New Delhi nicht nur die ökumenische Diskussion, sondern sie wurde leidenschaftlich auch in weiten kirchlichen und missionsgesellschaftlichen Kreisen in Deutschland diskutiert, - so diskutiert, daß man annehmen mußte, es handele sich um eine Lebensfrage der Kirche.

"Wir erhoffen für eine Kirche, welche der missionarischen Dimension ihrer Existenz neu gewiß wird, eine Belebung, die alle Bereiche ihres Seins umfaßt", stellte die Vorlage des Vorbereitungsausschusses für die Synode der EKD in Bethel 1963 fest (Mission und Diakonie in ökumenischer Verantwortung, S.11).

Ein organisatorisches Ergebnis dieser Diskussion war zunächst die Vereinbarung zwischen der EKD und dem DEMT, die zur Gründung der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission führte, einem Instrument, durch das die Gliedkirchen der EKD erstmals gemeinsam einen bedeutenden finanziellen Beitrag zu den ökumenischen und funktionalen Aufgaben der Weltmission (Theologische Ausbildung, Literaturarbeit, Rundfunkarbeit, Bibelmission u. a.) leisten konnten.

Es darf auch nicht übersehen werden, daß sich die deutschen Landeskirchen in den vergangenen Jahren zunehmend in missionarischen Aufgaben engagiert haben, nicht nur durch Finanzierung der "Liste des Bedarfs" der EAGWM, sondern auch durch Bereitstellung von Personal zur Mitarbeit in überseeischen Kirchen, durch wachsende Zuschüsse zu den laufenden Etats der Missionsgesellschaften und zu konkreten Projekten, durch die Berufung von regionalen Missionspfarrern für den Bereich der eigenen Gemeinden, durch Bildung von Missionsausschüssen und -kammern und in einigen Fällen auch durch die direkte Entsendung von Pfarrern oder Ärzten nach Übersee.

Die Tatsache aber, daß es seit New Delhi noch ein ganzes Jahrzehnt brauchte, bis erste Modelle eines regionalen Integrationsprozesses in Westdeutschland auftauchten, - die Tatsache weiter der fundamentalen Verschiedenheit aller vorliegenden Entwürfe, in der uraltes deutsches Stammesdenken fröhliche Urständ zu feiern scheint, zumal einige Förderer regionaler Integration jedes denkbare zentrale Koordinationsgremium ablehnen, das mehr

wäre als ein Forum für theologische Debatten, - und, last not least, die Tatsache, die sich zwar nirgendwo literarisch niederschlägt, aber für den Insider unüberhörbar ist: daß eine Reihe von Beteiligten nur mit viel Seufzen an den neuen Strukturen mitzimmert oder nur mühsam das Gähnen unterdrücken kann, wenn wieder einmal eine Strukturdebatte entbrennt (wzu alle diese endlosen Diskussionen über "sola structura"?), - das alles zusammengenommen berechtigt 10 Jahre nach New Delhi zu der Frage, ob eigentlich noch etwas übriggeblieben ist von der Hoffnung auf eine Erneuerung und Belebung der Kirche, "die alle Bereiche ihres Seins umfaßt", oder ob die theologische und geistliche Leidenschaft, die Kraemer und andere Männer und Frauen der Missionsbewegung bei dem Gedanken der "Integration" beseelte, hoffnungslos unter den Händen von kirchlichen und missionsgesellschaftlichen Funktionären erstickt ist, die schließlich nur noch den faktischen Zustand satzungsmäßig festschreiben, daß viele der landeskirchlichen Missionsgesellschaften ohne landeskirchliche Finanzzuschüsse ohnehin nicht weiterexistieren könnten.

Eine exakte Analyse der bisher vorliegenden regionalen Integrationsmodelle ist zur Zeit (Sommer 1971) nicht möglich, da einige erst im Entwurf vorliegen. Ein solcher Versuch wäre auch nicht fruchtbar, weil er zu leicht zu dem Mißverständnis führen könnte, als sollten Zensuren verteilt werden. Schließlich wird sich der Geist, in dem Integration von Kirche und Mission in deutschen Landen betrieben wird, nicht unbedingt im Buchstaben der vorliegenden Satzungen und Satzungsentwürfe niederschlagen: Am Ende einer jahrelangen Strukturdebatte ist man geneigt zu glauben, daß letztlich wohl doch alles auf die Menschen ankommen wird, die in diesem oder jenem Missionszentrum arbeiten werden, und natürlich auf die Gemeinden, die es schließlich tragen müssen.

Insofern ist "noch alles drin", und es mag sich lohnen, wenn schon nicht eine Analyse, so doch eine Besinnung vorzunehmen: einen Blick auf die Satzungen der Integration zu werfen, die inzwischen teils fertig, teils im Entwurf vorliegen, und schließlich einige Überlegungen anzustellen, wie das wahr werden kann, was die Bethel-Synode der EKD 1963 erhoffte: "Sofern Mission als Sendung Jesu Christi unteilbar und allumfassend ist, sofern Zeugnis und Dienst als Lebensäußerungen der Gemeinde Jesu unauflöslich zusammengehören und Glaube nicht anders als in Liebe tätig sein kann, wird eine Neubesinnung auf die Weltmission unausweichlich auch ihre Folgen für alle Arbeitszweige der Kirche haben," und dann folgt der oben zitierte Satz von der Hoffnung auf eine Belebung, die alle Bereiche des Seins der Kirche umfaßt.

## Einige Entwürfe regionaler Integration

### I. Das Nordelbische Zentrum für Weltmission und kirchlichen Weltdienst (Satzungsentwurf vom 1. 10. 1970)

Der Name enthält ein Programm, auf dessen Realisierungschancen man gespannt sein darf: "Weltmission" und "Weltdienst", zwei Verantwortungsbereiche der Kirche, die theologisch eng zusammengehören, sollen in diesem Zentrum nun auch organisatorisch zusammengefaßt werden.

Das Verhältnis von Zeugnis und Dienst hat die deutschen Missionsgesellschaften seit Anfang der 60er Jahre unablässig beschäftigt, - nicht nur als akademische Frage, sondern auch als ein sehr praktisches und existentielles Problem. Die Organisationen der ökumenischen Diakonie stellten finanzielle Mittel für den Bau von Schulen, Hospitälern, landwirtschaftlichen und technischen Ausbildungsstätten und sonstigen Institutionen im Bereich der Kirchen Asiens und Afrikas zur Verfügung, während sich die Missionsgesellschaften zur Zahlung von Folgekosten für diese Projekte verpflichteten, und zwar - wie sich heute zeigt - oft in einem Maße, das ihre finanzielle Kapazität bei weitem überstieg: Die Landeskirchen mußten in wachsendem Maße Zuschüsse zu den Etats der Missionsgesellschaften zahlen.

Daß Zeugnis und Dienst theologisch nicht voneinander zu trennen sind, darüber bestand seit langem ein Konsensus. Für die Partnerkirchen in Asien und Afrika, die als Minderheiten in einer nichtchristlichen Umwelt leben und damit permanent erfahren, daß einerseits alle Aspekte ihres kirchlichen Lebens missionarische Bedeutung haben, daß andererseits das verbale Zeugnis leer bleibt, wenn es nicht durch praktischen Dienst beglaubigt wird, ist die Trennung zwischen missionarischen und diakonischen Organisationen ohnehin stets unverständlich gewesen.

Vor diesem Hintergrund bedeutet es einen beträchtlichen Fortschritt, wenn als "Zweck und Aufgabe" des NEMZ formuliert wird, "Zeugnis und Dienst der Sendung anzurichten und hierzu in den nordelbischen Kirchen die Aktivität zu wecken und zusammenzufassen" (Satzung § 3,1), und wenn konkret festgelegt wird: "Das Nordelbische Missionszentrum beantragt und verausgabt die in den Haushaltsplänen der nordelbischen Kirchen vor gesehenen Mittel für Zwecke der Weltmission und des Weltdienstes. Es leitet die auf die nordelbischen Kirchen entfallenden Beiträge an die Träger missionarischer und ökumenischer Verantwortung im In- und Ausland weiter" (Satzung § 14,3).

Es bleibt abzuwarten, ob und wie dieser Anspruch eines zusammengefaßten Instruments für Mission, Diakonie und Weltdienst praktisch gefüllt werden kann angesichts der Tatsache, daß zentral an eine organisatorische Zusammenfassung von Weltmission, ökumenischer Diakonie und Kirchlichem Entwicklungsdienst noch nicht zu denken ist. Praktisch: Wird auch die regionale Werbung für die Aktion "Brot für die Welt" durch das

NEMZ koordiniert und verantwortet werden und werden auch die für den Kirchlichen Entwicklungsdienst bestimmten kirchlichen Mittel über das NEMZ geleitet und von ihm mitverantwortet? -

Das NEMZ benutzt den Rechtsmantel der Schleswig-Holsteinischen ev.-luth. Missionsgesellschaft. So heißt es im § 1 der Satzung:

"Die am 10. April 1877 in Breklum gegründete 'Schleswig-Holsteinische ev.-luth. Missionsgesellschaft', der durch Allerhöchsten Erlass vom 14. Juni 1879 die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind, führt den Namen 'Nordelbisches Zentrum für Weltmission und kirchlichen Weltdienst' (Nordelbisches Missionszentrum)."

Wer daraus schließen möchte, daß eine Missionsgesellschaft hier nur ihren Namen geändert hat, wird gleich im folgenden Satz eines anderen belehrt:

"Unbeschadet seiner selbständigen Rechtspersönlichkeit ist es eine gemeinsame Einrichtung der nordelbischen Kirchen, nämlich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Eutin. Die kirchliche Rechtsstellung des Nordelbischen Missionszentrums wird durch Vertrag mit den nordelbischen Kirchen geregelt."

Im § 14,2 wird festgelegt, daß Heimat- und Verwaltungsausgaben aus Etatmitteln der Kirchen gedeckt werden, so daß Spenden und Kollektien für diese Zwecke nicht eingesetzt werden müssen.

Noch stärker kommt die kirchliche Verantwortung zum Ausdruck in dem Vertrag zwischen den nordelbischen Kirchen und der SHELM, durch den die Kirchen zugleich der neuen Satzung zu stimmen. In diesem Vertrag wird festgelegt, daß das NEMZ den Kirchenleitungen und Synoden regelmäßig zu berichten und jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen hat (§ 3,2).

Die kirchliche Aufsicht veranlaßt auch die Prüfung des Haushalts und der Jahresrechnung (§ 4,3).

Der in diesem Vertrag festgelegte Aufgabenkatalog bezieht sich nicht nur auf die traditionellen Aktivitäten der SHELM, sondern überträgt dem NEMZ z. B. auch die "Koordinierung aller Planungen zur Förderung von Programmen und Projekten auf dem Gebiet der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes" (§ 2b), die "Pflege der Beziehungen zu den Partnerkirchen in der Ökumene" (§ 2d) und die "Zusammenarbeit mit den Einrichtungen und Dienststellen für Weltmission und kirchlichen Weltdienst im In- und Ausland" (§ 2h). -

Die Satzung des NEMZ verpflichtet aber die Mission nicht nur der verfaßten Kirche (und umgekehrt), sondern sie trägt auch Sorge für eine Beteiligung der freien Missionsinitiative, wie sie in der Gestalt von Freundeskreisen Ausdruck findet.

§ 4,1 der Satzung lautet: "Der Entfaltung von Missionsaktivitäten dienen auch die Freundeskreise der im nordelbischen Bereich tätigen Missionsgesellschaften und andere Gruppen, die sich aktiv an Zeugnis und Dienst der Sendung beteiligen. Sie finden im Nordelbischen Missionszentrum ihre Repräsentation im 'Konvent der Freundeskreise'."

Der "Konvent der Freundeskreise" ist keineswegs nur ein Feigenblatt, das einen kirchlichen Bürokratisierungsprozeß der Mission verdecken müßte, sondern er ist zahlenmäßig gleichberechtigt mit den verfaßten Kirchen an der Bildung der Legislative des NEMZ beteiligt und hat so eine faire Möglichkeit, seinen Einfluß geltend zu machen. § 5,1: "Die Generalversammlung besteht aus bis zu 100 Mitgliedern. Davon werden bis zu 50 Mitglieder von den 4 Missionsbeiräten der nordelbischen Kirchen entsandt. Das Zahlenverhältnis wird in gegenseitigem Einvernehmen geregelt. In gleicher Zahl werden weitere Mitglieder von dem Konvent der Freundeskreise gewählt, davon zwei vom Verein der Freunde der Breklumer Mission in Nordschleswig. Die Generalversammlung wird alle vier Jahre neu gebildet." Diese Generalversammlung "hat die Aufgabe, den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr zu beschließen, nach vorheriger fachlicher Prüfung die Jahresrechnung abzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Im übrigen wacht die Generalversammlung darüber, daß die Arbeit des Nordelbischen Missionszentrums satzungsgemäß geschieht" (§ 5,3).

Sie beschließt auch "über die Aufnahme neuer oder die Beendigung bestehender Arbeitszweige" (§ 5,4) und "wählt den Direktor auf Vorschlag des Vorstandes" (§ 5,5).

Ebenso ist der Vorstand paritätisch zusammengesetzt: Er besteht aus 16 Mitgliedern, von denen die Kirchenleitungen auf Vorschlag ihrer Missionsbeiräte 8 entsenden, die restlichen 8 werden aus der Mitte des Konvents der Freundeskreise gewählt (§ 6,1).

Damit ist eine gesunde Spannung zwischen verfaßter Kirche und freier Glaubensinitiative in der Struktur des NEMZ verankert, - eine Spannung, die auf positiven Wettbewerb hindrängt. Sollten die Vertreter der verfaßten Kirche das freie Element in der Legislative des Missionszentrums als störend empfinden, so können sie darauf hinarbeiten, es überflüssig zu machen, - und überflüssig wäre der Konvent der Freundeskreise dann, wenn die ganze Kirche und jede ihrer Gemeinden sich als Instrumente der Mission Gottes verstehen. Umgekehrt können die Missionsfreunde, die der verfaßten Kirche kritisch gegenüberstehen, im freien Wettbewerb beweisen, ob das vielzitierte Vätererbe unter ihnen noch lebt oder ob es ihnen gelingt, die ganze Kirche mit einem neuen Geist der Erweckung zu durchdringen. -

Abschließend ist auf die Formulierung der theologischen Grundlage hinzuweisen, die das lutherische Erbe der nordelbischen Kirchen in eine fruchtbare Spannung zur Bindung an die Heilige Schrift einerseits und zur Verbindlichkeit ökumenischer Zusammenarbeit andererseits stellt und damit in der konfessionellen Bindung eine konfessionalistische Verengung vermeidet. Konfessionalistische Verengung der Mission droht immer dann,

wenn der Missionsauftrag Jesu Christi direkt auf eine empirische Kirche bezogen oder wenn die trinitarische Linie der Sendung von Gott dem Vater über den Sohn und den Heiligen Geist ungebrochen durchgezogen wird bis zu einem bestimmten empirischen Missionsunternehmen hin. Dann nämlich wird diese bestimmte Kirche, der ich angehöre, oder diese bestimmte Missionsorganisation, der ich mich verpflichtet weiß, in eine ungebrochene Kontinuität mit der Missio Dei gestellt, und die Existenz von anderen geschichtlichen Gestaltungsformen der Kirche und der Mission kann bestenfalls de facto, aber nicht theologisch anerkannt werden; Zusammenarbeit mit anderen ist dann bestenfalls ethisch, aber nicht zentral dogmatisch begründbar.

In der theologischen "Basis" des NEMZ wird eine solche Verengung vermieden. Der § 2 der Satzung beginnt mit der Feststellung: "Das Nordelbische Missionszentrum gründet sich auf das in der Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus, das der ganzen Welt zu ihrem Heil verkündigt wird."

Diese Formulierung impliziert folgende wesentliche Grundsätze:

1. Es wird über die historischen Bekenntnisschriften hinweg ein direkter Bezug zur Heiligen Schrift hergestellt.
2. Grundlage ist nicht die fundamentalistisch verstandene Bibel, sondern "das in der Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus".
3. Das Evangelium in Heiliger Schrift wird näher präzisiert als "viva vox evangelii": Es ist das "Evangelium von Jesus Christus, das der ganzen Welt zu ihrem Heil verkündigt wird". Ohne daß der Begriff "Mission" gebraucht wird, wird damit ein Verständnis von Mission als "Propaganda eines geschichtlich verfaßten Glaubens" ausgeschlossen und auf die Eigendynamik und Selbstwirksamkeit des Wortes Gottes hingewiesen: Mission ist nicht eine Konsequenz, die der Glaubende aus seiner Erkenntnis des Evangeliums zieht, sondern das Evangelium enthält als solches eine missionarische Dynamik, in die Menschen hineingezogen werden. Subjekt der Mission ist also nicht eine menschliche Institution, sondern das Evangelium selbst. Und dieses "Evangelium von Jesus Christus" ist "passives Subjekt" (die Syntax der Satzung ist hier theologisch völlig korrekt!): das in die Hände der Sünder ausgelieferte Wort Gottes, das sich nur in dieser Hingabe durchsetzt und kräftig erweist und das als ausgeliefertes Wort Gottes den Glaubenden als den ersten unter allen Sündern Raum läßt, "aktive Subjekte" im Lauf des Evangeliums durch die Welt zu werden.
4. Der Adressat des Evangeliums von Jesus Christus ist die ganze Welt, und Ziel seiner Verkündigung ist das Heil der Welt. Damit ist in die Zielbeschreibung der Mission der Aspekt des Reichen Gottes einbezogen: Es geht Gott in seinem Handeln in Jesus Christus um nichts Geringeres als seine ganze Schöpfung. Die "Sammlung der Heilsgemeinde" ist damit als vorläufiges, innergeschichtliches Ziel der Mission nicht ausgeschlossen, aber sie ist eben als vorläufig relativiert: Die große und endgültige Perspektive

der Mission Gottes ist das Heil für die Welt: der neue Himmel und die neue Erde, in denen die Gerechtigkeit Gottes wohnt. -

Der § 2 fährt dann fort: "Diese Sendung ist nach biblischem Zeugnis der ganzen Kirche aufgetragen." Hier wird also jene oben erwähnte Gefahr einer direkten und unmittelbaren Ableitung der eigenen Aktivitäten aus dem Handeln Gottes vermieden, und es wird klargestellt, daß die Kirche, in der sich die innertrinitarische Sendung fortsetzt, die universale Kirche Jesu Christi, also die Kirche des 3. Glaubensartikels ist und daß deshalb eine denominationelle Missionsinstitution nicht Träger der Mission, sondern nur Teilhaberin anderer Mission Gottes sein kann. So heißt es dann mit voller theologischer Logik im Text des Paragraphen weiter: "Das Nordelbische Missionszentrum arbeitet mit allen zusammen, die sich diesem Auftrag verpflichtet wissen." Erst nachdem dieser Rahmen abgesteckt ist, ist vom eigenen geschichtlichen Erbe die Rede, und auch dieses wird dann folgerichtig in den größeren Zusammenhang eines ökumenischen "Miteinander" heute gestellt: "Dabei ist das lutherische Bekenntnis der Reformation in seiner Aktualisierung im ökumenischen Miteinander Grundlage und Richtschnur des eigenen Handelns."

II. Kirchengesetz über Weltmission und ökumenische Arbeit der Ev.-luth. Kirche in Bayern  
(Entwurf aufgrund der Beratungen des Planungsausschusses vom 1. 6. 1971)

Während die nordelbischen Kirchen der Satzung des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und kirchlichen Weltdienst zustimmen, indem sie sie zum Bestandteil ihres Vertrages mit der Schleswig-Holsteinischen ev.-luth. Missionsgesellschaft erklären, der seinerseits der kirchengesetzlichen Bestätigung durch die vertragschließenden Kirchen bedarf, schafft die Bayerische Ev.-luth. Kirche den rechtlichen Rahmen für ihre Missionsverantwortung zunächst durch ein Kirchengesetz über die Gründung eines "Missionswerkes der Ev.-Luth. Kirche in Bayern".

Die Übertragung von bisherigen Verantwortungsbereichen der beiden in Bayern beheimateten Missionsgesellschaften an das Missionswerk erfolgt durch bilaterale Vereinbarungen zwischen der Bayerischen Kirche einerseits und der Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der luth. Kirche e.V. (Neuendettelsauer Mission) bzw. der Ev.-Luth. Mission (Leipziger Mission) zu Erlangen e.V. andererseits.

Der konkrete Verantwortungsbereich des neuen Missionswerkes wird durch eine Satzung geregelt.

Das bayrische Kirchengesetz enthält keine Reflexionen über das Verhältnis von Mission und Diakonie, aber es bindet "Weltmission" und "ökumenische Arbeit" zusammen.

In den allgemeinen Bestimmungen des 1. Abschnitts, die den vom Gesetz anvisierten Verantwortungsbereich abstecken, erscheint durchweg "die Ev.-Luth. Kirche in Bayern" als Subjekt. Damit deutet sich eine verhältnismäßig "zentralistische" Lösung der Integration von Kirche und Mission an: Die Bayerische Kirche wird ihre Verantwortung für Weltmission und Öku-

menische Arbeit nicht delegieren, sondern sie ist selbst Träger dieser Verantwortung und schafft sich durch einen Landesausschuß und ein Missionswerk die hierfür erforderlichen Organe.

§ 1 stellt fest: "Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern nimmt ihre Aufgaben in der Weltmission und Ökumene wahr in Predigt, Unterricht und Gemeindearbeit, mit Gebet und Opfer der Gemeinden. Sie ruft Menschen in den Missionsdienst, bildet sie aus und sendet sie."

Interessant ist hieran, daß die "Aufgaben in der Weltmission und Ökumene" zunächst konkretisiert werden mit dem Hinweis auf die völlig normalen Aktivitäten einer Kirche: Predigt, Unterricht, Gemeindearbeit, Gebet und Opfer der Gemeinden. Darin liegt ein wichtiger Ansatzpunkt für das Verständnis von Mission als "Mission in sechs Kontinenten".

Die Weltmission wird aus dem Bereich des Exotischen herausgenommen und als eine alle normalen Aktivitäten der Kirche bestimmende Dimension umschrieben. Erst dann ist von einem besonderen "Missionsdienst" und von Sendung die Rede, wobei allerdings auch nicht festgelegt ist, daß es sich unbedingt um eine Sendung über geographische Grenzen hinweg handeln muß.

In den Paragraphen 2 bis 4 werden - gleichsam in konzentrischen Kreisen - die Bereiche der Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und kirchlichen Zusammenschlüssen abgesteckt:

#### Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

"beteiligt sich an den Missionsaufgaben der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands sowie an der Arbeit kirchlicher Zusammenschlüsse und Arbeitsgemeinschaften" (§ 2); pflegt "im Rahmen des Luth. Weltbundes" "insbesondere die Gemeinschaft mit den Kirchen, die aus der lutherischen Missionsarbeit hervorgegangen sind" (§ 3); beteiligt sich "in der Gemeinschaft der Ökumene" "an der Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen" (§ 4).

Obwohl der Gemeinschaftspflege innerhalb der lutherischen Konfessionsfamilie Priorität zukommt, wird doch andererseits durch die Verpflichtung zur Beteiligung an der Arbeit des Ökumenischen Rates die Tür zur ökumenischen Zusammenarbeit offen gehalten, wobei interessant ist, daß das Verhältnis der Bayrischen Kirche zu den Missionsaufgaben der VELKD und das Verhältnis zum ÖRK gleichgewichtig mit dem Begriff "Beteiligung" umschrieben wird.

Man mag bedauern, daß die interkonfessionelle Zusammenarbeit in der Formulierung des § 4 nur auf die Institution des ÖRK und nicht allgemein auf andere Kirchen, "die sich diesem Auftrag verpflichtet wissen" (Satzung des NEMZ, § 2) bezogen ist, aber diese Einengung wird dadurch gemildert, daß von "der Arbeit des ÖRK" die Rede ist, und zu dieser Arbeit gehört ja die Förderung interkonfessioneller Zusammenarbeit, etwa im Rahmen des Programms "Gemeinsames Handeln für die Mission". -

Raum für freie Initiativen schafft der § 5, in dem erklärt wird: "Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern fördert die Bildung und die Arbeit von Arbeitskreisen und Gruppen, die das Interesse an der Weltmission und Ökumene wecken und Aufgaben übernehmen."

Der § 6 schließlich leitet zur Beschreibung der konkreten kirchlichen Organe für den hier umschriebenen Verantwortungsbereich über: "Missionarische und ökumenische Aufgaben nehmen insbesondere wahr a) der Landesausschuß für Weltmission und ökumenische Arbeit ..., b) das Missionswerk der Evang.-Luth. Kirche in Bayern ...".

Dem Landesausschuß, der mindestens dreimal im Jahr zusammengetreten soll (§ 9,3), gehören nach § 8,1 an:

- "6 von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder,
  - 6 vom Landeskirchenrat berufene Mitglieder,
  - 4 von der Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der luth. Kirche e.V., Neuendettelsau,
  - 2 von der Ev.-Luth. Mission (Leipziger Mission) zu Erlangen e.V. und
  - 2 von den Leitern der ökumenischen Arbeitskreise benannte Mitglieder",
- die für sechs Jahre bestellt werden (§ 8,2).

"Den Vorsitz im Landesausschuß führt ein Beauftragter des Landeskirchenrates" (§ 9,1). Der Ausschuß kann "Arbeitsausschüsse und Fachausschüsse" einsetzen, die eine beratende Funktion ausüben (§ 9,5).

Die stark "zentralistische" Struktur des bayerischen Integrationsmodells kommt darin zum Ausdruck, daß der Landesausschuß (obwohl er überwiegend aus Mitgliedern besteht, die von der Synode gewählt oder vom Landeskirchenrat berufen sind) gegenüber der Kirchenleitung nur eine beratende und anregende Funktion hat (§ 7,1a) und daß er über "einschlägige wichtige Anträge und ihre finanziellen Folgen" nicht entscheiden kann, sondern sie nur "zu prüfen und zu begutachten" hat (§ 7,1c). Andererseits hat der Landesausschuß "Richtlinien für bestimmte missionarische und ökumenische Aufgaben zu erarbeiten und die Tätigkeit der im Dienst der Weltmission und Ökumene stehenden Organisationen zu koordinieren" (§ 7,1d).

Das Verhältnis des Landesausschusses zum Missionswerk ist einerseits als verantwortliche Mitarbeit (§ 7,2: "Der Landesausschuß trägt die Arbeit des Missionswerks der Ev.-Luth. Kirche in Bayern verantwortlich mit"), andererseits als Richtlinienkompetenz ("Er kann Richtlinien für die Arbeit des Missionswerkes beschließen") - allerdings im Sinne einer Kann-Bestimmung - umschrieben.

Das "Missionswerk der Ev.-Luth. Kirche in Bayern" mit Sitz in Neuendettelsau (§ 10) "hat im Rahmen der Gesetze und seiner Satzung die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Beweglichkeit und Freiheit und steht unter der Aufsicht des Landeskirchenrates" (§ 12). Es wird von einem Kollegium geleitet, dessen Vorsitzender "vom Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Landesausschuß auf Zeit ernannt wird" (§ 13).

Das Missionswerk hat ein eigenes Kuratorium, dem 6 vom Landesausschuß aus seiner Mitte gewählte Mitglieder und ein Beauftragter des Landeskirchenrates angehören (§ 13,2). Dieses Kuratorium "kann" für die Arbeit des Missionswerkes "Richtlinien geben, soweit nicht vom Landesausschuß für Weltmission und ökumenische Arbeit Richtlinien gegeben werden" (§ 13,1).

Das Gesetz legt das Missionswerk zunächst auf eine Fortführung der z. Z. bestehenden Aktivitäten fest und stellt es in das Ermessen der Landessynode, ihm weitere Aufgaben zu übertragen ("Das Missionswerk führt die missionarischen Dienste der Landeskirche in Südtanzania und die von der Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der lutherischen Kirche e.V. Neuendettelsau sowie der Evang.-Luth. Mission Leipziger Mission zu Erlangen e.V. gemäß den Vereinbarungen vom ... übernommenen Missionsaufgaben nach näherer Bestimmung einer Satzung fort. Weitere missionarische Aufgaben können ihm durch Beschuß der Landessynode übertragen werden.").

Die Satzung des Missionswerkes wird nach § 14 des Kirchengesetzes "vom Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Landesausschuß und mit Zustimmung des Landessynodalausschusses erlassen".

Die Satzung des Missionswerkes (sie liegt uns vor in Gestalt des Entwurfs aufgrund der Beratungen des Planungsausschusses vom 1. 6. 1971) bildet im wesentlichen ein Komplement zum Kirchengesetz, indem sie die Bestimmungen über die Aufgabenbereiche (§ 2), die Leitung und Richtlinienkompetenz (§§ 4+5) noch einmal aus der Perspektive des Missionswerkes festlegt.

Die Kontinuität mit den Missionsgesellschaften kommt außer in der Übernahme ihrer Arbeitsgebiete noch in der Bestimmung des § 7 zum Ausdruck, nach dem bei der Wahl der Mitglieder des Kuratoriums darauf geachtet werden soll, "daß die Erfahrungen der Neuendettelsauer und der Leipziger Mission dem Missionswerk zugute kommen und die Kontinuität in der Fortführung der Arbeit gewahrt wird".

Die auf Landesausschuß und Kuratorium verteilte Richtlinienkompetenz wird auch in der Satzung in der Schwebe gelassen, wenn es im § 4 heißt: "Das Missionswerk wird von dem Kollegium des Missionswerkes nach den Richtlinien, die der Landesausschuß für Weltmission oder das Kuratorium des Missionswerkes gibt, geleitet."

Nach der oben zitierten Bestimmung des Kirchengesetzes § 13,1 ist allerdings die Kompetenz des Kuratoriums in dieser Hinsicht begrenzt auf die vom Landesausschuß offengelassenen Bereiche.

Gegenüber Beschlüssen des Kollegiums, die "von grundsätzlicher Bedeutung" sind, kann das Kuratorium Einspruch erheben, woraufhin "die Angelegenheit nochmals in gemeinsamer Sitzung beraten wird. Einigen sich Kollegium und Kuratorium - bei getrennter Abstimmung - nicht, so entscheidet der Landeskirchenrat nach Anhörung des Landesausschusses für Weltmission und ökumenische Arbeit" (Satzung, § 9,2).

Im übrigen kann das Kuratorium für die einzelnen Arbeitsgebiete Beratungsausschüsse einsetzen (§ 13).

In bezug auf die Finanzen legt der § 14 fest: "Der Haushaltspplan des Missionswerkes ist ein Teil des Haushaltplanes der Allgemeinen Kirchenkasse" (§ 14,1).

"Die Personal- und Verwaltungskosten des Missionswerkes werden von der Allgemeinen Kirchenkasse getragen. Für die unmittelbaren Missionsaufgaben stehen dem Missionswerk das Aufkommen an Kollektien und Sammlungen für Weltmission und Einzelgaben,

die im Bereich der Landeskirche ohne nähere Zweckbestimmung für Aufgaben der Weltmission gegeben werden, sowie Zuschüsse aus Mitteln der Allgemeinen Kirchenkasse zur Verfügung" (§ 14,3).

Die haushaltsrechtliche Zuständigkeit der Landeskirche für das Missionswerk wird hier eindeutiger festgelegt als beim Nordelbischen Zentrum, das es allerdings vorläufig (bis zur vollen Realisierung der Nordelbischen Kirche) noch mit vier verschiedenen Landeskirchen zu tun hat.

Der rechtliche Status des Missionswerks innerhalb der Landeskirche wird im § 3 der Satzung festgelegt: "Das Missionswerk der Ev.-Luth. Kirche in Bayern ist eine landeskirchliche Anstalt, die der Aufsicht des Landeskirchenrates untersteht. Es erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Kirchengesetze und der Satzung selbständig."

Eine Art theologische Basis gibt der § 1: "Durch das Missionswerk nimmt die Evang.-Luth. Kirche in Bayern mit ihren Gemeinden an der Weltmission teil ...".

Ähnlich wie in der nordelbischen Satzung wird hier eine "Partizipationsstruktur" gewährleistet, die theologisch Raum zur ökumenischen Zusammenarbeit gibt (wie sie ja auch im Kirchengesetz ausdrücklich intendiert ist): "Die Weltmission" ist als ein Geschehen vorausgesetzt, an dem eine einzelne Kirche nur "teilnehmen" kann.

Andererseits macht die Formulierung deutlich, daß die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern Subjekt dieses Teilnehmens an der Weltmission ist, - das Missionswerk hat nur instrumentale Bedeutung; von daher muß die ausdrückliche Erwähnung der Gemeinden besonders wichtig genommen werden, gleichsam als Korrektiv des ansonsten sehr starken Übergewichts der verfaßten Kirche: Es wird ja sowohl aus dem Kirchengesetz als auch aus der Satzung deutlich, daß trotz verbrieifter Eigenständigkeit des Missionswerks die Entscheidungsgewalt in allen wichtigen und in allen Konfliktsfragen beim Landeskirchenrat liegt, für den auch der gegenüber dem Missionswerk mit starken Vollmachten ausgestattete Landesausschuß letztlich nur ein Beratungsgremium sein kann.

Im zweiten Satz des § 1 heißt es dann weiter: "Der Dienst des Missionswerkes geschieht auf dem Grund der Heiligen Schrift nach dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis."

Anders als bei der offenbar sehr sorgfältig reflektierten Basis im § 2 der Nordelbischen Satzung scheint es kaum geraten, den entsprechenden Passus in der Satzung des Bayerischen Missionswerkes mit spezifischen missionstheologischen Interpretationen zu belasten: Die Formulierung ist so blaß, daß man annehmen darf, daß hier nur ein satzungsmäßiges Erfordernis erfüllt wurde, und mehr war angesichts der engen Bindung an eine verfaßte Kirche, deren Bekenntnisstand klar ist, sicher in diesem Zusammenhang auch nicht notwendig. -

Der Gesamteindruck für einen Theologen (dem die Kompetenz zur juristischen Beurteilung der oben kommentierten Entwürfe natürlich fehlt) ist, daß in Bayern eine viel radikalere Integration der bisherigen missionsgesellschaftlichen Verantwortung in die verfaßte Kirche anvisiert ist als in Nordelbien und (wie wir sehen werden) in West- und Südwestdeutschland.

Wenn es zum "Hauen und Stechen" kommt, fällt alle Entscheidungsgewalt in Bayern an den Landeskirchenrat. Aber auch in der laufenden, normalen Arbeit bleibt dem Kollegium des Missionswerkes kaum Bewegungsfreiheit zu "strategischen" Entscheidungen, und selbst die Richtlinienkompetenz des Kuratoriums kann mindestens durch den Landesausschuß stark eingeschränkt werden. Wer eine klare kirchliche Verantwortung, d. h. eine Verantwortung der verfaßten Kirche für die Mission wünscht, kann sich über diese bayrischen Strukturentwürfe nur freuen. Auch wer der verfaßten Kirche kritisch gegenübersteht, wird zugeben müssen, daß hier ein rechtlicher Rahmen geschaffen worden ist, der, wenn er nur richtig gefüllt wird, alle Möglichkeiten für den Idealfall eröffnet, daß eines nicht zu fernen Tages jede Gemeinde innerhalb dieser Landeskirche mit dem Thema und mit der Aufgabe Mission befaßt sein wird. Aber der Preis, den die Bayerische Kirche für diese Lösung bezahlen muß, ist hoch.

Da ist zunächst die Einengung der überseeischen Mitarbeit des Missionswerkes auf die traditionellen Missionsaufgaben, die es von der Neuendettelsauer und Leipziger Mission und von der Landeskirche selbst übernimmt: Verantwortung für die traditionellen Arbeitsgebiete in Neuguinea und Tanzania. Eine Ausweitung ist grundsätzlich möglich, aber nur auf Beschuß der Landessynode. Die Beweglichkeit, die nötig ist, wenn man wirklich auf die Prioritäten der Partnerkirchen in der Dritten Welt eingehen will, ist stark eingeschränkt.

Außerdem werden die bestehenden Missionsgesellschaften keineswegs in dem neuen Missionswerk aufgehen. Die Leipziger Mission "überträgt der Ev.-Luth. Kirche in Bayern ihre Ostafrika-Arbeit und ihre im Gebiet der Ev.-Luth. Kirche in Bayern beheimatete Neuguinea-Arbeit einschließlich des von ihr im Bereich dieser Kirche bisher wahrgenommenen Verkündigungs- und Informationsdienstes ..." (§ 1,1 der Vereinbarung zwischen der Ev.-Luth. Kirche in Bayern und der Ev.-Luth. Mission/Leipziger Mission zu Erlangen e.V., Entwurf in der Fassung vom 17. 6. 1971).

Im übrigen besteht die Leipziger Mission, die ohnehin neben Bayern auch in anderen westdeutschen Gebieten beheimatet ist, weiter.

Auch die nur in Bayern beheimatete Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der luth. Kirche e.V., Neuendettelsau besteht weiter, nachdem sie gemäß Vereinbarung (Entwurf vom 17. 6. 1971) die Verantwortung für ihre Neuguinea-Arbeit und die Nutzungsrechte für bestimmte Gebäude an die Bayerische Kirche übergeben haben wird.

Beide Vereinbarungen sehen vor, daß ihre Zweckmäßigkeit nach spätestens 10 Jahren überprüft werden soll und daß jeder Partner schon nach 5 Jahren eine Überprüfung beantragen kann. Die starke Bindung des Missionswerkes an die Landeskirche wird also mit einer "Notbremse" in den Vereinbarungen mit den weiterbestehenden Missionsgesellschaften versehen.

Es ist selbstverständlich zu früh, Vergleiche anzustellen oder gar Urteile abzugeben. Deutlich wird jedoch sowohl im Fall Nordelbien als auch in Bayern, daß das Problem der Inte-

gration zugleich das Problem unserer volkskirchlichen Strukturen aufreißt, in denen immer eine Spannung zwischen freier Initiative und verfaßter Kirche bestehen wird.

In Nordelbien versucht man, die freien Kreise voll zu beteiligen, hält bei klarer kirchlicher Beauftragung und mit Einverständnis der Kirchen die Türen für freie Initiativen weit offen und kann gerade so die alte missionsgesellschaftliche Struktur endgültig überwinden.

In Bayern wird das neue Missionswerk viel eindeutiger als Instrument der verfaßten Kirche konzipiert, und man muß dafür das Weiterbestehen der traditionellen Gesellschaften (freilich mit veränderter Aufgabenstellung) in Kauf nehmen. Ob die missionsgesellschaftliche Struktur endgültig "integriert" werden kann, wird davon abhängen, wie das neue Missionswerk freie Initiativen in den Gemeinden fördern und integrieren kann.

### III. Satzung des Evangelischen Missionswerks in Südwestdeutschland (EMS) (Entwurf in der Fassung vom 19. Juli 1971)

Jeder realistische Entwurf eines südwestdeutschen Missionswerkes muß von der Tatsache ausgehen, daß es in dieser Region von der Schweizer bis zur hessisch-niedersächsischen Grenze konfessionell und verfassungsmäßig sehr unterschiedlich strukturierte Landeskirchen gibt, daß die in diesem Gebiet beheimateten Missionsgesellschaften ein weites Spektrum verschiedener theologie- und frömmigkeitsgeschichtlicher Prägungen darstellen und daß einige dieser Missionsgesellschaften in kritischer Distanz zur Volkskirche stehen.

Der vorliegende Entwurf spiegelt diese kirchlich-missionsgesellschaftliche Komplexität wider.

Ausgangspunkt ist nicht der Wille zur Integration freier Missionsgesellschaften in kirchliche Strukturen, sondern vielmehr die Absicht, Missionsaktivitäten in den Kirchen sowohl wie in den freien Gesellschaften in einem Gemeinschaftswerk zusammenzufassen, innerhalb dessen Kirchen und Missionsgesellschaften freie Partner bleiben.

So heißt es in der Präambel:

"Das Ev. Missionswerk in Südwestdeutschland ist eine Gemeinschaft evangelischer Kirchen und Missionen, die sich zur Erfüllung des gemeinsamen Missionsauftrags verbunden haben, das Evangelium allen Menschen zu verkündigen und beim Aufbau von Kirchen und Gemeinden zu helfen."

Unter Verweis auf die Erfahrungen der Zusammenarbeit in der seit 1963 bestehenden Südwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission wird die Überzeugung ausgesprochen, "daß die Erfüllung des Sendungsauftrages Jesu Christi und die bessere Gestaltung der Partnerschaft mit Kirchen, die aus der Missionsarbeit hervorgegangen sind, zu engerer Gemeinschaft ruft ...".

Es wird also nicht auf den Adressaten des Missionsauftrags bzw. den Träger der Mission reflektiert, d. h. es wird offen gelassen, ob und inwiefern dieser Auftrag an einzelne Christen, freie Gemeinschaften oder "die Kirche" gerichtet ist, - wichtig ist lediglich, daß dieser Missionsauftrag "erfüllt" wird.

Der Gedanke der Integration von Kirche und Mission ist nur implizit aufgenommen, wenn von der Notwendigkeit einer beseren Gestaltung "der Partnerschaft mit Kirchen, die aus der Missionsarbeit hervorgegangen sind," die Rede ist, denn eine wesentliche Forderung dieser Kirchen ist ja die Überwindung ihres Tochterverhältnisses zu bestimmten Missionsgesellschaften und die Herstellung partnerschaftlicher zwischenkirchlicher Beziehungen.

Das "Ev. Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS) - Gemeinschaft evangelischer Kirchen und Missionen -" soll die Rechtsform eines eingetragenen Vereins bekommen (§ 1).

Einen breiten Raum nimmt im § 2 die Beschreibung von "Auftrag und Aufgaben" ein.

Zunächst wird an den biblischen Sendungsauftrag angeknüpft: "Das Ev. Missionswerk in Südwestdeutschland will durch Verkündigung und Dienst Jesus Christus als den Herrn und Heiland allen Menschen bezeugen und an der Erfüllung seines Sendungsauftrages mitwirken" (§ 2,1).

Mit der Willenserklärung, "allen Menschen" Jesus Christus zu bezeugen, wird die Einengung der Arbeit auf traditionelle "Missionsfelder" überwunden und grundsätzlich die Möglichkeit zur "Mission in 6 Kontinenten" eröffnet. Die Charakterisierung der eigenen Aktivitäten als "Mitwirkung" an der Erfüllung des Sendungsauftrages verpflichtet das EMS zur theologischen Anerkennung anderer Missionsaktivitäten und damit zum ökumenischen Zusammenarbeiten.

Der § 2,1 fährt dann fort: "Es (das EMS) gründet sich auf das in der Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus, der allein unser Heil ist." Eine konfessionelle Begründung wird also vermieden. Die Rede vom Evangelium, das "in der Heiligen Schrift" bezeugt ist, wird man als Abgrenzung gegenüber einer fundamentalistischen Identifizierung von Wort Gottes und Buchstaben der Schrift verstehen dürfen. Daß von der Person Jesus Christus als "unserem" Heil die Rede ist, kann dahingehend interpretiert werden, daß die Träger der Mission selbst zugleich Empfänger sind, daß sie nicht einen eigenen geistlichen Besitz anderen mitzuteilen haben, sondern daß sie - mit den Worten von D.T. Niles - Bettler sind, die anderen Bettlern zeigen, wo es etwas zu essen gibt. Das "allein" ("Jesus Christus, der allein unser Heil ist") verpflichtet im historischen Kontext der Mission zu immer neuer Überprüfung der "Gefäße", in denen wir das Evangelium transportieren, und zu permanenter kritischer Unterscheidung zwischen dem Evangelium und den eigenen geschichtlich gewachsenen christentümlichen Gestaltungsformen des Glaubens. -

Interessant im Aufbau der Satzung ist die Tatsache, daß die soeben umrissene theologische Basis nicht in einem isolierten Paragraphen erscheint, sondern daß sie eng auf die konkreten Aufgaben des EMS bezogen bleibt, deren Beschreibung sich unmittelbar unter demselben Paragraphen anschließt.

Der § 2,2 spricht von einer Wechselwirkung zwischen dem EMS als Ganzem einerseits und jedem seiner Mitglieder andererseits.

Einerseits werden dem EMS von seinen Mitgliedern bestimmte Aufgaben übertragen, die damit in die Verantwortung aller am

EMS Beteiligten gelegt werden: "Das Missionswerk nimmt die ihm von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben als Gemeinschaftsaufgaben wahr; das Nähere wird durch Vereinbarung geregelt."

Andererseits "förderst (das Missionswerk) die missionarischen Aufgaben seiner Mitglieder und ist bereit, sich an anderen missionarischen Diensten zu beteiligen sowie neue Aufgaben in Angriff zu nehmen".

Es wird also nicht vorausgesetzt, daß die Aktivitäten der Mitglieder voll im EMS aufgehen, es wird aber angestrebt, daß die in Eigenregie der Mitglieder weitergeschehenden Aktivitäten nicht beziehungslos neben dem EMS herlaufen, sondern von ihm gefördert und hoffentlich auch kritisch begleitet werden.

In § 2,3 erklärt das EMS seine Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit "mit Kirchen in Übersee ... , soweit diese dazu bereit sind". - die Aufnahme eigener Arbeit in Übersee an den örtlichen Kirchen vorbei sollte aufgrund dieser Willenserklärung ausgeschlossen sein -, außerdem wird ausdrücklich erklärt: "Das Missionswerk stimmt seine Arbeit mit anderen regionalen, gesamtkirchlichen und ökumenischen Diensten und Institutionen ab." "Abstimmung" ist ein schwerender Begriff: Er beinhaltet mehr als nur Information, andererseits weniger als die Bereitschaft, sich einer übergreifenden Koordination einzufügen. Wie weit das EMS mithelfen kann und will, die konfusen Strukturen der missionarischen und ökumenischen Beziehungen im westdeutschen Gesamtprotestantismus klarer und übersichtlicher zu gestalten, wird sich in der praktischen Arbeit erweisen müssen.

Im § 2,4 werden dann die Aufgaben des EMS näher spezifiziert: Es soll die missionarische Ausrichtung aller kirchlichen Arbeit fördern, Gemeinden zur Mission bereit machen und an ihr beteiligen, Verbindung mit freien Kreisen und Gemeinschaften pflegen, Mitarbeiter gewinnen und ausbilden und (ein wichtiger Punkt) "für den Austausch von Mitarbeitern mit den Kirchen in Übersee sorgen" (also nicht im Einbahnverkehr Mitarbeiter "entsenden"), die Öffentlichkeit informieren und "missionarisch ausgerichtete zwischenkirchliche Hilfen mit den Empfängern vereinbaren oder für sie vermitteln". Der letzte Punkt macht deutlich, daß an eine Zusammenfassung von Mission und kirchlichem Weltdienst (wie in Nordelbien) nicht gedacht ist.

Mit "missionarisch tätigen Gruppen in seinem Bereich, die ihm nicht angehören," soll das EMS "Verbindung halten und Absprachen über eine Zusammenarbeit treffen", im Hinblick auf die Mitglieder soll es "Richtlinien für die Gestaltung und Arbeitsweise der missionarischen Dienste und Ämter in seinem Bereich erarbeiten".

Als Mitglieder sollen gemäß § 3,2 "in erster Linie Kirchen und Missionsgesellschaften aufgenommen werden, die ihren Sitz im Bereich der Kirchen von Baden, Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck, Pfalz und Württemberg haben, Missionsgesellschaften nur dann, wenn sie dem Deutschen Ev. Missions-Tag angehören.

Die verhältnismäßig lockere Kooperationsstruktur wird in der vereinsrechtlich notwendigen Bestimmung sichtbar, daß Mit-

glieder des EMS wieder austreten können oder ausgeschlossen werden können (§ 3,3; 3,4).

Die Organe des EMS sind: eine Missionssynode,  
ein Missionsrat und  
eine Geschäftsstelle.

Die Zusammensetzung der Missionssynode (§ 4) ist weniger von eklesiologisch oder kirchenrechtlich motivierten Grundsätzen geleitet als von dem faktischen Gewicht der potentiellen Mitglieder. Von kirchlicher Seite werden 36 Mitglieder in die Synode entsandt, darunter je ein Vertreter der Kirchenleitungen.

Außerdem haben die im Heimatdienst der Mitgliedskirchen und -gesellschaften angestellten Pfarrer und Missionare das Recht, aus ihrer Mitte 7 Mitglieder zu wählen und zu entsenden. Die zum Missionswerk gehörenden Missionsgesellschaften entsenden 40 Mitglieder; je 1 Mitglied entsenden die Hahnsche Gemeinschaft e.V., der Württembergische Gemeinschaftsverein e.V. (Altpietistischer Gemeinschaftsverband) und der Ev. Verein für innere Mission Augsburgischen Bekenntnisses e.V.). Der "Missionsrat" kann außerdem auf Vorschlag des Vorsitzenden bis zu 7 Mitglieder berufen.

Die Missionssynode wird alle 6 Jahre neu gebildet. Sie ist die eigentliche "Legislative" des EMS: Sie "bestimmt die Richtlinien und Zielsetzungen für die Arbeit des Missionswerks im Rahmen des § 2 der Satzung ..." (§ 6,1).

"Sie beschließt den Haushaltsplan des Missionswerks, nimmt die Jahresrechnung ab und entscheidet über die Entlastung des Missionsrats und der Geschäftsstelle" (§ 6,2c), "sie entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern des Missionswerks" (§ 6,2d) und "sie beschließt Satzungsänderungen und entscheidet über die Auflösung des Vereins" (§ 6,2e).

Der "Missionsrat" wird gebildet aus dem Vorsitzenden der Missionssynode und seinen beiden Stellvertretern, den zur Missionssynode gehörenden Vertretern der Kirchenleitungen und "bis zu 10 von der Missionssynode aus ihrer Mitte gewählte(n) Persönlichkeiten mit Erfahrung aus der Missionsarbeit in Übersee und im Heimatdienst" (§ 7).

Der "Missionsrat" "bereitet die Tagungen der Missionssynode vor, erstattet ihr jährlich einen Arbeitsbericht, stellt den Entwurf des Haushaltplanes auf und veranlaßt die Prüfung der Jahresrechnung" (§ 7,1a), "er bestellt und entläßt den Geschäftsführer und die Referenten und erläßt die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle" (§ 7,1c) und nimmt insgesamt die Leitungsfunktion für das Missionswerk wahr.

Die Geschäftsstelle schließlich "erledigt die laufenden Angelegenheiten des Missionswerks selbständig im Rahmen der Beschlüsse der Missionssynode und des Missionsrates (§ 9).

Feste Mitgliedsbeiträge für das Missionswerk sind nicht vorgesehen (§ 10,1). "Zur Finanzierung der Aufgaben des Missionswerks dienen:

- a) die Mittel, die die Mitgliedskirchen in ihren Haushaltsplänen hierfür einsetzen,
- b) die für die Aufgaben des Missionswerks bestimmten Sammlungen, Opfer und Kollekten,

c) sonstige für die Arbeit des Missionswerks bestimmte Spenden und Vermächtnisse" (§ 10,2).

Zur Finanzierung der im Haushaltsplan des Missionswerks festgestellten laufenden Verbindlichkeiten sollen die Mitgliedskirchen "nach einem zwischen ihnen zu vereinbarenden Schlüssel" veranlagt werden (§ 10,3).

Inzwischen liegt auch ein Entwurf (vom 19. 7. 71) über die Gestaltung der Geschäftsstelle vor. Er sieht eine funktionale (nicht geographische) Gliederung in 4 Referate vor, die schrittweise ab 1972 aufgebaut werden sollen.

Es ist deutlich, daß wir es im Südwesten mit einem vom bayrischen, aber auch vom nordelbischen Entwurf fundamental verschiedenen Modell zu tun haben. Verfaßte Kirchen, Missionsgesellschaften und andere freie Gruppen treten in vertraglich vereinbarte Partnerschaft miteinander, alle unterschiedlichen Partner behalten ihre Identität, alle beteiligten Missionsgesellschaften werden als selbständige Gremien weiterbestehen.

Ziel der Integration kann es freilich nicht sein, daß das ekklesiologisch-systematische Bedürfnis der Theologen durch eine schlichte Übergabe bisheriger freier Initiativen an die verfaßte Kirche befriedigt wird. Der Prozeß der Integration sollte zugleich ein Prozeß der Kirchenreform sein.

Andererseits ist aber zu fragen, ob in der ebenfalls zur "Institution" gewordenen Struktur der Missionsgesellschaft heute noch in jedem Fall die "freie Glaubensinitiative" der Gemeinden oder einzelnen Christen zum Ausdruck kommt. (Dies ist mindestens in den Fällen zu bezweifeln, wo Missionsgesellschaften ohne kirchliche Subventionen ohnehin nicht weiterexistieren können.) Auch die Missionsgesellschaften sind weithin feste Institutionen geworden, denen die notwendige Beweglichkeit fehlt und die deshalb nur begrenzt als korrektive "Bewegung" gegenüber der Institution "verfaßte Kirche" angesehen werden können. Ob aus der Kooperation im Südwesten eine wirkliche Integration wird, wird davon abhängen, welche Anteile ihrer Aufgaben und ihrer Mittel die einzelnen Partner in das Missionswerk zu investieren bereit sind, und es besteht bei nüchterner Betrachtung mindestens die Gefahr, daß das Schwergewicht der missionsgesellschaftlichen Institution eine echte Integration hemmen wird, konkret: daß dem EMS nur die für die Gemeinden weniger attraktiven oder die ohnehin auf kirchliche Zuschüsse angewiesenen Aufgabenbereiche übertragen werden. Dann würde die Kompromißform der freien Arbeitsgemeinschaft - und um eine freie "Arbeitsgemeinschaft" handelt es sich trotz Missionssynode und trotz verändertem Namen weiterhin - unter Umständen nur die jetzt bestehenden Strukturen zementieren und vielleicht weiter komplizieren, weil jedes Mitglied jeweils entscheiden muß, welche Verantwortung es an das EMS delegiert und welche es sich selbst vorbehält. Daß das EMS mangels übertragener Vollmachten dann in die Gefahr gerät, in Aufgabenbereiche auszuweichen, die besser einer Gesamtkoordinierung des deutschen Protestantismus überlassen würden, zeigte ein Entwurf zur Bildung einer Geschäftsstelle (aufgrund einer Besprechung vom 19. 7. 71 in Stuttgart), der

dem Planungsausschuß der Südwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission auf seiner Sitzung am 6. 9. 71 in Karlsruhe vorlag und (nach mündlicher Auskunft des Geschäftsführers der SAW, Dr. Günther) in dieser Form freilich abgelehnt wurde. In diesem Entwurf waren dem EMS eine Reihe Aufgaben zugeschrieben, für die es selbst innerhalb der gegenwärtigen unbefriedigenden Strukturen des deutschen Protestantismus bereits Ansätze oder sogar funktionierende Instrumente einer übergreifenden Koordination gibt (Urban Industrial Mission, gesellschaftsbezogene Dienste, Literaturarbeit, ärztliche Mission etc.). Die regionalen Missionszentren sollten daran interessiert sein, sich gerade für die sog. funktionalen Aufgaben eine zentrale Koordinierungsstelle zu schaffen, in der sie verbindlicher mitarbeiten könnten, als dies im Rahmen des Deutschen Ev. Missions-Tages möglich ist. Dies wäre nicht nur im Sinne einer Rationalisierung oder größeren Effizienz wünschenswert, sondern auch im Interesse der Förderung des missionarischen Anliegens unter allen anderen an solchen Aufgaben notwendig mitbeteiligten oder sogar primär beteiligten kirchlichen und nichtkirchlichen Dienststellen und Organisationen. Daß es für einen Bereich wie die Urban Industrial Mission bereits bewährte laufende ökumenische und regionale Programme in Asien, Afrika und Lateinamerika gibt, macht eine gesamtwestdeutsche Koordination auf diesem Gebiet noch dringlicher.

#### IV. Die Satzung der Vereinigten Evangelischen Mission

Die Vereinigte Ev. Mission entstand durch eine Vereinigung der Rheinischen Missionsgesellschaft mit der Bethel-Mission, wobei der Rechtsmantel der Rheinischen Mission weiter benutzt wurde: "Die Rheinische Missionsgesellschaft, die durch Kabinettsorder des Königs Friedrich Wilhelm III. vom 24. Juni 1829 die Rechte einer vom Staat anerkannten Missions-Gesellschaft erhalten hat und aufgrund derselben seitdem die Rechte einer juristischen Person ausübt, führt nach Auflösung des eingetragenen Vereins Bethel-Mission, deren Zweck sie weiterverfolgt, den Namen 'Vereinigte Evangelische Mission'. Die Vereinigte Evangelische Mission hat ihren Sitz in Wuppertal."

Die VEM ist also nicht ein regionales Missionszentrum im Sinne der vorher geschilderten Typen, deren gemeinsames Kennzeichen bei aller strukturellen Verschiedenheit darin besteht, daß die Vertragspartner Missionsgesellschaften einerseits und Landeskirchen andererseits sind, vielmehr ist die VEM von ihren Vertragspartnern her nichts anderes als eine vereinigte Missionsgesellschaft.

Die Satzung ist in diesem Zusammenhang also daraufhin zu befragen, ob und inwiefern die VEM trotzdem als ein "Integrationsmodell" gelten kann, d. h. ob und inwieweit sie Missionsorgan der Kirche ist.

Allgemein über das theologische und speziell über das ekklesiologische Selbstverständnis der VEM gibt der § 2,1 der Satzung Auskunft, der "Auftrag und Aufgaben" beschreibt: "Die Vereinigte Evangelische Mission nimmt durch ihre Arbeit teil an der Erfüllung des Befehls Jesu Christi, ihn durch Verkündigung und Dienst als den Herrn und Heiland aller Menschen zu bezeugen."

Ohne ekklesiologische Reflexion wird also die Arbeit der VEM zunächst direkt auf den Missionsbefehl Jesu Christi bezogen und als "Teilnahme" an seiner Erfüllung charakterisiert. Inhalt dieses Befehls ist es, Jesus Christus als den Herrn und Heiland aller Menschen zu bezeugen, und zwar "durch Verkündigung und Dienst": Das "Bezeugen" bildet also den Oberbegriff, unter dem Predigt und praktisches Handeln, Evangelisation und Diakonie zusammengefaßt sind; damit ist eine pietistische Verengung des Begriffs Zeugnis ausgeschlossen. Eine kleine, aber theologisch interessante Variante zur entsprechenden Formulierung im südwestdeutschen Entwurf liegt darin, daß statt des Akkusativs im südwestdeutschen Entwurf (Jesus Christus als Herrn und Heiland allen Menschen bezeugen) hier der Genitiv (Jesus Christus als Herrn und Heiland aller Menschen bezeugen) erscheint: Wird dort die universale Geltung des Missionsbefehls von den potentiellen Adressaten des Zeugnisses (alle Menschen!) her begründet, so wird sie hier aus dem Inhalt des Zeugnisses (Jesus Christus - Herr und Heiland aller Menschen!) abgeleitet.

Im § 2,2 folgt das, was man die theologische Basis nennen könnte: "Die Vereinigte Evangelische Mission ist gegründet in der Heiligen Schrift, wie sie in den Bekenntnissen der Reformation und der Theologischen Erklärung der Barmer Bekenntnissynode von 1934 ihre Auslegung gefunden hat." Die zusammenfassende Nennung der Bekenntnisse der Reformation entspricht der konfessionellen Tradition der Rheinischen Missionsgesellschaft, die seit ihrer Gründung sowohl von lutherischen als auch von reformierten und unierten Gemeinden getragen wurde.

Der dritte Abschnitt des § 2 knüpft wieder an den ersten an und stellt die dort formulierte Aufgabe der VEM (Teilnahme an der Erfüllung des Missionsbefehls Jesu Christi) in einen ekklesiologischen Kontext: "In der Nachfolge Jesu Christi erfüllt sie diese Aufgabe im Auftrag der sie tragenden Kirchen und Gemeinschaften und ruft deren Glieder auf zum Gehorsam gegenüber dem der ganzen Christenheit erteilten Sendungsbefehl."

Es ergibt sich also eine interessante theologische Konstruktion: Ausgangspunkt ist "die Arbeit", die Funktion der VEM, die direkt im Missionsbefehl Jesu Christi (allerdings nicht speziell in der Formulierung von Mt. 28) begründet wird. In einem zweiten Schritt erklärt die VEM (allgemein) ihre Bindung an die Heilige Schrift, deren Verständnis durch den Hinweis auf die reformatorischen Bekenntnisse und die Barmer Theologische Erklärung näher bestimmt wird. Im dritten Schritt wird die Erfüllung dieser (unter § 2,1 umschriebenen) Aufgabe durch Hinweis auf die Nachfolge Christi noch einmal direkt christologisch begründet, und erst dann wird erklärt, daß diese in der Nachfolge Jesu geschehende Erfüllung des Befehls Christi "im Auftrag der sie tragenden Kirchen und Gemeinschaften" geschieht. So ergibt sich theologisch ein dialektisches Verhältnis der VEM zu den "sie

tragenden Kirchen und Gemeinschaften": Einerseits handelt sie in ihrem Auftrag (und wäre demnach ein dienendes Instrument dieser Kirchen und Gemeinschaften), andererseits befolgt sie in Ausführung dieses kirchlichen Auftrags einen höheren, nämlich den Befehl Jesu Christi, und weiß sich von daher zu einem mahnenden und prophetischen Dienst gegenüber den auftraggebenden Kirchen berufen: Sie "ruft deren Glieder auf zum Gehorsam gegenüber dem der ganzen Christenheit erteilten Sendungsbefehl". Der Hinweis, daß der Sendungsbefehl "der ganzen Christenheit" erteilt ist, unterstreicht, daß jede geschichtliche Gestalt der Kirche nur einen Teilaspekt der Mission darstellen kann, die Jesus Christus der einen universalen Kirche anvertraut hat.

Weiter folgt dann in § 2,3 die Verknüpfung mit dem besonderen geschichtlichen Auftrag der "äußeren Mission":

"Sie (die VEM) nimmt teil an der Missionsverantwortung der mit ihr verbundenen Kirchen in Übersee, insbesondere durch Ausbildung und Entsendung von Mitarbeitern und durch finanzielle Unterstützung dieser Kirchen bei der Erfüllung ihres missionarischen und diakonischen Auftrags. Sie arbeitet auch mit Organisationen zusammen, die auf dem Gebiet der ökumenischen Diakonie und des kirchlichen Entwicklungsdienstes tätig sind."

Diese Formulierung trägt der seit der Gründung der Missionsgesellschaften veränderten Situation Rechnung, daß es heute christliche Kirchen in allen Kontinenten gibt, und enthält die Verpflichtung zur Partnerschaft. Es ist nicht von einem direkten weltweiten Auftrag der VEM die Rede, sondern von der Teilnahme "an der Missionsverantwortung der mit ihr verbundenen Kirchen in Übersee".

§ 2,4 zählt schließlich konkret alle Landeskirchen auf, in deren Auftrag die VEM ihre Aufgaben erfüllen möchte; dabei ist nicht nur die Rede von den verfaßten Kirchen, sondern auch von "deren Gemeinden und ihren Zusammenschlüssen, den von Bodelschwinghschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth sowie den ihr verbundenen kirchlichen Werken, Gemeinschaften, Verbänden, Missionsvereinigungen und Freunden".

In § 2,5 erklärt die VEM ihre Offenheit "für die Zusammenarbeit bzw. den Zusammenschluß mit weiteren Missionen und den sie tragenden Kirchen und Gemeinschaften".

Organe der VEM sind die Missions-Hauptversammlung, die die Richtlinien für die Arbeit der VEM bestimmt (§ 4, III, 1) und die Missionsleitung, die den Vorstand der VEM darstellt (§ 5, I, 1).

Betrachtet man die Zusammensetzung beider Gremien, so wird man das Urteil, die VEM stelle nur eine Vereinigung freier Missionsgesellschaften dar und ihre Konstituierung habe mit "Integration" nichts zu tun, mindestens revidieren müssen. Beide Organe bestehen aus entsandten und berufenen Mitgliedern, und unter den entsandten Mitgliedern überwiegen die kirchlichen Vertreter bei weitem.

Ein wirklicher "Basisbezug" besteht zur Evangelischen Kirche im Rheinland und zur Ev. Kirche von Westfalen: Jeder Kirchen-

kreis dieser beiden Landeskirchen entsendet einen Vertreter in die Hauptversammlung. Weitere Vertreter entsenden: die Ev. Kirche in Hessen und Nassau (10), die Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck (6), die Lippische Landeskirche (5) und die Ev.-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland (2). Stellt man zudem die relativ starke Eigenständigkeit der rheinischen und westfälischen Kirchenkreise in Rechnung, so darf man in dieser starken kirchlichen Repräsentanz in der Hauptversammlung schon von einem wichtigen Schritt auf dem Wege der Integration von Kirche und Mission sprechen. Sonstige entsandte Mitglieder: 4 Vertreter der Bodelschwinghschen Anstalten und der Zionsgemeinde in Bethel; 5 Vertreter der mit der VEM verbundenen Gemeinschaften und Freundeskreise; je 1 Vertreter der Rheinischen und Westfälischen Missionskonferenz und des Rheinischen Vereins für ärztliche Mission. Bis zu 30 weitere Mitglieder "aus dem Kreis der kirchlichen Werke, der ev.-theologischen Fakultäten und kirchlichen Hochschulen, Gemeinschaften, Verbände, Missionsvereinigungen und Freunde" werden von der Missionsleitung berufen.

Auch in die Missionsleitung entsenden die oben genannten Kirchen je einen Vertreter ihrer Kirchenleitungen, einen weiteren Vertreter entsenden die von Bodelschwinghschen Anstalten. Weitere 18 Mitglieder werden gewählt, und zwar nach einem bestimmten Schlüssel aus dem Bereich der 6 Kirchen, der Bodelschwinghschen Anstalten und der mit der VEM verbundenen Gemeinschaften und Werke.

#### V. Sonstige Regionen

1. In der Norddeutschen Ev. Arbeitsgemeinschaft für Weltmission arbeiten Kirchen und Missionsgesellschaften aus den Bereichen Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen zusammen. Nachdem ein Integrationsmodell für den nordelbischen Bereich fertiggestellt ist, befaßt sich die NDEAGWM jetzt mit einer Integrationsplanung für den niedersächsischen Bereich. Verbindliche Entwürfe liegen bisher nicht vor. Gewisse Vorarbeiten, die in einem Planungsausschuß Hannover/Braunschweig und in der Norddeutschen Mission geleistet wurden, gingen zunächst von zwei Missionszentren aus: eines für den Bereich Hannover/Braunschweig, ein anderes für den Nordwest-Bereich (Bremen, Lippische Landeskirche, Oldenburg, Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland). Diese Vorüberlegungen führten bald zu der Grundsatzfrage, ob diese "kleine Lösung" (zwei Zentren) lebensfähig sei, was mindestens für den Nordwestbereich und die Norddeutsche Missionsgesellschaft bezweifelt werden kann.

In einer Sitzung der beiden Planungsgruppen Niedersachsen und Bremen/Oldenburg/Leer/Detmold, die am 14. Januar 1971 in Braunschweig stattfand, neigte die Mehrheit offenbar dem Versuch einer "großen", also gesamtniedersächsischen (mit Einschluß von Bremen und Lippe) Lösung zu. Allerdings meinte man, daß diese große Lösung nur zu realisieren sei, wenn man die Verwaltung des einen Zentrums auf 3 Geschäftsstellen (Hildesheim, Hermannsburg, Bremen) aufteilt.

Es scheint unwahrscheinlich, daß es zu einem wirklichen Zusammenwachsen kommen kann, wenn der Stab des Zentrums nicht unter einem Dach zusammenarbeiten kann. Jedenfalls besteht die Gefahr, daß wieder "Missionsfelder" aufgeteilt werden (Bremen: Westafrika; Hermannsburg: Äthiopien und Südafrika; Hildesheim: Indien) und die erwünschte Öffnung zur "Weltmission" nicht geschieht.

Im Protokoll der Sitzung der Planungsgruppen vom 14. 1. 71 wird festgehalten:

- "Es besteht Einhelligkeit darin, daß wir ein Zentrum wünschen:
1. als große Lösung, aber gegliedert.
  2. Es herrscht Einvernehmen darin, daß versucht werden sollte, die Niedersächsische Konföderation zur Basis zu machen. Offen bleibt die Frage, in welcher Weise die Bremische und Lippische Kirche darin ihren Platz finden könnten.
  3. Hinsichtlich der Rechtsform wurden die Möglichkeiten eingetragener Verein und Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen. Nicht ausdiskutiert werden konnte die Frage der Stiftung. Offensichtlich ist, daß sich die überwiegende Mehrheit für die Rechtsform 'Anstalt des öffentlichen Rechts' einsetzt.
  4. Es herrscht Einverständnis, daß unter einem gemeinsamen Leitungsgremium die 3 Exekutiven jeweils ihre besondere Außenbeziehung und regional gegliederte Heimatarbeit wahrnehmen."

Es gibt wohl zwei Arten von "Realismus": Im Blick auf die gegenwärtigen Gegebenheiten sind diese Vorschläge sicher realistisch. Im Blick auf das erwünschte Ziel - ein gemeinsames Zentrum für Weltmission - scheinen sie höchst unrealistisch zu sein, denn auch ein gemeinsames Leitungsgremium wird schwerlich verhindern können, daß hier unter einem neuen Namen de facto die alten Missionsgesellschaften je für sich weiterarbeiten.

2. Zur Situation in West-Berlin sei hier ein Bericht des Sekretariats des Beirats für Weltmission der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Pfarrer M. Tecklenburg) wiedergegeben:

"Missionszentrum Berlin-West"

Im Frühjahr 1968 wurden die Dienststellen der vier in West-Berlin ansässigen und tätigen Missionsgesellschaften (Berliner Mission, Goßner-Mission, Jerusalemsverein, Deutsche Ostasien-Mission) unter ein Dach gebracht. Das bisherige Goßnerhaus wurde zum Haus der Mission. Damit sind die ersten Voraussetzungen für ein West-Berliner Missionszentrum geschaffen worden. Seither sind ständig Überlegungen im Gange für einen engeren Zusammenschluß der Gesellschaften untereinander zu einem West-Berliner Missionswerk und für eine festere Angliederung an die Kirche Berlin-Brandenburg. Die Schwierigkeiten für eine volle Integration bestehen in der unterschiedlichen Gebietsverwurzelung im Heimatdienst der Gesellschaften. Die Berliner Mission ist seit der Übergabe der Übersee-verantwortung von Ost-Berlin nach West-Berlin 1969 in

erster Linie mit ihrer Heimatarbeit an den Bereich von West-Berlin gewiesen. Darüberhinaus bestehen noch finanzielle Abmachungen mit den westlichen Kirchen der EKU (Rheinland/Westfalen), ohne daß damit Gemeindedienste in diesen Kirchen verbunden wären. Die anderen drei Gesellschaften arbeiten in verschiedenen Kirchengebieten der BRD, so daß ihr Heimatgebiet weit über den Raum von West-Berlin hinausgeht.

In der November-Synode 1970 wurde in West-Berlin ein Beschuß zur Entwicklung partnerschaftlicher Beziehungen gefaßt, in dem es heißt: Um eine stärkere Konkretisierung dieser ökumenischen Verbindungen (zu den ev.-luth. Kirchen in Südafrika, Indien und Jordanien) zu ermöglichen, bittet die Synode die Kirchenleitung, Mittel und Wege zu suchen, eine partnerschaftliche Beziehung zwischen der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg und diesen Kirchen herzustellen. Diese partnerschaftlichen Beziehungen sollen es ermöglichen, die Erfahrungen der Partnerkirchen in das Leben der eigenen Kirche einzubeziehen und zu einem wesentlichen Bestandteil des gemeindlichen Lebens werden zu lassen.

Aufgrund dieses Beschlusses hat der Beirat für Weltmission der Kirche Berlin-Brandenburg zu Beginn dieses Jahres überlegt, eine besondere kirchliche Dienststelle für partnerschaftliche Beziehungen zu errichten, in der die Überseebeziehungen der Missionsgesellschaften zusammengefaßt werden sollten. Das ist nicht zustandegekommen, weil die Gesellschaftsvorstände ihre Bindungen an andere westdeutsche Kirchengebiete nicht aufgeben und bestimmte Aufgaben nicht aus der Hand geben wollen. Nunmehr ist der Vorschlag einer "differenzierten Integration" in Diskussion. Ungeklärt ist die Frage, ob West-Berlin als eigenständige Region anzusehen ist. Kritisch gefragt wird, ob eine Regionalisierung nicht zu einer Provincialisierung der Missionsarbeit führt, wenn nicht zugleich eine überregionale Zusammenarbeit gesichert ist. Angestrebt wird eine engere Zusammenarbeit der Gesellschaften in einem Berliner Missionswerk, das der West-Berliner Kirche zugeordnet sein soll, ohne daß die Bindungen zu westdeutschen Kirchengebieten abgeschnitten werden.

Die Entwicklung der westdeutschen Missionszentren wird auf hilfreiche Vorschläge untersucht, und eine juristische Vorlage ist in Arbeit.

Mit großer Wahrscheinlichkeit ist zu erwarten, daß die nächste größere West-Berliner Synode sich mit diesem Thema befassen wird."

### Die veränderten Motive für Integration heute

Wir waren ausgegangen von der Frage, ob in unseren Kirchen und Missionsgesellschaften noch die Leidenschaft für und die Hoffnung auf eine totale Erneuerung der Kirche Jesu Christi das treibende Motiv ist, wenn sie nun daran gehen, bestimmte organisatorische Lösungen der Integration zu erarbeiten und rechtlich zu fixieren. Das ist eine sehr subjektivistische Frage an die Adresse aller, die mit dem Geschäft der Integration befaßt sind, und deshalb auch eine Frage, die nicht mit Texten aus Satzungen, Gesetzen und Vereinbarungen beantwortet werden kann.

Der Blick, den wir in Satzungen, Gesetze und Entwürfe regionaler Integrationsmodelle geworfen haben, mag deutlich gemacht haben, daß es in allen Fällen zur organisatorischen Konstruktion und zur (expliziten oder impliziten) theologischen Begründung Argumente pro und contra gibt, daß es aber einen absoluten Maßstab, an dem die verschiedenen Modelle zu messen wären, nicht gibt und nicht geben kann. Daß Mission zum Wesen der Kirche gehöre und daß Kirche andererseits ein Instrument der Mission Gottes sei, kann man theologisch begründen, - ein konkretes Rezept zur praktischen Gestaltung der organisatorischen Ausdrucksformen der Integration von Kirche und Mission aber kann aus einer solchen theologischen Begründung nicht abgeleitet werden: Kirchliche Organisation ist (wie Politik) "die Kunst des Möglichen", - sie muß freilich aus theologischer Motivation geschehen und muß ihre Wirksamkeit an theologisch formulierbaren Zielvorstellungen messen lassen.

Damit ist nicht das letzte und endgültige Ziel der Mission gemeint, das Gott mit oder gegen unsere Strukturen realisieren wird, sondern die Frage nach unserer Mitarbeit an den missionarischen Aufgaben, die Gott der ganzen Kirche Jesu Christi heute, in unserer Welt, in unserer geschichtlichen Situation stellt.

Man wird also ein organisatorisches Integrationsmodell nicht so sehr unter dem Gesichtspunkt beurteilen dürfen, ob seine Satzung ein theologisch korrektes und möglichst umfassendes Verständnis der Mission widerspiegelt, ob sie sich gegenüber theologischen Irrtümern abgrenzt, ob ihre theologische Basis hochreflektiert oder nur vage allgemein formuliert ist, - entscheidend ist, ob sie dieser und jener konkreten geschichtlichen Kirche den Weg zur Partizipation an der Mission Gottes (also an einem Geschehen, das wir nur im Glauben "entdecken", aber nicht "organisieren" können) heute eröffnet. Eine Satzung erweist sich nicht darin als christlich, daß sie den Geist Gottes zu kristallisieren versucht, sondern daß sie für den Geist Gottes durchlässig bleibt.

Auch die strukturelle Verschiedenheit der vorliegenden Entwürfe, die das buntscheckige Bild des deutschen Protestantismus vielleicht für ausländische Partner noch verwirrender macht, muß nicht unbedingt falsch und schon gar nicht theologisch falsch sein: Sie hängt mit den geschichtlichen Gegebenheiten in Deutschland zusammen und muß ertragen werden, - ja, sie kann auch ertragen werden, wenn die Arbeit der verschiedenen Zentren nur in der entscheidenden Frage nach der Partizipation an der Mission Gottes heute konvergiert und wenn diese Konvergenz ihren organisatorischen Ausdruck in einer sinnvollen Koordination und Zu-

sammenarbeit findet.

Jedes der neu entstehenden Missionszentren und -werke übernimmt bestimmte geschichtlich gewachsene Beziehungen zu und Verpflichtungen gegenüber den Kirchen in Asien und Afrika, die aus der Arbeit der westlichen Missionsbewegung entstanden sind, jedes übernimmt bestimmte Aufgaben der Missionsgesellschaften im eigenen Bereich. Die Kontinuität der Missionszentren mit der Arbeit der Missionsgesellschaften wird in allen vorliegenden Entwürfen sichtbar und vertraglich gesichert, gleichgültig ob das neue Missionswerk "zentralistisch" oder "freier" konzipiert ist: Gerade in dem bayrischen Modell, das einerseits rechtlich alle wesentlichen Entscheidungsbefugnisse in das Leitungsgremium der verfaßten Kirche verlagert, kommt andererseits das Moment der Kontinuität mit den Missionsgesellschaften am stärksten zum Ausdruck, wenn das neue Missionswerk auf die Zuständigkeit für die traditionellen missionsgesellschaftlichen Arbeitsgebiete wenigstens vorläufig kirchengesetzlich festgelegt wird! -

Sichtbar wird auch, daß neue Entscheidungsträger anstelle von alten treten. Was nicht oder nur implizit sichtbar wird - und in Satzungs- und Gesetzestexten wohl auch nicht deutlicher sichtbar werden kann -, sind neue Perspektiven für die praktische Arbeit, die auf die neuen Entscheidungsträger wartet. Wie verbinden sie Kontinuität und neue Aufgaben? Wie können traditionelle Verpflichtungen in einem neuen Geist der Partnerschaft erfüllt werden? Welches sind die Prioritäten, die wir setzen, da wir nun mal nicht alles tun können, was notwendig wäre? Und nach welchen Kriterien sollen Prioritäten bestimmt werden?

Eine unvoreingenommene Betrachtung der vorliegenden Entwürfe reizt also nicht so sehr zu einer Beurteilung dessen, was geworden ist - jedenfalls noch nicht im gegenwärtigen Zeitpunkt -, sondern viel mehr zu der Frage, was werden wird und soll: Wie werden die vorliegenden Rahmenentwürfe ausgefüllt? Wie soll es weitergehen? Was soll überhaupt weitergehen? Was muß aufhören und was muß neu anfangen und in welchem Geist muß es neu anfangen? -

Fragen wir noch einmal zurück nach dem Motiv für die Integration von Kirche und Mission. Es ist wichtig, sich zu erinnern, daß die Forderung nach Integration von Kirche und Mission ursprünglich nicht von den verfaßten Kirchen und auch nicht von der akademischen Theologie her kam. Sie ist vielmehr aus den Erfahrungen der Missionsbewegung herausgewachsen, aus der Frage nach dem Träger der christlichen Botschaft in einer nichtchristlichen Welt. Sie wuchs aus der notwendigen Selbstbesinnung der Missionsbewegung, nachdem deutlich geworden war, daß die 1910 in Edinburgh anvisierte "Evangelisation der Welt in dieser Generation" eine Illusion geblieben war, daß aber andererseits auf den ehemaligen westlichen Missionsfeldern junge Kirchen im Entstehen begriffen waren, die ihrerseits in der "nichtchristlichen Welt", in der sie als Minderheiten lebten, zu missionarischem Zeugnis gefordert waren.

Das war der Hintergrund für Hendrik Kraemers grundsätzliche Besinnung auf das apostolische Wesen der Kirche, das dann seine

Fortsetzung vor allem in der niederländischen sog. Apostolatstheologie, aber auch in der weiteren ökumenischen Diskussion fand.

Im übrigen lag die ekklesiologische Frage auch außerhalb der Missionsbewegung seit der Barmer Bekennnissynode in der Luft, und es ist, nebenbei bemerkt, interessant, daß in der niederländischen Apostolatstheologie, die den Weg zur Integration von Kirche und Mission in Holland bereitete, die Erfahrungen der Missionsbewegung zusammenflossen mit den Erfahrungen der niederländischen Kirchen während der deutschen Besatzungszeit, so daß die Frage nach der Sendung in einen engen Zusammenhang rückte mit der Frage nach der politischen Verantwortung der Kirche und nach ihrem Verhältnis zum alttestamentlichen Bundesvolk. Daß hier die Erfahrungen von "bekennender Kirche" und "missionarischer Kirche" verschmolzen werden konnten, hat offenbar die Missionsbewegung in den Niederlanden vor einem theologischen und politischen Konservatismus bewahrt, der seine Kräfte im Bewahren des Althergebrachten und in der Defensive vor neuen Experimenten erschöpft und der auch in dem Versuch, die verfaßte Kirche mit missionarischer Verantwortung zu behaften und zu durchdringen, nur Verrat an Rechtgläubigkeit und wahrer Frömmigkeit wittert. In Holland betrieb man jedenfalls Integration schon ein Jahrzehnt vor New Delhi, und deshalb kann ein Studium der niederländischen Apostolatstheologie, der Verlautbarungen der Kirche aus dem Kirchenkampf während der deutschen Besatzungszeit und dann eben auch ein Studium der gegenwärtig praktizierten Strukturen in Holland in diesem Zusammenhang nicht dringend genug empfohlen werden.

Kritik an der vorhergehenden Generation ist immer billig, aber im Rückblick drängt sich doch die Frage auf, wie es geschehen konnte, daß in Deutschland erst die Vollversammlung des ÖRK von New Delhi die Frage der Integration virulent machte. Die ekklesiologische Frage war doch von den deutschen Christen auf den Tisch gelegt worden; die Frage nach dem Verhältnis der Kirche zu Israel war seit der Nacht vom 8. zum 9. November 1938 doch nicht mehr zu überhören, und die Frage nach der Rolle unserer Missionsgesellschaften in Übersee war schließlich durch den Abbruch aller Brücken während der Kriegs- und Nachkriegszeit alles andere als ein akademisches Problem. Vielleicht traf die Forderung der Integration die deutschen Missionsgesellschaften deshalb so existentiell, weil sie nach dem Krieg ja gerade erst wieder angefangen hatten, Beziehungen zu ihren alten Arbeitsfeldern aufzunehmen. Aber wenn es so war, dann muß man weiter fragen, ob unsere Missionsfreunde über die ganze lange Wartezeit der Kriegs- und Nachkriegszeit hinweg sich denn wirklich der Illusion hingegeben hatten, sie könnten wieder da anknüpfen, wo sie aufgehört hatten, und es ginge alles so weiter wie vorher. Vom Umbruch Asiens, von revolutionären nationalen Bewegungen konnte man schließlich schon in Walter Freytags Reisebericht von 1938 Tatsachen lesen, die auf eine Neubesinnung drängten, und das Ende des "christlichen Abendlandes" war für alle offensichtlich.

Es wäre reizvoll, die Frage weiterzuspinnen, was gewesen wäre, wenn die Missionsbewegung die Zeichen der Zeit schon damals erkannt und alle Kraft auf eine Reform der Kirche in der Heimat

konzentriert hätte, die auf ökumenische Partnerschaft hin strukturiert gewesen wäre; der Hunger nach ökumenischer Gemeinschaft war nach der Isolation der Nazizeit ja reichlich vorhanden. Aber Spekulationen sind müßig.

Was hier angedeutet werden sollte, ist nur dies: Die ekklesiologische Frage, die Frage nach Sinn, Wesen und Aufgabe der Kirche - nicht mehr in einem "christlichen Abendland", sondern - in einer nichtchristlichen Welt war durch theologische Forschung und durch geschichtliche Ereignisse auf vielfältige Weise gestellt. Aber zu einer breiten Neubesinnung der Missionsbewegung auf das Apostolat der Kirche führte das alles nicht.

Die Frage nach dem Verhältnis von Missionsgesellschaft und Kirche traf unsere Missionsbewegung mit voller Wucht erst dann, als die Arbeit in Asien und Afrika wieder angelaufen war und als eben diese mühsam wieder aufgebauten Beziehungen von "unseren jungen Christen" in Frage gestellt wurden.

Denn das Wunder war geschehen, daß die junge Christenheit Asiens und Afrikas auch mit wenig oder gar keiner Unterstützung durch Missionare den Weltkrieg überlebt hatte, daß sie "kirchliches Selbstbewußtsein" entwickelt hatte und entwickeln mußte, weil sie nun von den nichtchristlichen Mitbürgern befragt wurde, ob sie mehr und etwas anderes sei als ein kümmerlicher Überrest von Kolonialismus und westlichem Überlegenheitsbewußtsein. So war es nur natürlich, daß die Christen, die ihr eigenständiges, von westlichem Kolonialismus unabhängiges Christsein gegenüber einer nichtchristlichen Umwelt zu bewahren hatten, eben diese Eigenständigkeit auch von den westlichen Missionen forderten. Sie wären gegenüber ihren Mitbürgern, ihren neuen nationalen Regierungen schließlich doppelzüngig und unglaubwürdig geworden, wenn sie es nicht getan hätten.

Die Weltmissionskonferenzen nach dem Zweiten Weltkrieg waren also beherrscht von der Frage nach der Partnerschaft, - und Partnerschaft hieß nichts anderes als Gleichberechtigung. So sprach man in Whitby 1947 von der "Partnerschaft im Gehorsam" gegenüber dem Sendungsauftrag Jesu Christi. Und die letzte Konferenz des Internationalen Missionsrates in Achimota, Ghana (1957/58), stellte fest, "daß die Unterscheidung zwischen 'alten' und 'jungen' Kirchen, wie nützlich sie auch früher gewesen sein mag, nicht länger gültig und hilfreich ist. Sie verdunkelt die Stellung der Kirchen vor Gott, und damit verdunkelt sie die Wahrheit, daß gerade in der Tatsache, Kirche zu sein, alle gleichermaßen zum Gehorsam gegenüber dem einen Herrn der Mission gerufen sind ... . Innerhalb ihrer Gemeinschaft in Christus geben und empfangen die Kirchen wechselseitig in Erfüllung ihrer missionarischen Aufgabe."

Das Leitmotiv, das diese Konferenz bestimmte, auf der der IMR den Beschuß zur Integration in den ÖRK faßte, war: Die Mission ist nicht unsere, sondern Christi.

Vordergründiges Motiv der Integration von Internationalem Missionsrat und Ökumenischem Rat der Kirchen war also die Forderung der "jungen" Kirchen nach "Partnerschaft", nach Gleichberechtigung, und insofern handelte es sich bei der Forderung nach Integration ganz klar um eine Auflehnung der jungen Christenheit gegen die Dominanz der westlichen Missionsbewegung. Von daher

ist es verständlich, daß die Missionsgesellschaften auf diese Forderung zunächst weithin ablehnend, kritisch, defensiv reagierten.

Daß hinter dieser Forderung ein ungelöstes ekklesiologisches Problem steht, ist unschwer erkennbar, und westliche Missionare waren immer schlecht beraten, wenn sie die Forderung nach gleichberechtigter Partnerschaft als gefährlichen "Nationalismus" abqualifizierten und zuweilen sogar die "Deutschen Christen" als vermeintliche Parallele heranzogen.

Zehn Jahre nach New Delhi ist die Partnerschaft praktisch in vielen Situationen immer noch ein ungelöstes Problem. Die finanzielle Abhängigkeit vieler junger Kirchen von den alten, materiell reichen Kirchen des Westens ist durch gutgemeinte, aber schlecht durchreflektierte "Hilfsmaßnahmen" in Gestalt von Projekten (die unerschwingliche Folgekosten erfordern) eher größer geworden als zuvor. Aber das geistige Klima hat sich radikal gewandelt. Waren es früher die jungen Kirchen, die Partnerschaft, Mitbestimmung, Gleichberechtigung forderten, so sind es heute oft westliche Missionsorganisationen, die sich die Forderung nach Partnerschaft zu eigen machen, um noch mitreden zu können. Dieses Problem ist keineswegs auf die Missionsgesellschaften beschränkt. Auch im Kreis der "donor agencies", der diakonischen oder Entwicklungshilfe-Organisationen, die im Geschäft mit der heute sogenannten Dritten Welt engagiert sind, hört man das Wort "Partnerschaft" (oder gar "echte Partnerschaft") immer dann, wenn sie ihre eigenen Vorstellungen durchsetzen und womöglich sogar deutsche Gründlichkeit praktizieren möchten, - gegen den Willen der "Partner". Ein Memorandum, das eine Gruppe nach Deutschland zurückgekehrter "Dienste-in-Übersee"-Leute unter Federführung von Erdmut Fröhlich kürzlich vorgelegt hat, deckt dieses Problem in aller wünschenswerten Deutlichkeit auf.

Der Begriff der Partnerschaft ist also inzwischen verschlissen, - obwohl das Problem, das er andeutet, keineswegs gelöst ist. Philip Potter hat in einem "Wort zum Sonntag" im Deutschen Fernsehen kürzlich darauf hingewiesen, daß der Begriff "Partner" (der im ursprünglichen Sinn des Wortes eine Teilung, eine Gewaltenteilung impliziert) nicht mehr genügt, und daß man statt dessen lieber von "companion" reden solle: Das ist der, der mit mir das gleiche Brot isst.

Die Frage ist also: Wie kommen wir von der "partnership" (die so oder so nicht funktioniert) zur "companionship", - zur Gemeinschaft derer, die vom gleichen Brot leben?

Der Bericht der Sektion II der Vollversammlung des ÖRK in Uppsala 1968 weist in diese Richtung, wenn er sagt: "Unser Verständnis von Mission auf sechs Kontinenten bedeutet, daß, was der ganzen Kirche gegeben ist - Menschen, Geld und Fachwissen -, der ganzen Kirche wirklich zur Verfügung steht" (Bericht aus Uppsala 1968, Genf 1968, S. 34).

Und im gleichen Bericht heißt es auch: "Die Frage darf nicht lauten: 'Haben wir die richtigen Strukturen für die Mission?', sondern: 'Sind wir völlig auf Mission hin ausgerichtet?'" (a.a.o., Seite 32).

Nicht an der Perfektion von Satzungen und Gesetzen wird sich erweisen, ob wir "Integration" richtig betreiben, sondern an der praktischen Antwort auf die Frage: Sind wir völlig auf Mission hin ausgerichtet? Und das sind wir erst dann, wenn alles, was unseren Kirchen anvertraut ist, wirklich der ganzen Kirche zur Verfügung steht, - alles, d. h. nicht nur ein relativ kleiner Etatposten für Mission, den man bei sinkendem Kirchensteuer-aufkommen streichen kann, ohne daß dadurch das sonstige Programm der betr. Kirche ernstlich gestört würde.

So ist zu fragen, ob wir noch auf dem richtigen Gleis sind, wenn wir heute Integration mit der Motivation betreiben, die vor New Delhi gültig war. Damals war die westliche Missionsbewegung gefragt, ob sie bereit ist, Partnerschaft zu gewähren. Heute erfordert Integration ein viel radikaleres Umdenken. Heute sind wir gefragt, ob wir bereit und in der Lage sind, "companions" mit der weltweiten Christenheit in der Mission Gottes zu sein, - companions, die von einem Brot essen, das weder dem einen noch dem anderen gehört, sondern das Gott ihnen gemeinsam anvertraut.

Nun ist die "ganze Kirche", in der wir companions sein könnten, nicht empirisch vorhanden. Sie ist Gegenstand unseres Glaubens und unserer Hoffnung. Aber sollten wir als Christen nicht in der Lage sein, unsere Aktivitäten auf das hin auszurichten, was nicht empirisch, sondern "nur" in der Hoffnung vorhanden ist? Konkret heißt das: Unsere Strukturen müssen "Partizipationsstrukturen" sein und unsere Missionsstrategie muß eine "Konvergenzstrategie" sein.

Der Wille zur "Partizipation" ist in allen vorliegenden Satzungen der Missionszentren in irgendeiner Form ausgesprochen: Alle verstehen ihren Dienst als "Teilnahme" oder "Teilhabe" an einem größeren Ganzen. Nun wird alles darauf ankommen, daß dieses Verständnis auch praktiziert wird.

Geht man davon aus, daß der Missionsauftrag Jesu Christi weder den Lutheranern, noch den Reformierten, noch den Anglikanern, sondern der einen Kirche anvertraut ist, die wir glauben und auf die wir hoffen, dann wird deutlich, daß "Integration" nicht erledigt ist, wenn eine oder mehrere verfaßte Missionsgesellschaften in eine oder mehrere verfaßte Kirchen rechtlich integriert werden. Diese organisatorische Integration kann nur ein Zeichen und damit ein Anfang des Integrationsprozesses sein, der nun beginnt und der erst dann abgeschlossen sein wird, wenn die Kirche Jesu Christi eine ist.

Die entscheidende strategische Frage ist also: Sind die Strukturen unserer Missionsarbeit offen auf die eine Kirche Jesu Christi hin, die es zwar empirisch nicht gibt, die aber trotzdem "real" ist, - wenn wir nicht überhaupt bestreiten wollen, daß das, was wir im Glauben erhoffen, real ist? Dienen sie dazu, daß das, was uns, jedem an seinem geschichtlichen Ort, anvertraut ist, der ganzen Kirche Jesu Christi zur Verfügung steht?

Wenn dies das Ziel ist, dann genügt es offenbar nicht, wenn ein kirchliches Missionszentrum traditionelle bilaterale Beziehungen von einer Missionsgesellschaft übernimmt. Es gilt vielmehr, Strukturen zu schaffen, die dazu helfen, bilaterale Beziehungen

zwischen Kirchen in einen größeren Zusammenhang zu stellen. Mit anderen Worten: Wir brauchen Koordinationszentren. Dabei ist vielleicht deutlich geworden, daß "Koordination" in diesem Zusammenhang nicht Überordnung bedeutet. Koordination ist in der Kirche keine Machtfunktion, sondern eher eine "Omnimachtsfunktion": Sie dient dazu, bestehende Interessen- und Machtkonstellationen aufzubrechen und die Frage wachzuhalten, ob das, was wir tun, wirklich der ganzen Kirche Jesu Christi dient, - und da die "universale Kirche Jesu Christi" keine Titel, Ämter und Gehälter zu vergeben hat, muß einer, der koordinieren will, schon bereit sein zu dienen und nicht zu herrschen.

In gewisser Weise sind die regionalen Missionszentren und Missionswerke selbst solche Koordinationszentren, die dafür sorgen, daß die Gaben, die in der Christenheit ihrer Region lebendig und vorhanden sind, auch anderen Kirchen (und damit zeichenhaft der "ganzen" Christenheit) zugute kommen. Sie werden hoffentlich auch dafür sorgen, daß ihrer eigenen Region die Gaben zugute kommen, die der Christenheit in Indonesien oder Japan oder Tansania oder Kamerun gegeben sind, - denn "companionship" impliziert Geben und Empfangen.

Wenn es darum geht, eine konvergierende Dynamik aller missionsarischen, aller kirchlichen Aktivitäten auf die eine Christenheit und letztlich auf die eine Kirche Jesu Christi hin wachzuhalten, dann müßten die regionalen Missionszentren daran interessiert sein, sich ein "nationales" oder jedenfalls überregionales Koordinationszentrum zu schaffen. Dieses wiederum müßte daran interessiert sein, sich in einen größeren (europäischen, ökumenischen Zusammenhang einzufügen).

Wer in diesem Zusammenhang hierarchisch denkt, hat nicht begriffen, worum es geht. Es geht eben nicht um "zentralistische" Strukturen, sondern es geht darum, den Prozeß der Integration lebendig zu erhalten, damit - man kann es nicht oft genug wiederholen - wenigstens so weit wie möglich zeichenhaft verwirklicht wird, daß Gaben, die uns anvertraut (aber eigentlich der ganzen Kirche gegeben) sind, auch wirklich der ganzen Kirche zur Verfügung stehen.

So erhebt sich also die Frage: Wie könnte in der Bundesrepublik Deutschland ein Koordinationszentrum aussehen, nachdem in den einzelnen Regionen rechtlich gesehen der Prozeß der Integration zum Abschluß, theologisch gesehen der Prozeß der Integration in Gang gekommen ist?

Mögliche Strukturen eines  
Koordinationszentrums für Weltmission  
in der Bundesrepublik Deutschland

Die überwiegende Mehrheit der in Deutschland tätigen protestantischen Missionsgesellschaften ist im Deutschen Ev. Missions-Tag zusammengeschlossen. Er repräsentiert im protestantischen Bereich die weitestmögliche "Ökumene": Seine Mitgliedschaft reicht von freikirchlichen Lutheranern über landeskirchliche Christen bis hin zu Gemeinschaften, Freikirchen, freien Gemeinden und pfingstlichen Gruppen. Es liegt also nahe, bei der Suche nach einem überregionalen Koordinationszentrum für Weltmission beim DEMT anzuknüpfen. Das Problem besteht darin, daß der DEMT - von Ausnahmen (zwei Landeskirchen) abgesehen - ein Gemeinschaftsgremium von Missionsgesellschaften, nicht von Kirchen ist. So hat der Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums zwar erklärt, daß sich das NEMZ in der Rechtsnachfolge der Schleswig-Holsteinischen ev.-luth. Missionsgesellschaft als Mitglied des DEMT versteht, hat aber zugleich mit Recht darauf hingewiesen, daß damit eigentlich die nordelbischen Kirchen in die Mitgliedschaft eintreten und daß deshalb der DEMT gefragt sei, ob er nicht seine Struktur fundamental ändern müsse, mit dem Ziel, ihn in einen Rat der Kirchen umzuwandeln.

Das ist freilich nicht so einfach. Der DEMT muß bei allen diesbezüglichen Überlegungen nach zwei Seiten hin Rücksicht nehmen. Er hat in seiner Mitgliedschaft freikirchliche Missionen, die von der regionalen Integration zwischen Landeskirchen und Missionsgesellschaften nicht betroffen sind, und Gemeinschaftsmissionen (innerhalb der Landeskirchen), die von dieser Integration nicht betroffen sein wollen. Die ökumenische Gemeinschaft, die hier gewachsen ist, möchte der DEMT, wenn irgend möglich, erhalten.

Auf der anderen Seite ist der DEMT Vertragspartner der Ev. Kirche in Deutschland, mit der zusammen er 1963 die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission begründete, deren "Liste des Bedarfs" für ökumenische, funktionale Aufgaben der Weltmission von den Gliedkirchen der EKD (Landeskirchen) finanziert wird.

Inzwischen haben also diese Gliedkirchen der EKD gemeinsam mit Mitglieds gesellschaften des DEMT in ihren jeweiligen Regionen Missionszentren geschaffen oder sind im Begriff, dies zu tun, aber die Frage nach dem Verhältnis der Missionszentren zur EAGWM, zum DEMT oder auch zur EKD direkt ist offenbar von keiner dieser Kirchen bisher ernsthaft reflektiert worden. -

Noch komplizierter wird die Situation durch die Tatsache, daß die EKD nach der Trennung von ihren Gliedkirchen in der DDR eine Verfassungsreform plant und daß in diesem Zusammenhang die Frage auftauchte, ob sie nicht auch eine eigene Missionsabteilung haben müsse, wenn sie denn "Kirche" werden und nicht länger nur ein Kirchenbund bleiben solle. Mindestens einige Mitglieder des Stabes der Kirchenkanzlei der EKD halten dies für ein "essential" und fordern eine Missionsabteilung der EKD, die dann zugleich Koordinationszentrum für alle Missionswerke im Bereich der Gliedkirchen der EKD sein könnte. Der Deutsche Ev. Missions-Rat (Exe-

kutivorgan des DEMT) hat demgegenüber immer wieder darauf hingewiesen, daß eine Missionsabteilung der EKD als Koordinationszentrum für Weltmission die im DEMT bestehende Zusammenarbeit mit den Freikirchen, die nicht der EKD angehören, zerstören würde und daß deshalb eine Lösung gefunden werden sollte, die auch für die Freikirchen annehmbar wäre.

Vorstand und Stab des DEMR haben dem Strukturausschuß der EKD einen Vorschlag unterbreitet, der davon ausgeht, daß Mission in kirchlicher (und das heißt organisatorisch: in synodaler) Verantwortung geschehen solle, daß ein Koordinationszentrum für Weltmission in der BRD aber so beschaffen sein sollte, daß mindestens alle gegenwärtigen Mitglieder des DEMT es mittragen und als ihre Sache ansehen können.

Es wurde vorgeschlagen, daß die Synode der EKD und die synodalen Gremien der Freikirchen Ausschüsse für Weltmission bilden. Diese Ausschüsse sollen gemeinsam ein "Legislative Council" bilden (Anmerkung: In dem Strukturvorschlag wurden englische Begriffe verwendet, um eine neutrale Diskussion zu gewährleisten, da die Erfahrung lehrt, daß deutsche Begriffe - wie z. B. "Missionssynode" - leicht mißverständliche Assoziationen hervorrufen).

Als Übergangsgremium von der Legislative zur Exekutive wird ein "Executive Board" (im Sinne eines Vorstands) gebildet, das sich einerseits aus den Vorsitzenden der synodalen Ausschüsse, andererseits aus den Leitern der regionalen kirchlichen Missionszentren und den Vertretern der regional nicht integrierbaren funktionalen Missionsorganisationen zusammensetzt.

Dieses Gremium, das womöglich mit zwei "Kammern" arbeiten muß, hat also einmal die Aufgabe, die allgemeinen Richtlinien des Synodalgremiums (Legislative Council) in die Praxis umzusetzen, zweitens wäre dies die Ebene, auf der die Koordination der policy der Regionalzentren (und hoffentlich auch der weiterbestehenden freien Gesellschaften) mit der zentralen Stelle für Weltmission geschieht.

Diesem Executive Board untersteht das "Secretariate", gleichsam die Funktionärsebene, das interregionale und funktionale Aufgaben (nach Koordination mit den Regionalzentren auf der Executive-Board-Ebene) sowie die ökumenische Vertretung nach außen (ÖRK und andere internationale oder ökumenische Gremien) wahrnimmt.

Ein anderer Vorschlag aus dem Kreis des DEMR wollte das legislative Gremium nicht aus Synodalausschüssen, sondern lieber aus Vertretern der regionalen Missionszentren bilden. Dieses Konzept könnte freilich nur gegen die EKD realisiert werden, weil es sich zwar auf gliedkirchliche Werke der EKD stützt, aber eine Mitverantwortung der EKD als solcher überflüssig macht.

Im Strukturausschuß der EKD wird inzwischen auch die Möglichkeit diskutiert, Weltmission und Auslandsarbeit (bisheriger Verantwortungsbereich des Kirchlichen Außenamtes der EKD in Frankfurt) in einem Zentrum zusammenzufassen, wobei allerdings wieder die Frage offenbleibt, ob die Freikirchen mitarbeiten können, wenn es sich um ein zunächst allein von der EKD konstituiertes Werk und nicht um ein von vornherein ökumenisch, d. h. gemeinsam mit den Freikirchen konzipiertes Unternehmen handelt.

Wir sind der Meinung, daß die "Kirchwerdung" der EKD nicht davon abhängt, ob sie eine eigene Missionsabteilung bekommt oder nicht. Es ist erfreulich, daß im Stab der Kirchenkanzlei heute die Überzeugung lebendig ist, daß eine Kirche nicht Kirche sein kann, wenn sie nicht Missionsverantwortung übernimmt.

Daß aber die EKD nur Kirche sein könne, wenn sie eine eigene Missionsabteilung hat, ist ein letztlich "konfessionalistisches" Argument, das von der falschen Voraussetzung ausgeht, daß sich der Missionsbefehl auf eine bestimmte Gestalt der Kirche beziehe (die sich dann folgerichtig auch als die einzige wahre Kirche verstehen müßte).

Wenn es richtig ist, daß der Missionsbefehl Jesu Christi der "einen Kirche" gilt und daß alle geschichtlichen Kirchen (auch die EKD) deshalb nur Teilhaber sein können, dann müßte es möglich sein, daß die EKD in ihrer neuen Grundordnung erklärt, 1.) daß sie sich als ein solcher Teilhaber versteht, 2.) daß sie deshalb ihren Teil an der Missionsverantwortung wahrnimmt "in Gemeinschaft mit ..." - und hier könnten alle Freikirchen genannt werden, die ihrerseits zur Mitarbeit bereit wären.

Ein solches von verschiedenen Kirchen gemeinsam verantwortetes Amt, das nicht nur ökumenische Beziehungen wahrzunehmen hätte, sondern in seiner Konstitution selbst ökumenisch wäre, ist übrigens nur für an konfessionelles Denken gewohnte westliche Theologen und Kirchenführer ein Novum. Die Vollversammlung der Ostasiatischen Christlichen Konferenz hat bereits 1968 in Bangkok ihren Mitgliedskirchen empfohlen, Missionsausschüsse auf der Ebene der Nationalen Christenräte zu bilden, die von allen Mitgliedskirchen des jeweiligen Rates als Instrument der Sendung und des Empfangens von Missionaren benutzt werden sollten: "... that within each nation, there be a committee ... related to ... the National Council in that country ... to serve as the churches' instrument of action in sending and receiving missionaries" (Bangkok 1968: Statements and Findings of the Fourth Assembly of the EACC, Seite 42).

Frank Engel (Sekretär der Missionsabteilung des Australischen Kirchenrates) interpretiert diese Empfehlung folgendermaßen: "In doing this, the Assembly affirmed that the responsibility for sending missionaries rests with each church, and then went on to invite the church to use the proposed ecumenical mission committee as its instrument for implementing this responsibility" (F. Engel, Missionary Activity in Asia; in: International Review of Mission, Juli 1969, Vol. LVII, Nr. 231, Seite 313).

Die im Stab der Kirchenkanzlei der EKD vertretene Meinung, daß die EKD, wolle sie Kirche sein, zunächst eine "Organstruktur" für Mission brauche, ehe sie "Kooperationsstrukturen" (z. B. mit den Freikirchen) aufbauen könne, wäre noch vor 20 Jahren beachtlich progressiv gewesen.

Heute offenbart sie ein denominationelles Autarkiedenken, das jedenfalls nach der Erkenntnis der asiatischen Partenkirchen als überholt gelten muß.

Die z. Z. ideale Lösung für ein Koordinationszentrum für Weltmission in der BRD wäre es,

1. wenn die ökumenische Gemeinschaft des Deutschen Ev. Missions-Tages darin erhalten bliebe,
2. wenn alle regionalen Missionszentren hierin ein verbindliches Instrument der Zusammenarbeit sehen könnten,
3. wenn auch die EKD hierin das legitime Instrument für ihre Teilnahme an der Weltmission sehen könnte.

Tatsache ist, daß eine Strukturreform der EKD kaum vor dem Ende des Jahres 1973 zum Zuge kommen wird.

Tatsache ist auch, daß die meisten regionalen Missionszentren ihre Arbeit mit dem Jahr 1972 aufnehmen werden und daß spätestens dann ein Koordinationszentrum notwendig wäre.

Stab und Vorstand des DEMR haben sich bisher in allen Strukturdebatten auf gesamtwestdeutscher oder EKD-Ebene zum Anwalt einer ökumenischen Lösung und d. h. Anwalt einer vollen Teilnahme aller im DEMT vertretenen Gruppen gemacht. Sie haben oft den Vorwurf einstecken müssen, daß sie Gruppen vertreten, die gar nicht von ihnen vertreten werden wollen.

Es käme jetzt darauf an, daß die Vertreter der neu entstehenden Missionszentren und die Vertreter der Gemeinschaften und Freikirchen im DEMT zu einer Willensbildung kommen, ob sie eine "ökumenische" Gestalt der Integration (im Sinne der oben erwähnten "Partizipationsstrukturen") auf der Ebene der ganzen BRD wünschen.

Wenn wir "Integration" nur als eine kosmetische Strukturoperation verstehen, dann können wir in Ruhe das Ende aller gegenwärtigen kirchlichen Strukturdebatten abwarten.

Wenn aber die Integration, die jetzt in den westdeutschen Regionen geschieht, von der Sache und von den Aufgaben der Mission Gottes her, wie wir sie heute erkennen, notwendig ist, dann ist die Schaffung von sinnvollen Koordinationsstrukturen heute notwendig.

Ein erster Schritt könnte die Zusammenfassung der Stäbe von Deutschem Ev. Missions-Rat und Ev. Arbeitsgemeinschaft für Weltmission in einer Geschäftsstelle sein.

Damit würden die missionarischen Aktivitäten, die die Landeskirchen durch die Unterstützung der Liste des Bedarfs der EAGWM ermöglichen, und die Aktivitäten der bisherigen Missionsgesellschaften (die nun zu Missionszentren derselben Landeskirchen umgebildet werden) in einer Koordinationsstelle zusammengefaßt.

Nebenbei bemerkt: Wenn die Landeskirchen ihre regionalen Missionszentren ernst nehmen, dann werden sie in Zukunft auch ihre Beiträge für die EAGWM-Liste über die regionalen Missionszentren leiten müssen, und wenn das geschieht, ist es ohnehin nicht mehr sinnvoll, auf zentraler Ebene zwei Geschäftsstellen - eine für die Missionsgesellschaften und eine mehr für die Landeskirchen - zu unterhalten, also das auseinanderzuhalten, was auf regionaler Ebene bereits eins geworden ist.

Um die Tür für die Beteiligung einer erneuerten Evangelischen Kirche in Deutschland als sicher (und nicht nur ihrer Gliedkirchen) offenzuhalten, könnten der Deutsche Ev. Missions-Rat

und der Rat der EKD (im Einvernehmen mit den Gliedkirchen der EKD) ein zunächst provisorisches Leitungsgremium für die vereinigte Geschäftsstelle bilden bzw. den bereits bestehenden Verbindungsausschuß der EAGWM (der ja vom Rat der EKD und Missions-Rat gemeinsam beschickt wird) mit dieser Funktion beauftragen. Diese provisorische Legislative müßte die Synode der EKD und die synodalen Gremien der Freikirchen auffordern, synodale Missionsausschüsse zu bilden, die zunächst Beratungsgremien wären, aber nach einer (vorher festzulegenden) Übergangsfrist (während der eine Klärung der Verfassungsreform der EKD erfolgen würde) von 3 - 5 Jahren eine neue, nun wirklich synodal verankerte Legislative für das vereinigte Missionszentrum zu bilden. Die Gemeinschaftsmissionen und die nicht regional integrierbaren Missionen könnten eingeladen werden, Vertreter ihrer legislativen Gremien in diese gemeinsame "Missionssynode" zu entsenden. Eine regelmäßig stattfindende Konferenz im Stil der bisherigen Königsfelder Missionswochen (die ja an die Tradition der früheren Herrnhuter Missionswochen anknüpfen) würde ein kontinuierliches Gespräch mit all den Gruppen ermöglichen, die sich außerstande sehen, an einer kirchenrechtlich verbindlichen Koordinationsstruktur wie der oben umschriebenen zu partizipieren.

Ein asiatischer Teilnehmer an der Weltmissionskonferenz in Achimota 1957/58 stellte damals fest: "Mission ist mehr als Mission" und wollte damit sagen, daß die Mission der einen Kirche Jesu Christi weiter und umfassender ist als alle ihre organisatorischen, geschichtlichen Erscheinungsformen. Wir könnten heute analog sagen: Integration ist mehr als Integration, nämlich mehr als eine Vereinigung von Organisationen. Integration ist ein Prozeß, in den wir gerade erst eingetreten sind und dessen Dynamik nicht in sauberer kirchlichen Ordnungen erstarrten darf.

Eine Studie der Conference of British Missionary Societies hat festgestellt, es komme darauf an, daß jede Kirche zugleich "home base" der Mission und "Ende der Erde" sei: Trägerin und Empfängerin der Mission, gesandt in die Welt und der Sendung anderer Kirchen bedürftig (George Hood, In whole and in part, An examination of the relation between the selfhood of churches and their sharing in the universal Christian mission; Conference of Missionary Societies in Great Britain and Ireland, 1971, S. 100).

Integration ist mehr als Integration: Es kommt darauf an, daß das, was Gott der ganzen Kirche gegeben hat, auch der ganzen Kirche zur Verfügung steht.

Gerhard Hoffmann  
9. September 1971